



KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang
2014

Mainz 2015

	Seite		Seite
A			
Adveniat-Aktion 2013, Korrekturhinweis	20	Dreikönigssingen 2015, Aufruf der deutschen Bischöfe	173
Adveniat-Aktion 2014, Aufruf der deutschen Bischöfe	172 ff	Dreikönigssingen 2015, Hinweise zur Durchführung	177
Adveniat-Aktion, Hinweise zur Durchführung ..	176 ff	Dreikönigssingen, Ordnung der deutschen Bischofskonferenz, 1. Oktober 2014	171 ff
Allerseelen-Kollekte, Durchführung und Weiterleitung	86 ff	Druckschriften, Bestellung	24, 50, 104, 180
Anbetungstage in Schönstatt	23	E	
Anschriften 23, 46, 57, 74, 79, 90, 103 ff, 168 ff, 179, 186		Erlasse des Bischofs: 1 ff, 28 ff, 54 ff, 62 ff, 71 ff, 92 ff, 107 ff, 159 ff, 173 ff, 181 ff, 189	
Anzeigen	90, 104	Nachtrag zum Erlass Nr. 3	37
Aufhebung der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Nieder-Olm	181 ff	Nachtrag zum Erlass Nr. 4	37
Aufhebung der Pfarrkuratie St. Josef, Düdelsheim und deren Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Büdingen	6	Nachtrag zum Erlass Nr. 5	37
Aufhebung der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus und Neuerrichtung der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas in Lich	7	Erstkommunionkinder 2015, Gabe	186 ff
Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Michael, Frauenbach v.d.H. und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Gottfried in Butzbach	8	Erwachsenenfirmung 2015	82, 90, 169, 179
Aufwandsentschädigung an Diakone mit Zivilberuf	176 ff	Erwachsenentaufe, Feier zur Zulassung	23, 169, 179, 186
Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase berufspraktische Ausbildung zum/r Gemeindeferent/in im Bistum Mainz	93 ff	Exerzitien Für Priester, Ordensmänner und Diakone	75
AVO Mainz: Änderung der Arbeitsvertragsordnung	54 ff	Geistliche Tage für Priester	75
B		F	
Bauhaushalt	2015 69	Fastenzeit	26 ff
Bischöfe, Deutsche, Verlautbarungen:	1 ff, 54, 61 ff, 71 ff, 85 ff, 91 ff, 171 ff	Fernstudium mit dem Ziel Diakon mit Zivilberuf	74
Bundeskommision der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes		Festsetzung der Punktquote für Finanzausweisungen an Kirchengemeinden	78
Beschluss vom 10. Oktober 2013	33 ff	G	
Beschluss vom 26. Juni 2014	92 ff	Gefirmte 2015, Gabe	187
C		Generalvikar, Verordnungen: 17 ff, 37 ff, 55 ff, 65 ff, 72 ff, 77 ff, 81, 86, 99 ff, 165 ff, 174 ff, 184 ff	
Caritas-Sonntag 2014, Aufruf der deutschen Bischöfe	85	GEMA 2014	46 ff
D		Gestellungsgelder für Ordensangehörige	176
Diaspora-Monat November 2014, Aktionsplan	100 ff	Gotteslob, Entsorgung	82 ff
Diaspora-Sonntag 2014, Aufruf der deutschen Bischöfe	62, 85 ff, 91	H	
Diaspora-Sonntag 2014, Aufruf der deutschen Bischöfe	100	Haushälterinnen, Richtlinien zur Beschäftigung und Vergütung	39 ff
Diözesanjugendplan, Förderungsrichtlinien	174 ff	Haushaltspäne für das Jahr 2015	77
Diözesan-Kirchensteuerrat, Beschlüsse	15, 159 ff	Haushaltsplan 2014 der Diözese Mainz	16 ff
		Hinweis zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens	79
		I	
		Inspektion von Spielplätzen	165
		Interessentreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften	80

K	Seite	Personalchronik:	Seite
KAO – Kirchliche Archivordnung, Anordnung über Sicherung und Nutzung	1 ff,	<i>A. Geistliche</i>	
Kardinal-Bertram-Stipendium	179 ff	Admissio	22, 45
Karl-Leisner-Pilgermarsch, Einladung	80	Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	22, 45, 69, 102, 168
Katholikentagskollekte 2014	71	Beauftragungen	22, 45, 69, 88, 178, 185
Kirchensteuerbeschluss:		Zur Ausspendung der hl. Eucharistie	22
baden-württembergischer Anteil	165	Zur Verkündigung des Wortes Gottes	22
hessischer Anteil	15 ff, 189	Beurlaubungen	22, 178
rheinland-pfälzischer Anteil	15, 163	Ernennungen 21 ff, 45, 56, 69, 74, 78 ff, 81 ff, 87, 101 ff, 166 ff, 178, 184 ff	
Kirchensteuerordnung, rheinland-pfälzischer Anteil	160 ff	Ernennung von Geistlichen Räten	184
Kirchensteuerordnung, baden-württembergischer Anteil	164 ff	Entpflichtungen	22, 45, 82, 88, 102, 167, 178, 185
Kirchliches Arbeitsgericht, Änderung der Besetzung erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier	81	Exkardinationen	79
Kirchlicher Datenschutz, Anordnung	28 ff	Inkardinationen	56, 178
Kirchliches Handbuch Bd. XL	57	Institutio	185
KODA Bistum:		Korrektur	178
Inkraftsetzung eines Beschlusses vom 26.03.2014 – Änderung der Arbeitsvertragsordnung	71 ff	Ordinationen	74, 87
Inkraftsetzung der Zentral-KODA- Ordnung	8 ff	Ruhestandsversetzungen	45, 69, 79, 88, 102, 167
Kollekte Fastenopfer der Kinder	75	Sterbefall	22, 56, 79, 82, 88, 168
Kollekte für Afrikatag 2015	184	Suspendierungen	22, 79
KVVG – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz, Aus- führungsbestimmung zu §2 Abs. 4 der Verord- nung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens	19	Titelführung	102
		Veränderungen im Bischöflichen Domkapitel	177
L		Versetzungen	88
Lorsch, St. Nazarius, 1250 Jahre	104	<i>Dekan/stellv. Dekan</i>	
		Ernennung eines Dekans	78, 87, 101, 166, 177
M		Ernennung eines Stellvertretenden Dekans	69, 78, 87, 101, 166, 178
Messweinverordnung, Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz	86	<i>B. Laien</i>	
Misereor-Fastenaktion 2014, Aufruf der deutschen Bischöfe	1, 20 ff,	<i>Pastoralassistenten/- innen, Pastoralreferenten/- innen</i>	
		Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden	46
N		Beauftragungen	45, 57, 69, 88, 102 ff, 168, 185
Namensänderung einer Dienststelle	74	Beurlaubungen	57, 82, 89, 103, 168, 185
		Ernennungen	74, 81, 88, 178
O		Namensänderungen	45
Organisten-Vergütung	81	Ruhestandsversetzungen	88, 168, 185
		Versetzungen	45, 74, 79, 89, 103, 168
P		<i>Gemeindeassistenten/- innen, Gemeindeferenten/- innen</i>	
Palmsonntagskollekte 2014	54 ff	Beurlaubungen	23, 57, 89 ff, 103, 168
Papst, Botschaften des Heiligen Vaters	25 ff, 51 ff, 59 ff	Beauftragungen	89, 168, 178, 185 ff
		Ernennungen	22 ff, 89, 103
		Namensänderungen	168
		Versetzungen	69, 89, 103
		Pfarrgemeinderatswahlen 2015	82
		Pontifikalhandlungen 2013	63 ff, 72
		R	
		Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasver- bandes	
		Inkraftsetzung eines Beschlusses von 29./30. Oktober 2013	14
		Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unter- kommission	173 ff, 182 ff
		RENOVABIS 2014	61
		RENOVABIS – Hinweise und Empfehlungen	72 ff

S	Seite	T	Seite
Satzung der Caritasverbände:		Tageseinrichtungen für Kinder, Ordnung	65 ff
für die Diözese Mainz e. V.	108 ff	Theologen-Forum 2014	70
für Darmstadt e. V.	116 ff	TPI, Kurse	24, 50, 57, 105, 169, 188
für Gießen e. V.	125 ff		
für Mainz e. V.	133	U	
für Offenbach e. V.	141 ff	Urlauberseelsorge	
für Worms e. V.	150 ff	auf den ostfriesischen Inseln	180
Wort des Bischofs zum Caritas-Auftrag im Bis-		auf den Inseln und der Küste Nord- und	
tum Mainz	107 ff	Ostsee des Erzbistums Hamburg	188
Stellenausschreibungen:		Urlaubsvertretungen	17 ff
Allgemein	19 ff		
<i>Dekanatsreferenten</i>			
Dekanat Offenbach	166	V	
<i>Priester</i>		Visitation und Firmspendung im Jahr 2015	62 ff
Dekanat Bingen	43	Vorankündigung, Tag der Begegnung	78
Dekanat Bergstraße-Mitte	43		
Dekanat Bingen	44	W	
Dekanat Darmstadt	56	Warnung	78, 86, 99 ff
Dekanat Mainz-Stadt	44, 56	Weihetermine	2015 179
Dekanat Wetterau-West	73	Weltjugendtag 2014 (XXIX.)	51 ff
<i>Ständige Diakone</i>		Weltmissionssonntag 2014, Aufruf der deutschen	
Dekanat Dieburg	166	Bischöfe	61 ff, 91
<i>Pastoralreferenten/- innen</i>		Welttag (48.) der Sozialen Kommunikationsmittel	
Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim	44	am 1. Juni 2014	59 ff
Dekanat Bingen	44	Welttag der Kranken am 11. Februar 2014	25 ff
Dekanat Darmstadt	44, 73	Woche für das Leben vom 3. bis 10. Mai 2014	23
Dekanat Dieburg	166		
Dekanat Mainz	44	Z	
Dekanat Offenbach	166	Zählung der sonntäglichen	
Dekanat Rüsselsheim	44	Gottesdienstteilnehmer	43, 165
Stiftungsrecht – Satzungsänderung der Stiftung		Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen	
Heilig-Geist-Hospital Bensheim	40 ff	von Priestern, Ordnung	37 ff



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 17. Januar 2014

Nr. 1

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014. – Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO). – Urkunde über die Auflösung der Pfarrkuratie St. Josef Düdelsheim und deren Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius. – Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus und Neuerrichtung der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas in Lich. – Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Michael, Fauerbach v.d.H. und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Gottfried in Butzbach. – Inkraftsetzung der Zentral-KODA-Ordnung. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes von 29./30. Oktober 2013. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil. – Haushaltsplan 2014 der Diözese Mainz (Kurzfassung). – Urlaubsvertretungen. – Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG). – Stellenausschreibung. – Adveniat-Aktion 2013-Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat. – Misereor-Fastenaktion 2014. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Woche für das Leben vom 03. bis 10. Mai 2014. – Anbetungstage in Schönstatt. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

1. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

„wenn es in vielen Teilen der Welt Kinder gibt, die nichts zu essen haben, dann macht das keine Schlagzeilen, wenn aber die Börsen um zehn Punkte fallen, ist es eine Tragödie.“ Mit diesen eindringlichen Worten unterstreicht Papst Franziskus, dass die Wertmaßstäbe unserer Welt aus dem Lot geraten sind.

Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass weltweit 870 Millionen Menschen Hunger leiden und alle fünf Sekunden ein Kind an Unterernährung stirbt. Dies verlangt von uns ein entschiedenes und mutiges Handeln.

Die Fastenaktion Misereor steht unter dem Leitwort: „Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen“. Alle Christen sind aufgefordert, die Ausbeutung von Mensch und Natur zu beenden. Ungezügelter Streben nach immer mehr Wachstum und Besitz zerstört unsere Lebensgrundlage. Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb herzlich um Ihre großzügige Spende bei der Fastenkollekte für die Arbeit von Misereor.

Schließen wir uns Papst Franziskus an, wenn er uns zuruft: „Ich möchte, dass wir uns alle ernsthaft bemühen, der Kultur des Verschwendens und des Wegwerfens entgegenzuwirken, um eine Kultur der Solidarität und der Begegnung zu fördern.“

Fulda, den 26.09.2013

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 30. März 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 6. April 2014, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischof

2. Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO)

Präambel

Die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Absatz 3 WRV) ihre Angelegenheiten und damit auch ihr Archivwesen selbstständig.

Die Archive der katholischen Kirche dokumentieren das Wirken der Kirche und erfüllen als Gedächtnis der Kirche sowie der Gesellschaft und als Teil ihrer Kulturgüter eine wichtige pastorale Funktion. Sie dienen der Erforschung der Geschichte der Kirche, ihrer Verwaltung und der Rechtssicherung. Im Interesse der geschichtlichen Wahrheit werden die kirchlichen Archive nach Maßgabe dieser Anordnung für eine Nutzung geöffnet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt unbeschadet der Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts für die Archivierung von Unterlagen aller kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, im Gebiet der (Erz-)Diözese, insbesondere der (Erz-)Diözese selbst, der Pfarreien, der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, der Verbände von Pfarreien und Kirchengemeinden sowie des Diözesan-caritasverbandes und seiner Gliederungen.

(2) Sofern der Diözesanbischof für die Institute des geweihten Lebens (Ordensinstitute und Säkularinstitute) diözesanen Rechts und die Gesellschaften des apostolischen Lebens diözesanen Rechts eine eigene Archivordnung in Kraft setzt, sind diese vom Geltungsbereich ausgenommen.

(3) Diese Anordnung gilt auch für die Archivierung von Unterlagen, die kirchliche Archive von anderen als den anbieterpflichtigen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen.

§ 2 Verhältnis zu KDO und anderen Rechtsvorschriften, Löschungssurrogat

(1) Diese Anordnung ist zugleich eine besondere kirchliche Rechtsvorschrift in Bezug auf personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 3 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der jeweils geltenden Fassung, die den Vorschriften der KDO vorgeht.

(2) Enthalten besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 KDO im Verhältnis zu dieser Anordnung anders lautende Regelungen, so gehen diese den Regelungen dieser Anordnung vor, wenn sie einen ausdrücklichen Hinweis auf ihren Vorrang enthalten. Fehlt ein solcher Hinweis,

gelten die Regelungen dieser Anordnung, soweit der Ortsordinarius nicht eine abweichende Entscheidung trifft.

(3) Die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen ersetzt die nach der KDO oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliche Archive im Sinne dieser Anordnung sind alle Archive, die von den in § 1 Absatz 1 genannten Stellen unterhalten werden und die mit der Archivierung von in erster Linie dort entstandenen Unterlagen sowie der Unterlagen ihrer Rechtsvorgänger betraut sind. Sie sind als „historische Archive“ im Sinne des can. 491 § 2 CIC zu verstehen.

(2) Unterlagen im Sinne dieser Anordnung sind analog oder digital vorliegende Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind.

(3) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die das Wirken der Kirche dokumentieren, der Rechtssicherung dienen oder von bleibendem Wert für Wissenschaft, Forschung oder die kirchliche Bildungsarbeit sind.

(5) Archivierung beinhaltet die Erfassung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen sowie die sachgemäße Verwahrung, Ergänzung, Sicherung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung (Ordnung und Verzeichnung), Erforschung, Veröffentlichung von Archivgut und dessen Bereitstellung für die Nutzung.

(6) Anbieterpflichtige Stelle ist innerhalb der in § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Rechtsträger jeweils die für die Anbietung zuständige Organisationseinheit.

§ 4 Archivierungspflicht

(1) Alle in § 1 Absatz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, ihre Unterlagen zu archivieren.

- (2) Sie erfüllen diese Archivierungspflicht durch
1. Errichtung und Unterhalt eigener Archive oder Übertragung auf eine für Archivierungszwecke geschaffene Gemeinschaftseinrichtung oder
 2. Übergabe ihres Archivgutes zur Archivierung an das Diözesanarchiv oder nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 an ein anderes kirchliches Archiv.

§ 5

Aufgaben der kirchlichen Archive

- (1) Die Archive archivieren Unterlagen aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Archive können auch Archivgut von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen, an dessen Archivierung ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Die Archive können Sammlungen anlegen, soweit dies in Ergänzung der archivierten Unterlagen der Dokumentation kirchlicher Tätigkeit dient.
- (4) Die Archive leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen und Ausstellungen, durch Anleitung zur Arbeit mit Archivgut und durch Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Bildung und der Wissenschaft sowie den Medien.

§ 6

Anbietung und Übernahme

- (1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen haben den zuständigen kirchlichen Archiven unaufgefordert alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Entscheidung, wann Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, liegt nach Maßgabe von Absatz 2 bei der anbieterpflichtigen Stelle. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der geltenden kirchlichen oder staatlichen Aufbewahrungsfristen.
- (2) Alle Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung beziehungsweise nach Schließung der Akte oder Erledigung des Geschäftsvorfalles dem zuständigen Archiv anzubieten, sofern kirchliche oder staatliche Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bei den anbieterpflichtigen Stellen vorsehen.
- (3) Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind in bestimmten Abständen ebenfalls zur Archivierung anzubieten.
- (4) Den zuständigen Archiven ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen, die dazu gehörigen Hilfsmittel sowie die

ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren.

(5) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die aufgrund datenschutzrechtlicher oder vergleichbarer Bestimmungen gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten; Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung bereits unzulässig war, sind besonders zu kennzeichnen. Für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten gelten besondere Sicherungsverpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 9 Absatz 3. In diesem Fall ersetzt die Archivierung die sonst erforderliche Löschung.

(6) Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die im Rahmen einer seelsorglichen Tätigkeit oder Beratung entstanden sind. Anzubieten und zu übergeben sind ferner Unterlagen, die als vertraulich oder geheim eingestuft sind. Die Verpflichtung zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder anderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

(7) Die Archive legen die Modalitäten der Anbietung von Unterlagen im Einvernehmen mit den anbieterpflichtigen Stellen fest.

(8) Über die Archivwürdigkeit entscheidet das zuständige Archiv unter Zugrundelegung fachlicher Kriterien nach Anhörung der anbietenden Stelle. Als archivwürdig bewertete Unterlagen werden innerhalb eines Jahres dem Archiv übergeben.

(9) Wird über angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres vom zuständigen Archiv entschieden, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung. Dem Anbieter obliegt es, ebenso wie im Fall von nicht archivwürdigen Unterlagen, die Unterlagen datenschutzgerecht zu entsorgen, wenn die einschlägigen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und weder andere Rechtsvorschriften noch schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen.

§ 7

Verwahrung und Sicherung

(1) Archivgut ist unveräußerlich. Die Möglichkeit zur Abgabe von Archivgut an andere kirchliche oder öffentliche Archive bleibt davon unberührt.

(2) Archivgut ist auf Dauer zu erhalten und in jeder Hinsicht sicher zu verwahren. Die Archive haben geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen. Für Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, gilt dies in besonderem Maße. Das Archivgut ist insbesondere

vor unbefugtem Zugriff zu schützen und in Räumen zu verwahren, die den fachlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt. Bei mehreren Betroffenen müssen alle Betroffenen einer Löschung zustimmen.

Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Daten im Archivgut und wird die Unrichtigkeit festgestellt, hat er einen Berichtigungsanspruch.

(4) Eine Unterbringung in nichtkirchlichen (wie staatlichen, kommunalen oder privaten) Räumen ist nur nach Maßgabe von § 12 Absatz 2 zulässig.

(5) Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern dem keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten. In besonders begründeten Einzelfällen können die Archive Unterlagen, die als Archivgut übernommen wurden und deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, vernichten, wenn kirchliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen.

§ 8 Nutzung

(1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt nach Maßgabe dieser Anordnung und der auf ihrer Grundlage zu erlassenden Benutzungsordnung, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Nutzung kann an Auflagen gebunden werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Nutzung besteht nicht.

(3) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, auch unter Berücksichtigung von § 9 Absatz 3, beeinträchtigt werden könnten,
2. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
3. eine Vorschrift über Geheimhaltung verletzt würde,
4. ein nicht vertretbarer Aufwand entstehen würde oder
5. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Kirche gefährdet würde.

(4) Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt.

(5) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des kirchlichen Rechts (can. 487 § 2 und can. 491 § 3 CIC,

§ 13 KDO) und von Absatz 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Archiv.

(6) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

(7) Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der jeweils geltenden Fassung, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem zuständigen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 9 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen werden ab dem Schlussdatum der jeweiligen Archivalieneinheit berechnet.

(2) Die Nutzung von Archivgut, für das nachfolgend keine spezielle Regelung getroffen ist, ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 40 Jahren.

(3) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), beträgt die Schutzfrist ebenfalls 40 Jahre. Sie endet jedoch nicht vor Ablauf von

1. 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der Letztverstorbenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv bekannt ist,
2. 120 Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der Letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist,
3. 70 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Archiv bekannt sind.

(4) Für Archivgut, das besonderen kirchlichen oder staatlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.

(5) Für bischöfliche Akten und Nachlässe beträgt die Schutzfrist 60 Jahre.

(6) Die Schutzfristen gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits veröffentlicht wurden bzw. schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(7) Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen gemäß Absatz 3 nur, sofern deren Privatsphäre betroffen ist.

(8) Die Schutzfristen gelten auch für die Nutzung durch kirchliche Stellen, sofern es sich nicht um die abliefernde Stelle handelt.

§ 10

Verkürzung von Schutzfristen

(1) Die Nutzung von Archivgut, das noch Schutzfristen unterliegt, kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch den Ortsordinarius genehmigt werden, wenn

1. bei personenbezogenem Archivgut die Betroffenen schriftlich in die Nutzung eingewilligt haben, oder
2. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden, oder
3. dies im überwiegenden kirchlichen Interesse liegt.

Bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten, deren Speicherung unzulässig war, ist eine Verkürzung von Schutzfristen unzulässig.

(2) Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen sind über das zuständige Archiv an den Ortsordinarius zu richten. Die Vorprüfung des Antrags übernimmt die Leitung des Diözesanarchivs, die ihrerseits Sachverständige beiziehen kann. Die Entscheidung des Ortsordinarius wird dem Antragsteller durch das Archiv mitgeteilt.

(3) Einmal zugänglich gemachtes Archivgut ist auf begründeten Antrag unter Berücksichtigung der Voraussetzungen von Absatz 1 auch anderen Wissenschaftlern zugänglich zu machen.

§ 11

Veröffentlichung

Die Archive sind berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und der Rechte Dritter zu veröffentlichen. § 8 Absatz 3, § 9 und § 10 gelten entsprechend.

§ 12

Das Diözesanarchiv

(1) Das Diözesanarchiv archiviert das Archivgut der (Erz-)Bischöflichen Kurie sowie der in § 1 genannten Stellen, die ihr Archivgut an das Diözesanarchiv übergeben haben.

(2) Das Diözesanarchiv nimmt die Aufsicht des Diözesanbischofs über alle gemäß § 1 Absatz 1 zugeordneten kirchlichen Archive wahr. Im Rahmen dieser Fachaufsicht prüft oder veranlasst es die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Archivierungsmaßnahmen (Art und Weise der Aufgabenerfüllung) und koordiniert im Rahmen der Geschäftsverteilung die erforderliche Einbindung weiterer Organisationseinheiten. Insbesondere bei Entscheidungen über die Unterbringung des Archivs, die Übergabe an ein anderes kirchliches Archiv, die Abgabe von Archivgut sowie bei größeren Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten und der Beauftragung ehrenamtlicher Personen ist das Diözesanarchiv gutachtlich hinzuzuziehen. Das Diözesanarchiv entscheidet, welche Instrumente der Fachaufsicht es einsetzt.

(3) Das Diözesanarchiv wirkt bei der Festlegung von in der Kurie bzw. in der (Erz-) Diözese gültigen Austauschformen zur Archivierung elektronischer Dokumente mit.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Diözesanarchiv die kirchliche Verwaltung bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen.

(5) Innerhalb des Bistumsgebiets berät das Diözesanarchiv nach dem Belegenheitsprinzip in Fragen der Archivierung auch alle kirchlichen Archive, die nicht in den Geltungsbereich dieser Anordnung fallen.

(6) Das Diözesanarchiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

§ 13

Andere kirchliche Archive

(1) Andere kirchliche Archive sind die Archive der in § 1 Absatz 1 genannten Stellen mit Ausnahme des Diözesanarchivs. Sie archivieren ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit.

(2) Die anderen Archive unterstehen der Fachaufsicht des Diözesanbischofs, die durch das Diözesanarchiv wahrgenommen wird.

(3) Unter größtmöglicher Gewährleistung der Anforderungen dieser Anordnung können im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwands gesonderte technische und organisatorische Maßnahmen nach § 14 Nr. 2 geregelt werden. Die Sicherung von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten oder einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, muss dabei in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

§ 14
Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

1. Einzelheiten der Sicherung und Veröffentlichung sowie Nutzung des Archivguts einschließlich der für die Nutzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen,
2. die gesonderten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 13 Absatz 3.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 10. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche vom 22. November 1988 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 17, Ziff. 169, S. 123f) außer Kraft.

Mainz, den 10.01.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

3. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratie St. Josef, Düdelsheim und deren Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Büdingen

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie St. Josef, Düdelsheim wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Büdingen eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrkuratie St. Bonifatius, Gymnasiumstr. 24, 63654 Büdingen, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratie.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Josef werden zum 31.12.2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2014 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Bonifatius.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Josef“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrkuratie St. Bonifatius“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrkuratie St. Bonifatius wird um das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a) Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratie geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrkuratie St. Bonifatius in Büdingen über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratie belastenden Verbindlichkeiten.

b) Die Rücklagen der Pfarrkuratie werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrkuratie St. Bonifatius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Gesamtpfarrgemeinderats der Pfarrkuratien St. Josef und St. Bonifatius werden zum Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Bonifatius, der in dieser Zusammensetzung bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt bleibt.

Die Mitglieder des Gesamtvermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratien St. Josef und St. Bonifatius werden zu Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrkuratie St. Bonifatius Büdingen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Mainz, 04.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

4. **Urkunde über die Aufhebung der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus und Neuerrichtung der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas in Lich**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarrkuratie Hungen, St. Andreas und die Pfarrkuratie Lich, St. Paulus werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Paulus und St. Andreas“, Ringstraße 15, 35423 Lich, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarrkuratien.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Paulus“ geweihte Kirche in Lich. Filialkirche der neuen Pfarrei ist unter Beibehaltung ihres Titels die Kirche „St. Andreas“ in Hungen, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus werden zum 31.12.2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Paulus und St. Andreas“ in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2014 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Paulus und St. Andreas“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATH. PFARRAMT
SANKT PAULUS UND SANKT ANDREAS

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratien.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Die Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus erstellen zum 31.12.2013 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Pfarrkuratien geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Paulus und St. Andreas über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarrkuratien belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2014 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus bilden einen Gesamtpfarrgemeinderat, der bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratien Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus endet am 31.12.2013.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Mainz, 04.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

5. Urkunde über die Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Michael, Fauerbach v.d.H. und dessen Eingliederung in die Pfarrkuratie St. Gottfried in Butzbach

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Das Pfarr-Rektorat St. Michael, Fauerbach v.d.H. wird aufgehoben und gemäß can. 121 CIC in die Pfarrkuratie St. Gottfried in Butzbach eingegliedert.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrkuratie übergehen, ist die Pfarrkuratie St. Gottfried, Am Bollwerk 14, 35510 Butzbach, dies gilt auch für die bestehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Pfarr-Rektorats.

Die Kirchenbücher des Pfarr-Rektorates St. Michael werden zum 31.12.2013 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrkuratie St. Gottfried in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2014 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrkuratie St. Gottfried.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der Pfarrkuratie ist die auf den Titel „St. Gottfried“ geweihte Kirche. Die Kirche „St. Michael“ wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche der Pfarrkuratie „St. Gottfried“, gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrkuratie St. Gottfried wird um das Gebiet des bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarr-Rektorates erweitert.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 - ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Das Pfarr-Rektorat St. Michael erstellt zum 31.12.2013 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung des genannten Pfarr-Rektorates geht dessen gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrkuratie St. Gottfried in Butzbach über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und das Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen des Pfarr-Rektorats werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrkuratie St. Gottfried überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel des aufgehobenen Pfarr-Rektorats werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.01.2014 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrkuratie St. Gottfried verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter
Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die Mitglieder des bestehenden Pfarrgemeinderats des Pfarr-Rektorats St. Michael werden in den Pfarrgemeinderat der Pfarrkuratie St. Gottfried aufgenommen, der in dieser Zusammensetzung bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt bleibt.

Die Amtszeit des Vermögensverwaltungsrates des Pfarr-Rektorats St. Michael endet am 31.12.2013. Die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates werden in den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrkuratie St. Gottfried aufgenommen.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01. 01. 2014 in Kraft.

Mainz, 04.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

6. Inkraftsetzung der Zentral-KODA-Ordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013

Präambel

¹Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich abgesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. ²Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Förderung und Aufrechterhaltung der Einheit des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts und zur Sicherung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich

¹Die Zentral-KODA¹ wirkt mit bei der Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes in allen Diözesen und für alle der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 2 Organe der Zentral-KODA

(1) ¹Die Zentral-KODA erfüllt nach Maßgabe der in dieser Ordnung geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- a) die Zentrale Kommission (ZK) und
- b) den Arbeitsrechtsausschuss (ARA).

(2) ¹Die Mitglieder der Zentralen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses sind an die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ und die anderen Kirchengesetze in ihrer jeweiligen Fassung gebunden.

§ 3 Aufgaben der Zentralen Kommission

(1) ¹Aufgabe der Zentralen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

- 1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
- 2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,

- 3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) Regelungen für den kirchlichen Arbeitsschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) ¹Solange und soweit die Zentrale Kommission von ihrer Regelungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Art. 7 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen.

(3) ¹Die Zentrale Kommission kann den anderen nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 4 Ziff. 7 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.

§ 4 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

¹Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

- 1. Informations- bzw. Meinungs austausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
- 2. Koordinierung der Positionen,
- 3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Landschaft (Monitoring),
- 4. Erarbeitung von Positionen der Zentral-KODA; Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
- 5. Mitwirkung bei der Gestaltung innerkirchlicher Ordnungen,
- 6. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Kommission,
- 7. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterialien an die Zentrale Kommission.

§ 5 Zusammensetzung der Zentralen Kommission

(1) Der Zentralen Kommission gehören jeweils 11 Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer an.

(2) ¹Die Bistümer entsenden insgesamt 14 Vertreter der Dienstgeber und 14 Vertreter der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel:

- a) Bayern mit den (Erz-)Bistümern Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg
3 Mitglieder
- b) Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn
3 Mitglieder
- c) Mittelraum mit den (Erz-)Bistümern Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder

1 Der Begriff „KODA“ ist ein Akronym und setzt sich aus den Anfangsbuchstaben folgender Wörter zusammen: Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechts.

d) Nord-Ost mit den (Erz-)Bistümern Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialatsbezirk Oldenburg.

4 Mitglieder

e) Süd-West mit den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart

2 Mitglieder.

²Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands auf Vorschlag der Mitglieder der Kommission für Personalwesen des Verbandes der Diözesen Deutschlands aus deren Reihe bestellt. ³Die Vertreter der Dienstnehmer werden von Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁴Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

(3) ¹Die Dienstgeber der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter. ²Die Dienstnehmer der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte sieben Vertreter.

(4) ¹Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA bzw. der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes und mit Beendigung der Mitgliedschaft in diesen Kommissionen. ²Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 4.

§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses

(1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem verfassten Bereich und der Caritas, darunter der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Kommission. ²Die Vertreter werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied der Zentralen Kommission sind.

(2) ¹Als ständige Berater gehören dem Arbeitsrechtsausschuss an: Je ein Vertreter des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) sowie des Katholischen Büros in Berlin und drei Vertreter der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV). ²Die in diesem Absatz genannten Vertreter haben kein Stimmrecht.

§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

(1) ¹Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar die/der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel, einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, die/der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. ²§ 11 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) ¹Scheidet die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) ¹Die/Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses, die/der stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Kommission ist zugleich stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Arbeitsrechtsausschusses.

§ 8 Rechtsstellung

¹Die Rechtsstellung der Mitglieder der Zentral-KODA richtet sich nach den Ordnungen der sie entsendenden Gremien.

§ 9 Freistellung

¹Die Mitglieder der Zentral-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.

§ 10 Beratung

¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang dafür erforderliche Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 11 Arbeitsweise der Zentralen Kommission

(1) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen

zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit.

- (2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt ein, wenn
- a) der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - b) eine nach Art. 7 GrO gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Kommission vorlegt,
 - c) eine Seite der Zentralen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 1 stellt. Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst drei Monate Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist ist eine Sitzung der Zentralen Kommission einzuberufen, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Kommission ablehnt,
 - d) ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der/dem Vorsitzenden in geeigneter Form nachzuweisen.
- (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) ¹Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ²Unbeschadet von Satz 1 ist die Information der nicht in der Zentral-KODA vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ³Im Einvernehmen zwischen der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁴Diese haben kein Stimmrecht.
- (6) ¹Die Zentrale Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) ¹Die Zentrale Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(8) ¹In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und für die eine mündliche Erörterung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. ²Ein Beschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. ³Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.

§ 12 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses

(1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen; er soll mindestens zwei Mal im Jahr tagen. ²Der Bedarf wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt.

(2) ¹Die/Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher – in begründeten Eilfällen unter Abkürzung der Ladungsfrist im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden – zur Sitzung ein. ²Sie/Er entscheidet im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) ¹Für das Verfahren gilt § 11 Abs. 3 – 7 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 4 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervereiter anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende und/oder die/der stellvertretende Vorsitzende. ²Die Vertreter nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.

§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Kommission

(1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission gemäß § 3 Abs. 1, der den Erlass von Rechtsnormen zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den zuständigen Diözesanbischöfen übermittelt.

(2) ¹Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Zentralen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.

(3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, ist der Beschluss in allen Diözesen in Kraft zu setzen und in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

(4) ¹Im Falle eines Einspruchs berät die Zentrale Kommission die Angelegenheit nochmals. ²Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet sie diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung zu. ³Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

(5) ¹Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

(6) ¹Soweit ein Beschluss von allen Diözesanbischöfen in Kraft gesetzt wird, findet er auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung.

(7) ¹Ein Beschluss der Zentralen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 3 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 7 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.

§ 14 Vermittlungsausschuss

(1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einer/einem Vorsitzenden der beiden Seiten sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Von den Beisitzerinnen/Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Zentralen Kommission an; die beiden weiteren Beisitzerinnen/Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Zentralen Kommission sein.

(3) ¹Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden von der Zentralen Kommission für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) ¹Jede Beisitzerin/jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 15 Voraussetzung und Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen nicht dem kirchlichen Dienst angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der

„Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ entsprechend.

§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) ¹Die Vorsitzenden werden von der Zentralen Kommission nach einer Aussprache mit einer Dreiviertelmehrheit der Gesamtheit ihrer Mitglieder gemeinsam geheim gewählt. ²Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ³Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Dienstnehmervvertreter getrennt je eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁴Wählt eine Seite keine(n) Vorsitzende(n), ist nur die/der andere Vorsitzende/Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

(2) ¹Jeweils drei Beisitzerinnen/Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von den Dienstgeber- und Dienstnehmervvertretern in der Zentralen Kommission gewählt. ²Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Zentralen Kommission, sofern es Mitglied der Zentralen Kommission ist. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Abs.1.

§ 17 Anrufung des Vermittlungsausschusses

¹Falls im Aufgabenbereich des § 3 Abs. 1 ein Antrag in der Zentralen Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt die/der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welche(r) der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welche(r) unterstützend teilnimmt.

³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Die/Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit der/dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.

(3) ¹Scheidet die/der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird die/der andere leitende(r) Vorsitzende(r). ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch die/den Vorsitzende(n) und die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) festzustellen. ³Scheidet eine(r) der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist eine(r) der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn die/der Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.

(4) ¹Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

(5) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein(e) leitende(r) Vorsitzende(r) zu bestimmen, wenn kein(e) solche(r) nach § 18 gewählt ist.

(6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

(1) ¹Stimmt die Zentrale Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Kommission nicht gemäß § 11 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu

befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt wird. ⁵Die/Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Zentrale Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der dem Diözesanbischof zugeleitet wird, in Kenntnis.

(3) ¹Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 20 Vorbereitung der Sitzungen

Der Arbeitsrechtsausschuss bereitet bei Bedarf die Sitzungen des Zentralen Kommission vor.

§ 21 Ausschüsse

Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben können die Zentrale Kommission und der Arbeitsrechtsausschuss ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 22 Kosten

(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter der Mitarbeiter stellt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 9 dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

(2) ¹Im Übrigen trägt das entsendende Bistum bzw. der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils erlassenen Reisekostenordnung die Reisekosten für die Mitglieder.

(3) ¹Der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschland. ³Er trägt für diese Personen auch die, während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung in der bisherigen Fassung (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 1999, Nr. 3, Ziff. 33, S. 17 ff. und Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2005, Nr. 11, Ziff. 99, S. 96 ff.) außer Kraft.

Mainz, den 11.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**7. Inkraftsetzung eines Beschlusses der
Regionalkommission Mitte des deutschen
Caritasverbandes von 29./30. Oktober 2013**

Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA

I.

Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. November 2013 um 2,6 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um weitere 2,0 Prozent erhöht.

a) Daraus ergeben sich vom 1. November 2013 bis zum 31. Dezember 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.670,16	8.218,45	-	-	-	-
III	6.520,45	6.903,69	7.451,96	-	-	-
II	5.205,70	5.642,18	6.025,43	6.248,99	6.467,21	6.685,44
I	3.944,20	4.167,77	4.327,44	4.604,23	4.934,25	5.069,98

b) Daraus ergeben sich ab dem 1. Januar 2014 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Grundentgelt Entwicklungsstufen						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	7.823,56	8.382,82	-	-	-	-
III	6.650,86	7.041,76	7.601,00	-	-	-
II	5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
I	4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgelegt:

„ab dem 01. November 2013 23,40 Euro
ab dem 01. Januar 2014 23,87 Euro“

2. „§ 13c (RK Mitte)
Einmalige Sonderzahlungen

(1) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die im Zeitraum vom 1. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro, sofern für mindestens einen Tag im Dezember 2013 ein Anspruch auf Entgelt bestand. ²Die Sonderzahlung ist mit dem Entgelt für den Monat Dezember 2013 auszubezahlen.

(2) ¹Alle Ärztinnen und Ärzte, die nach dem 1. Juli 2013 bis 31. Dezember 2013 in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber standen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.150,- €; sie ist im Monat Februar 2014 auszubezahlen.

(3) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils, in Abschnitt XII Abs. b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Abs. a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1 zu den AVR, in § 2 und § 4 der Anlage 14 zu den AVR und in § 3 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1 zu den AVR, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(4) § 13a gilt entsprechend.

(5) Im Falle eines Dienstgeberwechsels wird kein weiterer Anspruch auf die Sonderzahlungen nach Absatz 1 und Absatz 2 begründet.

(6) Die Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 27. Dezember 2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

8. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zum Wirtschaftsplan 2014
Der Wirtschaftsplan 2014 der Diözese Mainz, der bei Gesamterträgen von 307.589.810,- EUR und Gesamtaufwendungen von 307.589.810,- EUR ausgeglichen abschließt, wird genehmigt.
- II. Zum Stellenplan 2014
Der Stellenplan 2014 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- III. Zur Aufnahme von Kassenkrediten
Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Abschn. I, Nr. 13 der Haushaltsübergangsregelung) für 2014, ausnutzbar als Kontokorrent-, Termin- und / oder Avalkredit, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 14.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

9. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- IV. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil
„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2008 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2014. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung

nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008 - S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuererhebessätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 14.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

10. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 14. Dezember 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- V. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil
„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008, und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2014. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug

Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2444 A-007-II 3b (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.12.2006 - S 2444 A-018-II 3b (BStBl 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuererhebessätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 14.12.2013



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

11. Haushaltsplan 2014 der Diözese Mainz (Kurzfassung)

Diözesanleitung

Erlöse

Staatsleistungen u. Erstattungen	441.000
	441.000

Aufwendungen

Personalkosten	1.367.300
Sachkosten, Instandhaltungen	123.000
Abschreibungen	1.500.000
Zuweisungen und Zuschüsse	113.550
Investitionen	500.000
	3.603.850

Offizialat

Erlöse

Beiträge und Gebühren	7.500
	7.500

Aufwendungen

Personalkosten	313.000
Sachkosten, Instandhaltungen	42.000
	355.000

Zentraldezernat

Erlöse

Sachkostenerstattungen, Gebühren	2.185.820
Spenden und Beiträge	35.000
Finanzergebnis	20.500
	2.241.320

Aufwendungen

Personalkosten	7.179.850
Sachkosten, Instandhaltungen	4.628.500
Abschreibungen	179.330
Zuweisungen und Zuschüsse	1.050.000
Investitionen und Anschaffungen	605.060
Zuführungen Rücklagen	35.000
	13.677.740

Dezerant I -Personal-

Erlöse

Erhaltene Zuwendungen u .Beiträge	12.600
Sonstige Erstattungen	1.135.550
Finanzergebnis	120.450
	1.268.600

Aufwendungen

Personalkosten	5.122.350
Sachkosten, Instandhaltungen	2.084.120
Abschreibungen	696.260
Zuweisungen und Zuschüsse	2.085.990
Investitionen	0
	9.988.720

Dezernat II -Jugendseelsorge-

Erlöse

Erhaltene Zuwendungen u .Beiträge	180.000
Sonstige Erstattungen	892.500
Erhaltene Zuschüsse für Neubauten	210.000
	1.282.500

Aufwendungen

Personalkosten	4.103.000
Sachkosten, Instandhaltungen	893.030
Abschreibungen	166.260
Zuweisungen und Zuschüsse	453.860
Investitionen und Anschaffungen	18.660
	5.634.810

Dezernat III -Pastorale Räte-

Erlöse

	200
--	-----

Aufwendungen

Personalkosten	261.500
Sachkosten, Instandhaltungen	64.660
	326.160

Dezernat IV -Schulen-und Hochschulen-

Erlöse

Erhaltene Zuwendungen	40.310.160
Personal- und Sachkostenerstattungen	18.770.810
Spenden und Beiträge	625.500
Erhaltene Investitionszuschüsse	0
	59.706.470

Aufwendungen

Personalkosten	68.709.110
Sachkosten, Instandhaltungen	7.135.730
Abschreibungen	1.627.680
Zuweisungen und Zuschüsse	3.681.200
Investitionen und Anschaffungen	3.046.050
	84.199.770

*Dezernat V - Seelsorge-***Erlöse**

Erhaltene Zuwendungen	42.800
Personal- und Sachkostenerstattungen	2.150.890
Spenden und Beiträge	32.900
Finanzergebnis	98.250
	2.324.840

Aufwendungen

Personalkosten	15.979.930
Sachkosten, Instandhaltungen	2.275.880
Abschreibungen	383.090
Zuweisungen und Zuschüsse	1.931.650
Investitionen und Anschaffungen	30.836
Zuführungen/Entnahmen Rücklagen	0
	20.601.386

*Dezernat VI - Weiterbildung-***Erlöse**

Erhaltene Zuwendungen	1.191.090
Personal- und Sachkostenerstattungen	1.019.600
Spenden und Beiträge	6.300
	2.216.990

Aufwendungen

Personalkosten	3.756.000
Sachkosten, Instandhaltungen	1.057.840
Abschreibungen	110.880
Zuweisungen und Zuschüsse	3.106.390
Investitionen und Anschaffungen	7.031.900
	15.063.010

*Dezernat VII - Caritas und soziale Arbeit***Erlöse**

Personal- und Sachkostenerstattungen	124.250
Finanzergebnis	12.600
	136.850

Aufwendungen

Personalkosten	704.900
Sachkosten, Instandhaltungen	517.000
Abschreibungen	101.930
Zuweisungen und Zuschüsse	16.658.610
Investitionen	0
Zuführungen/Entnahmen Rücklagen	0
	17.982.440

*Dezernat VIII - Finanzen und Vermögen***Erlöse**

Kirchensteuer	201.199.000
Erhaltene Zuwendungen	17.053.000
Mieten, Pachten, Sonstige Erstattungen	3.964.790
Entnahme aus der Rücklage	1.000.000
Erlöse auf Verkauf von Anlagegütern	70.000
Finanzergebnis	14.515.750
	237.802.540

Aufwendungen

Personalkosten incl. Kirchengem. und Kindertagesst.	62.934.600
Sachkosten, Instandhaltungen	11.593.930
Abschreibungen	959.340
Gebühren für Kirchensteuererhebung	4.865.000
Zuweisungen und Zuschüsse	38.698.860
Investitionen und Anschaffungen	4.365.340
Zuführungen in die Rücklagen	10.157.084
	133.574.154

*Dezernat IX - Bau- und Kunstwesen-***Erlöse**

Erhaltene Zuwendungen	0
Personal- und Sachkostenerstattungen	156.000
Spenden und Beiträge	5.000
	161.000

Aufwendungen

Personalkosten incl. Kirchengemeinden	1.620.400
Sachkosten, Instandhaltungen	893.720
Abschreibungen	37.450
Zuweisungen und Zuschüsse	1.200
Investitionen	30.000
	2.582.770

Gesamterlöse und Finanzergebnis 307.589.810**Gesamtaufwendungen** 307.589.810**Verordnungen des Generalvikars****12. Urlaubsvertretungen**

Die Herren Dekane werden gebeten, rechtzeitig innerhalb des Dekanates mit allen Mitbrüdern den Urlaub zu planen und abzustimmen, damit gegenseitige Vertretung gewährleistet ist. Bei frühzeitiger Absprache können gewiss auch aus den Reihen unserer Ruhestandspriester und geistlichen Religionslehrer sowie von den Ordenspriestern Vertreter für einzelne Sonntage gewonnen werden.

Es wird auch sinnvoll sein, wenn für das Angebot der Gottesdienstzeiten eine Nachbarschaftsabsprache (Pfarrgruppe bzw. Pfarreienverbund) erfolgt und gegenseitig in den einzelnen Pfarreien bekannt gegeben wird. Die Gläubigen werden es verstehen, dass in der Urlaubszeit die Gottesdienste reduziert werden

müssen.

Für dennoch notwendig werdende Aushilfen gibt es eine begrenzte Zahl von ausländischen Priestern, die eine Vertretung übernehmen wollen. Diese bewerben sich gleichzeitig bei verschiedenen Diözesen, meist für die Monate Juli, August und September.

Es ist deshalb ratsam, den Vertreter für einen vollen Kalendermonat zu beantragen oder ihn je zur Hälfte der Zeit mit einem Nachbarpfarrer zu teilen.

Die an römischen Universitäten studierenden Priester werden nicht mehr über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl in Rom vermittelt. Dieser Personenkreis wie auch Priester, die direkt aus ihren Heimatländern kommen, werden in Zukunft bei den ihnen bereits aus früherer Zeit bekannten Pfarreien oder bei den Ordinariaten um eine Vertretung bitten.

Termin: 1. April 2014

Die Herren Pfarrer werden gebeten, bis spätestens 1. April 2014 über den zuständigen Dekan an das Bischöfliche Ordinariat, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster (ohne Anschreiben) auf dem Formular „Urlaubsantrag“ (vgl. Schreiben des Herrn Generalvikar vom 21.08.2012) zu melden, in welchem Zeitraum sie in Urlaub gehen wollen und (falls selbst keine Urlaubsvertretung gefunden werden konnte) für welchen Zeitraum sie einen ausländischen Vertreter benötigen. Pfarrer, die mit dem Auslandsvertreter des vergangenen Jahres bereits eine Vereinbarung getroffen haben, melden ebenfalls bis zum 01.04.2014 mit dem o.g. Formblatt ihren Urlaub.

Die Pfarrer, die sich gemeldet haben, erhalten mit dem genehmigten Abwesenheitsantrag, die auf der Rückseite gleichzeitig die Jurisdiktion für den Vertreter ausspricht, die notwendigen Hinweise und Abrechnungsunterlagen zu der beantragten Vertretung.

Wichtiger Hinweis zur Abrechnung von ausländischen Studenten:

Pfarrvertreter, die im Bundesgebiet an einer Hochschule als Studenten eingeschrieben sind, haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daher kann ihnen aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung die Vergütung nicht wie den Pfarrvertretern ausgezahlt werden, die lediglich zur Urlaubsvertretung ins Bundesgebiet einreisen. Bei Meldung des Urlaubs bzw. der Abwesenheit vom Dienort bitten wir daher unbedingt anzugeben, wenn es sich um einen Studenten an einer inländischen Hochschule handelt. Wir werden in diesen Fällen mit dem Genehmigungsschreiben bereits entsprechende Personalunterlagen anfordern, die für die Abrechnung der Vergütung erforderlich sind.

Pfarrvertreter, die nicht aus EG-Ländern kommen, benötigen grundsätzlich eine „Aufenthaltsgenehmigung“ in der Form des „Visums“, die vor der Einreise von der zuständigen Botschaft der Bundesrepublik

Deutschland (BRD) in ihrem Heimatland zu beantragen ist. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift erschwert für die Ausländerbehörden in der BRD die Genehmigung des Aufenthalts.

Wegen der angespannten Haushaltslage können Kosten für ausländische Vertreter nur für 4 Wochen in einer Pfarrei genehmigt werden. Die Vertretung – selbst in mehreren Pfarreien – darf die 3-Monatsfrist für ausländische Priester jedoch nicht überschreiten.

Als Vergütung erhält der aushelfende Priester ein Entgelt von 512,- € netto bei einer monatlichen Vertretung (bzw. den anteiligen Tagessatz) sowie freie Unterkunft und Verpflegung.

Die Diözese übernimmt die Reisekosten lt. Bahn tariff 2. Klasse (Direktweg!), jedoch höchstens in einer Höhe von 255,- € (auch bei Flugkosten). Evtl. Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertreters. Kommt der Pfarrvertreter von einem Einsatzort einer anderen Diözese werden ihm nur die Reisekosten von Einsatzort zu Einsatzort erstattet. Die Rückreisekosten zum Wohnort werden allerdings nur dann erstattet, wenn nach Ablauf der vereinbarten Vertretung die Tätigkeit in die Diözesen der Bundesrepublik Deutschland beendet ist.

Bei Anreise mit Pkw (oder Flugzeug) werden nur die Kosten einer Fahrkarte lt. Bahn tariff 2. Klasse (Direktweg!) vergütet, ebenfalls nicht höher als 255,- €. Wenn ein Ferienvertreter in mehreren Pfarreien aushilft, werden die Fahrtkosten nur einmal erstattet. Die Sustentation (Tagessatz 12,- €) und die Vergütung aller sonstigen vorgenannten Ausgaben (gegen Quittung) werden dem zuständigen Pfarrer nach Beendigung der Vertretung und Einreichen der Abrechnungsunterlagen vom Bischöflichen Ordinariat überwiesen.

Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Vertreters.

Während der Vertretung in einer Pfarrei tritt die Diözese bei akut auftretenden Erkrankungen kostendeckend für den Vertreter ein. Krankheiten, die bereits vor Antritt des Einsatzes festgestellt wurden, können nicht erstattet werden.

Dies gilt auch für Zahnerkrankungen, Zahnprothesen, Brillen usw.

Für einen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden nur die Kosten in der allgemeinen Pflegeklasse (3. Klasse) erstattet.

Polizeiliche Anmeldung: Die Pfarrer melden den Tag der An- und Abreise ihres Auslandsvertreters beim Einwohnermeldeamt.

Priester, die von Mitbrüdern aus unserer Diözese vertreten werden, melden Ihren Jahresurlaub (siehe auch KA 14/1987, S. 89) mit dem Urlaubsantrag bis spätestens 6 Wochen vor Urlaubsbeginn.

Vollmachten für die Pfarrvertreter 2014:

Alle Priester, die auf dem Urlaubsgesuch als Vertreter genannt werden, erhalten mit dem genehmigten Urlaubsantrag für die Wahrnehmung der Pfarrvertretung im Jahre 2014 die nach can. 539 ff nötigen Vollmachten, insbesondere die Befugnis zur Entgegennahme von Beichten und die Erlaubnis zur Verkündigung des Wortes Gottes sowie die Vollmacht zur Assistenz bei Eheschließungen.

Bei der Beantragung des Urlaubs ist daher immer auch der Name des vertretenden Priesters anzugeben.

In den Fällen, in denen bei Beantragung des Urlaubs der Vertreter (meist Auslandsgeistliche) noch nicht namentlich bekannt ist, erfolgt die Bevollmächtigung wie bisher im Zusammenhang mit der Zusendung von Unterlagen für diesen Auslandsvertreter.

13. Ausführungsbestimmung zu § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz – Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Gemäß § 36 KVVG ergeht die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rendanturen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden im Bistum Mainz (RendanturVO)

Art. 1: Änderung der RendanturVO

§§ 12 bis 14 werden wie folgt neu gefasst:

§ 12: Punktesystem

(1) Die personelle und sachliche Ausstattung der Rendanturen wird ermittelt anhand des Punktesystems gem. Abs. 2. Die Summe der Punkte einer Rendantur entscheidet über deren Stellenbesetzung nach § 14 dieser Verordnung.

(2) Bewertet werden die von einer Rendantur wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben wie folgt:

1. Je Kirchengemeinde

bis 499 Katholiken	1 Punkt
von 500 bis 1000 Katholiken	2 Punkte
von 1001 bis 2999 Katholiken	3 Punkte
von 3000 bis 4999 Katholiken	4 Punkte
über 5000 Katholiken	5 Punkte
2. Je Kath. Tageseinrichtung für Kinder

bis zu 2 Gruppen	3 Punkte
bis zu 4 Gruppen	4 Punkte
ab 5 Gruppen	5 Punkte

In besonderen Fällen, insbesondere bei tagesunterschiedlichen und einkommensabhängigen Berechnungen der Elternbeiträge kann ein Zuschlag auf die Punktquote von bis zu 20 % erfolgen

3. Je Verwaltung einer Dekanatskasse 2 Punkte

4. Je Sozialstation 3 Punkte
5. Je Gemeinde anderer Muttersprache 2 Punkte
6. Sonstige Einrichtung 1-8 Punkte
(Die Bewertung der Größenordnung erfolgt durch die Fachabteilung)
7. Je angefangene 10 Mietverhältnisse (Mietwohnungen, Pfarrhäuser, Dienstwohnungen und Garagen) in einer Pfarrei 0,33 Punkt
8. Je angefangene 40 verpachtete unbebaute Grundstücke 1 Punkt
9. Je angefangene 40 Erbbaurechtsverträge 1 Punkt
10. Betriebsführung der Rendantur 2 Punkte

§ 13: Dienststellenleitung

(1) Jede Rendantur verfügt über eine Dienststellenleitung. Diese führt die Amtsbezeichnung „Rendant“ bzw. „Rendantin“.

(2) Die Dienststellenleitung ist dem weiteren Personal der Rendantur gegenüber vorgesetzt und weisungsbefugt.

(3) Die Dienststellenleitung soll ab einer Größe der Rendantur von 60 Punkten gem. § 12 grundsätzlich vollzeitbeschäftigt sein.

§ 14: Weiteres Personal

(1) Der Leitung der Rendantur wird grundsätzlich für jeweils 20 angefangene Punkte über 60 Punkte hinaus eine Kraft mit einer 1/3-Vollzeitstelle zur Sachbearbeitung zur Seite gestellt.

(2) Die Teilung ganzer Sachbearbeitungsstellen in Teilzeitstellen ist möglich.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Mainz, 26. November 2013



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

14. Stellenausschreibung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) als Anstellungsträger sucht zum 01.04.2014 für die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz (afj) einen Referenten (m/w) für Glaubensbildung.

Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Danach ist bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen eine Weiterbeschäftigung möglich.

Die afj mit Sitz in Düsseldorf dient der Förderung, Koordination und Weiterentwicklung der Jugendseelsorge sowie der gesamten kirchlichen Jugendarbeit in Deutschland.

Ihre Aufgaben:

- Sie sind verantwortlich für die theologische und pädagogische Grundlagenarbeit in den Bereichen Religionspädagogik, Glaubenskommunikation und Spiritualität in der kirchlichen Jugendarbeit.
- Sie tragen Sorge für die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der afj auf Bundes- und Diözesanebene, vor allem mit den zuständigen Fachreferaten in den (Erz-) Bischöflichen Jugendämtern, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend, den Neuen Geistlichen Gemeinschaften und der Arbeitsgemeinschaft Jugendpastoral der Orden.
- Sie führen eigenverantwortlich und selbstständig Tagungen mit den Kooperationspartnern der afj im Bereich Glaubensbildung durch.
- Sie analysieren die Themenfelder „Glaubenskommunikation im Internet und den Social Communities“ sowie „Missionarische Jugendpastoral“ und entwickeln sie konzeptionell weiter.
- Sie koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Weltjugendtagen.

Ihr Profil:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Katholischen Theologie sowie über Feldkenntnisse und Berufserfahrung im Bereich kirchlicher Jugendarbeit, in den Neuen Geistlichen Gemeinschaften und/oder der Jugendpastoral der Orden.
- Sie zeichnen sich durch eine kreative und innovative Arbeits- und Denkweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit und einen kooperativen Arbeitsstil aus.
- Sie formulieren in der englischen Sprache sicher in Wort und Schrift.

Von den Bewerber/innen wird eine Verankerung im Leben der katholischen Kirche erwartet. Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage der Arbeitsvertragsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Die Vergütung orientiert sich am TVöD-Bund. Darüber hinaus bieten wir eine attraktive betriebliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK). Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.12.2013 an:

Verband der Diözesen Deutschlands, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Personal, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, E-Mail: personal@dbk.de

15. Adveniat-Aktion 2013 Korrekturhinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat

Zuwendungsbestätigungen für die Weihnachtsgabe an Adveniat, die von Pfarreien oder (Erz-)Bistümern ausgestellt werden, sind mit dem Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu versehen. Die im letzten Amtsblatt erfolgte Angabe für die Zuwendungsbestätigungen setzte voraus, dass die neu gegründete Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. ab 01.01.2014 seine Geschäfte aufnimmt. Der Betriebsübergang auf den neuen Adveniat e. V. wurde nunmehr auf den 01.10.2014 verschoben, so dass bis dahin weiterhin das Bistum Essen als Rechtsträger für Adveniat fungiert.

16. Misereor-Fastenaktion 2014

„Mut ist, zu geben, wenn alle nehmen.“
Mit dem diesjährigen Leitwort zur 56. Fastenaktion ruft das katholische Hilfswerk Misereor dazu auf, den Hunger weltweit zu bekämpfen und dabei den eigenen Lebensstil in den Blick zu nehmen. Jeder achte Mensch auf der Welt leidet Hunger, alle fünf Sekunden stirbt ein Kind an Unterernährung. Als Christen wollen wir das nicht hinnehmen und sind zu mutigem und entschlossenem Handeln aufgerufen: Mit unserem Engagement, unserem Gebet und der materiellen Unterstützung wollen wir Perspektiven für ein Leben in Würde für alle Menschen schaffen – ob in Europa oder in Afrika, Asien oder Lateinamerika.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 56. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (09.03.2014) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus aller Welt feiert Misereor um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Marien Liebfrauen in Berlin einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live von der ARD übertragen wird.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Das Misereor-Aktionsplakat zeigt die zwölfjährige Pukas Madelena, die in dem kleinen Dorf Nakapelimura im Nordosten Ugandas lebt. Mit ihren sechs Geschwistern und ihrer Mutter kämpft sie Tag für Tag um ausreichend Nahrung für das Überleben ihrer Familie. Das Plakat ruft uns zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“: Kurzpredigten zu den Fastensonntagen, Gottesdienstbausteine zum 5. Fastensonntag, eine Bußfeier, eine Früh-/

Spätschichtreihe, einen Jugend-/Schulgottesdienst, ein Stationengebet am Gründonnerstag sowie Kreuzwege für Kinder und Erwachsene. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde bekannt zu machen.

- Das Misereor-Hungertuch „Wie viele Brote habt Ihr?“ der bolivianischen Künstlerin Ejti Stih interpretiert biblische Texte zum Themenbereich Hunger und der Fülle des Lebens. Zahlreiche Begleitmaterialien laden auch dieses Jahr zu Reflexion und Auseinandersetzung ein.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (06.04.2014) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“. Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit laden der Misereor-Fastenskalender 2014 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) ein, die Fastenzeit aktiv zu gestalten.
- Die Kinder der Karamajong in Nordostuganda sind die Akteure der aktuellen Kinderfastenaktion. Hierfür gibt es einen Comic, Opferkästchen, ein Aktionsheft und ein Singspiel; siehe auch: www.kinderfastenaktion.de. Die Jugendlichen fordern mit der Misereor/BDKJ-Jugendaktion „Basta! Ein für alle Mahl.“ einen Gegenentwurf zu den wirtschaftlichen Missständen unserer Welt: www.jugendaktion.de.
- Am Freitag, dem 04.04.2014, ist bundesweiter „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen auch Sie sich an dieser Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.
- Auf der Misereor-Homepage www.misereor.de gibt es die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen. Sie können Ihre Misereor-Aktion direkt im Misereor-Kalender auf der Misereor-Website ankündigen.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014)

Am 4. Fastensonntag (29./30.03.2014) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (05./06.04.2014), wird mit der Misereor-Kollekte um solidarische Unterstützung für den lebensnotwendigen Kampf gegen den Hunger in der Welt gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegasse überwiegen werden.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. Misereor ist den Spenderinnen und Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de und Bestellmöglichkeiten unter www.misereor-medien.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 47986100, Fax: 0241 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Kirchliche Mitteilungen

17. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]

18. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, lädt unser Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 08. März 2014, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe mit Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: Gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

19. Woche für das Leben vom 03. bis 10. Mai 2014

„Herr, Dir in die Hände“

Im Jahr 2014 findet die Woche für das Leben von Samstag den 3. Mai bis Samstag den 10. Mai statt. Sie steht unter dem Leitthema: „Herr Dir in die Hände“

Die Woche für das Leben 2014 möchte sich auf einen wesentlichen Grundvollzug der Kirchen konzentrieren: Den Gottesdienst, den Ort des Danksagens und der Bitte. Für Pfarrgemeinden und katholische Einrichtungen gibt es die Anregung, im Aktionszeitraum in ihrem Verantwortungsbereich einen ökumenischen Gottesdienst zu feiern und damit das schutzbedürftige Leben, sei es am Anfang oder an seinem Ende, in den Mittelpunkt der Verkündigung zu stellen.

Zur konkreten Vorbereitung stehen Ankündigungsplakate für einen Gottesdienst und eine Mustervorlage zur Gestaltung eines ökumenischen Gottesdienstes zur Verfügung. Beides kann im Internet unter www.woche-fuer-das-leben.de oder beim Ansprechpartner der Diözese bestellt werden.

Die zentrale Eröffnung der Woche für das Leben wird mit einem ökumenischen Gottesdienst am 3. Mai 2014 im Dom von Erfurt begangen.

Die Gemeinden, Dienste und Einrichtungen im Bistum Mainz sind eingeladen, die Initiative der katholischen und evangelischen Kirche auf ihrer Ebene vor Ort tatkräftig zu unterstützen.

Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat: Ordinariatsrat Hans Jürgen Dörr, Doris Hahn (Sekretariat), Abteilung Gemeindegeseelsorge und seelsorgliche Dienste, Tel.: 06131 253-250/-252, E-Mail: wochefuerdasleben@bistum-mainz.de, www.woche-fuer-das-leben.de.

20. Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 02. – 04. März 2014 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag, 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für Priester, Diakone und Theologiestudenten statt.

Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Belmonte – eine neue Kirche im Blick“ geprägt. Der Referent ist Generalrektor Msgr. Dr. Peter Wolf.

Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel.: 0261 98262-0, Fax: -581, www.leben-an-der-quelle.de

21. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Die Deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 37

Empfehlungen zur Energiewende

Ein Diskussionsbeitrag

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

22. Kurse des TPI

K 14-01

Thema: Was glauben die Leute? Religionssoziologische Impulse für eine Pastoral in der Zeit

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdeshiem, Prof. Dr. Dr. Michael N. Ebertz, Freiburg

Termin: 27. - 28. März 2014

Ort: Wilhelm-Kempff-Haus, 65207 WI-Naurod

K 14-03

Thema: „Weil jede-r was zu sagen hat!“ Grundkurs Bibliolog

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller und Jens Uhlendorf

Termin: 13.05.-15.05.2014 und 16.06.-18.06.2014

Beginn: jeweils 14:30 Uhr Ende: jeweils ca. 13 Uhr

Ort: Hösbach, Tagungszentrum Schmerlenbach

K 14-05

Thema: „Darf's ein bisschen leichter sein?“ Clowneske Haltung als Ressource in Beruf und Alltag

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller

Referent: Dr. Gisela Matthiae

Termin: 19. – 21. Mai 2014 und 17. – 19. September 2014

Beginn: jeweils 14:30 Uhr Ende: jeweils ca. 13 Uhr

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270880



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 17. Februar 2014

Nr. 2

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum XXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2014. – Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit. – Anordnung über den kirchlichen Datenschutz. – Beschlüsse der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4. – Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5. – Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz. – Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz. – Stiftungsrecht – Satzungsänderung der Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – GEMA 2014. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

23. Botschaft von Papst Franziskus zum XXI. Welttag der Kranken am 11. Februar 2014

Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)

Liebe Brüder und Schwestern!

1. Aus Anlass des XXII. Welttags der Kranken, der in diesem Jahr unter dem Thema „Glaube und Liebe: »So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16)“ steht, wende ich mich besonders an die kranken Menschen und an alle, die ihnen mit ihrer Hilfe und Fürsorge beistehen. Die Kirche erkennt in euch, liebe Kranke, eine besondere Gegenwart des leidenden Christus. So ist es: Bei, ja in unserem Leiden ist das Leiden Jesu, der zusammen mit uns dessen Last trägt und uns dessen Sinn offenbart. Als der Sohn Gottes am Kreuz hing, hat er die Einsamkeit des Leidens vernichtet und dessen Dunkelheit erhellt. So stehen wir vor dem Geheimnis der Liebe Gottes zu uns, die uns Hoffnung und Mut gibt: Hoffnung, weil im Liebesplan Gottes auch die Nacht des Leids sich dem österlichen Licht öffnet; und Mut, um mit ihm an der Seite, mit ihm vereint allen Widrigkeiten entgegenzutreten.

2. Der Mensch gewordene Sohn Gottes hat Krankheit und Leid nicht aus der menschlichen Erfahrung beseitigt, aber indem er sie auf sich genommen hat, hat er sie verwandelt und relativiert. Relativiert, weil Krankheit und Leid nicht mehr das letzte Wort haben, welches dagegen das neue Leben in Fülle ist; verwandelt, weil sie in der Vereinigung mit Christus als etwas negativ Erfahrenem zu etwas Positivem werden können. Jesus ist der Weg, und mit seinem Geist können wir ihm

folgen. Wie der Vater den Sohn aus Liebe hingegeben hat, und der Sohn sich selbst aus derselben Liebe hingegeben hat, so können auch wir die anderen lieben, wie Gott uns geliebt hat, indem wir das Leben für die Brüder und Schwestern hingeben. Der Glaube an den guten Gott wird zur Güte, der Glaube an den gekreuzigten Christus wird zur Kraft, bis zum Äußersten zu lieben und auch die Feinde zu lieben. Der Beweis des echten Glaubens an Christus ist die Selbsthingabe, die Ausbreitung der Liebe zum Nächsten, besonders zu dem, die sie nicht verdient, der leidet, der ausgegrenzt wird.

3. Aufgrund der Taufe und der Firmung sind wir gerufen, Christus ähnlich zu werden, dem Barmherzigen Samariter aller Leidenden. »Daran haben wir die Liebe erkannt, dass Er sein Leben für uns hingegeben hat. So müssen auch wir für die Brüder das Leben hingeben« (1 Joh 3,16). Wenn wir uns mit Zärtlichkeit denen zuwenden, die der Pflege bedürfen, tragen wir die Hoffnung und das Lächeln Gottes in die Gegensätze der Welt. Wenn die großherzige Hingabe an die anderen zum Stil unseres Handelns wird, dann geben wir dem Herzen Christi Raum und werden davon erwärmt; so leisten wir unseren Beitrag für das Kommen des Reiches Gottes.

4. Um in der Zärtlichkeit, der respektvollen und feinfühligsten Liebe zu wachsen, haben wir ein christliches Vorbild, auf das wir mit Sicherheit unseren Blick richten können. Es ist die Mutter Jesu und unsere Mutter, die aufmerksam ist für die Stimme Gottes und die Nöte und Schwierigkeiten ihrer Kinder. Gedrängt von der göttlichen Barmherzigkeit, die in ihr Fleisch angenommen hat, denkt Maria nicht an sich selbst und macht sich eilends auf den Weg von Galiläa nach Judäa, um ihre Verwandte Elisabet aufzusuchen und ihr zu helfen. Sie wendet sich auf der Hochzeit zu Kana an ihren Sohn, als sie sieht, dass der Wein für das Fest

ausgeht. Sie trägt auf der Pilgerschaft ihres Lebens in ihrem Herzen die Worte des greisen Simeon, die ihr ein Schwert voraussagen, das ihre Seele durchdringen wird, und harrt standhaft unter dem Kreuz Jesu aus. Sie weiß, wie man diesen Weg geht, und deshalb ist sie die Mutter aller Kranken und Leidenden. Mit kindlicher Verehrung dürfen wir uns vertrauensvoll an sie wenden, in der Gewissheit, dass sie uns helfen, uns unterstützen und nicht im Stich lassen wird. Sie ist die Mutter des Gekreuzigten und Auferstandenen: Sie bleibt bei uns in unseren Kreuzen und begleitet uns auf dem Weg zur Auferstehung und zur Fülle des Lebens.

5. Der heilige Johannes, der Jünger, der mit Maria unter dem Kreuz stand, führt uns zu den Quellen des Glaubens und der Liebe, zum Herzen Gottes, der »die Liebe ist« (vgl. 1 Joh 4,8.16). Er erinnert uns daran, dass wir Gott nicht lieben können, wenn wir die Brüder und Schwestern nicht lieben. Wer mit Maria unter dem Kreuz steht, lernt zu lieben wie Jesus. Das Kreuz ist »die Gewissheit der treuen Liebe Gottes zu uns. Eine so große Liebe, dass sie in unsere Sünde eindringt und sie verzeiht, in unser Leiden eindringt und uns die Kraft schenkt, es zu tragen, sogar in den Tod eindringt, um ihn zu überwinden und uns zu retten. [...] das Kreuz Christi lädt auch ein, uns von dieser Liebe anstecken zu lassen; es lehrt uns also, den anderen immer mit Barmherzigkeit und Liebe zu betrachten – vor allem den, der leidet, der Hilfe braucht« (Kreuzweg mit den Jugendlichen in Rio de Janeiro, 26. Juli 2013).

Ich vertraue diesen XXII. Welttag der Kranken der Fürsprache Marias an, damit sie den Kranken helfe, das eigene Leiden in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben, und damit sie diejenigen unterstütze, die den Kranken beistehen. Allen – den Kranken, den im Krankendienst Tätigen und den Ehrenamtlichen – erteile ich von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 6. Dezember 2013

Papst Franziskus

24. Botschaft von Papst Franziskus für die Fastenzeit

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor, in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: »Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde eurentwegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen« (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich

an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: »Er, der reich war, wurde eurentwegen arm ...« Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. Phil 2,7; Hebr 4,15). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat »mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem Uns gleich außer der Sünde« (II. VATICANISCHES KONZIL, Past. Konst. Gaudium et spes, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, »euch durch seine Armut reich zu machen«. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen, wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern durch seine Armut befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um »den unergründlichen Reichtum Christi« (Eph 3,8), des »Erben des Alls« (Hebr 1,2).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hinget, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. Lk 10,25ff). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmevolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine Sohnschaft, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. Röm 8,29).

Nach Leon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt durch die Armut Christi, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. Not ist nicht gleichzusetzen mit Armut; Not ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der Not unterscheiden: die materielle Not, die moralische Not und die spirituelle Not. Die materielle Not ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen

leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser Not bietet die Kirche ihren Dienst, ihre diakonia an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der Not sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die moralische Not, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder - zumeist ein junges - dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornographie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese Not durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische Not zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der Not, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit spiritueller Not verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle Not: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergeltung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und

es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf, und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns gut tun, uns zu fragen, worauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstrau dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie))Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben« (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013, dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.

Papst Franziskus

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

25. Anordnung über den kirchlichen Datenschutz

Die im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Mainz vom 13.01.2004 veröffentlichte Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.01.2013 (KA 2013 Nr. 4, S. 56, f.) wird wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

§ 2a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung

von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und der Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit

1. diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(3) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Abs. 2 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Abs. 2 Satz 1 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszweckes ergibt, schriftlich festzuhalten.

(4) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(5) Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn

1. besondere Arten personenbezogener Daten (§ 2 Abs. 10) verarbeitet werden oder
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens, es sei denn,

dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(6) Zuständig für die Vorabkontrolle ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte; soweit kein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist für die Vorabkontrolle der Diözesandatenschutzbeauftragte zuständig.

§ 3a Meldepflicht und Verzeichnis

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden.

- (2) Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
 2. Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung der Stelle berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
 3. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
 4. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
 5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
 6. Regelfristen für die Löschung der Daten,
 7. eine geplante Datenübermittlung ins Ausland,
 8. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 6 KDO zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung angemessen sind,
 9. zugriffsberechtigte Personen.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn für die verantwortliche Stelle ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 bestellt wurde. Sie entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens zehn Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(4) Die Angaben nach Abs. 2 sind von der kirchlichen Stelle in einem Verzeichnis vorzuhalten. Sie macht die Angaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 8 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in § 5 genannten Rechte sind ihm gegenüber geltend zu machen.

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 6 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Der Auftragnehmer darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben,

verarbeiten oder nutzen. Ist er der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 15

Anrufung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Wer der Ansicht ist, dass bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch Stellen gemäß § 1 Abs. 2 gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzvorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, kann sich unmittelbar an den Diözesandatenschutzbeauftragten wenden.

(2) Auf ein solches Vorbringen hin prüft der Diözesandatenschutzbeauftragte den Sachverhalt. Er fordert die betroffene kirchliche Dienststelle zur Stellungnahme auf, soweit der Inhalt des Vorbringens den Tatbestand einer Datenschutzverletzung erfüllt.

(3) Niemand darf gemäßregelt oder benachteiligt werden, weil er sich im Sinne des Abs. 1 an den Diözesandatenschutzbeauftragten gewendet hat.

§ 16

Bestellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Bischof bestellt für den Bereich seines Bistums einen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von mindestens vier, höchstens acht Jahren. Die mehrmalige erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung als Datenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften ist zulässig.

(2) Zum Diözesandatenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er soll die Befähigung zum Richteramt gemäß § 5 Deutsches Richtergesetz haben und muss der Katholischen Kirche angehören. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und die Einhaltung des kirchlichen und des für die Kirchen verbindlichen staatlichen Rechts zu verpflichten. Anderweitige Tätigkeiten dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Diözesandatenschutzbeauftragten nicht gefährden. Dem steht eine Bestellung als Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere Diözesen und/oder Ordensgemeinschaften nicht entgegen.

(3) Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden, wenn Gründe nach § 24 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit dessen Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, oder die nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung eine Kündigung rechtfertigen. Auf Antrag des Beauftragten nimmt der Bischof die Bestellung zurück.

§ 17

Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht und dem für die Kirchen verbindlichen staatlichen Recht unterworfen. Die Ausübung seiner Tätigkeit geschieht in organisatorischer und sachlicher Unabhängigkeit. Die Dienstaufsicht ist so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Das der Bestellung zum Diözesandatenschutzbeauftragten zugrunde liegende Dienstverhältnis kann während der Amtszeit nur unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 beendet werden. Dieser Kündigungsschutz wirkt für den Zeitraum von einem Jahr nach der Beendigung der Amtszeit entsprechend fort, soweit ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis fortgeführt wird oder sich anschließt.

(3) Dem Diözesandatenschutzbeauftragten wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der gesondert auszuweisen ist und veröffentlicht wird.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wählt das notwendige Personal aus, das von einer kirchlichen Stelle angestellt wird. Die vom Diözesandatenschutzbeauftragten ausgewählten und von dieser kirchlichen Stelle angestellten Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesandatenschutzbeauftragten und können nur mit seinem Einverständnis von der kirchlichen Stelle gekündigt, versetzt oder abgeordnet werden.

(5) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidung über Aussagegenehmigungen für seinen Bereich in eigener Verantwortung. Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung.

(6) Der Diözesandatenschutzbeauftragte bestellt im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof einen Vertreter, der im Fall seiner Verhinderung die unaufschiebbaren Entscheidungen trifft. Für den Vertreter gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(7) Der Diözesandatenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Auftrages, verpflichtet, über die ihm in seiner Eigenschaft als Diözesandatenschutzbeauftragtem bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Der Diözesandatenschutzbeauftragte darf, auch wenn sein Auftrag beendet ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bischofs weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, wird in der Regel erteilt. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen.

§ 18

Aufgaben des Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wacht über die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er kann Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Des Weiteren kann er die bischöfliche Behörde und sonstige kirchliche Dienststellen in seinem Bereich in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der bischöflichen Behörde hat der Diözesandatenschutzbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, den Diözesandatenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. während der Dienstzeit Zutritt zu allen Diensträumen, die der Verarbeitung und Aufbewahrung automatisierter Dateien dienen, zu gewähren, soweit nicht sonstige kirchliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Tätigkeitsbericht soll auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Datenschutzes im nichtkirchlichen Bereich enthalten.

(4) Der Diözesandatenschutzbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen, insbesondere mit den anderen Diözesandatenschutzbeauftragten, hin.

(5) Zu seinem Aufgabenbereich gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 19

Beanstandungen durch den Diözesandatenschutzbeauftragten

(1) Stellt der Diözesandatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften dieser Anordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er diese unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung gegenüber der betroffenen kirchlichen Dienststelle.

(2) Wird die Beanstandung nicht fristgerecht behoben, so verständigt der Diözesandatenschutzbeauftragte die Aufsicht führende Stelle und fordert sie zu einer Stellungnahme auf.

(3) Der Diözesandatenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der Aufsicht führenden Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt, deren Behebung mittlerweile erfolgt ist.

(4) Mit der Beanstandung kann der Diözesandatenschutzbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(5) Die gemäß Abs. 2 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandungen des Diözesandatenschutzbeauftragten getroffen worden sind.

(6) Zur Gewährleistung der Vorschriften dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz kann der Diözesandatenschutzbeauftragte gegenüber der betroffenen Dienststelle Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Verstöße bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder technischer und organisatorischer Mängel anordnen. Wird diese Anordnung nicht fristgemäß umgesetzt, hat sich der Diözesandatenschutzbeauftragte an die Aufsicht führende Stelle zu wenden, die zeitnah über die notwendigen Maßnahmen entscheidet.

§ 20

Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

(1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.

(2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.

(4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(9) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung weniger als elf Personen befasst, kann die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in anderer Weise geregelt werden.

§ 21

Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

(1) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieser Anordnung und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Diözesan-datenschutzbeauftragten gemäß § 16 KDO wenden. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieser Anordnung sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht nach § 3 a Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(3) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte macht die Angaben nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

§ 22

Ermächtigungen

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Er legt insbesondere fest:

- a) den Inhalt der Meldung gemäß § 3 a,
- b) den Inhalt der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Satz 2,
- c) die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Satz 1,
- d) die Erfüllung der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzes gemäß § 20 Abs. 9.

Vorstehende Ergänzungen, bzw. Änderungen treten am 01.01.2014 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz vom 24.11.2003 in der Fassung vom 10.01.2013 bleiben unberührt.

Mainz, den 15. Januar 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

26. Beschlüsse der Bundeskommission der arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013

Beschlüsse

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“
2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„ (3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuenden Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“
2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23

Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Leitungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 82,6 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 87,8 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93 v.H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v.H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIA und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammen gerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Struktur-

ausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \cdot Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Yindividuell = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Ygesamt = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammen gerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die

Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahresonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

- b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \cdot Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente sollen dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente können nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v.H.,

ab dem Jahr 2013: 2,00 v.H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden

Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Struktur- ausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Abs. 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zu Stande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss

nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X \cdot Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1.“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 30. Januar 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

27. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 3

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarrei St. Josef, Düdelsheim und deren Eingliederung in die Pfarrei St. Bonifatius in Büdingen ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 20. Januar 2014 auf der Seite 81 ordnungsgemäß veröffentlicht.

28. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 4

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarreien St. Andreas, Hungen und St. Paulus, Lich und Neuerrichtung der Pfarrei St. Paulus und St. Andreas in Lich ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 20. Januar 2014 auf der Seite 82 ordnungsgemäß veröffentlicht.

29. Nachtrag zum Erlass des Bischofs Nr. 5

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung des Pfarr-Rektorats St. Michael, Fauerbach v.d.H. und dessen Eingliederung in die Pfarrei St. Gottfried in Butzbach ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz sowie dem Erzbistum Paderborn vom 29. März 1974 von dem Hessischen Kultusminister, Herrn Prof. Dr. R. Alexander Lorz zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 4 vom 20. Januar 2014 auf der Seite 81 ordnungsgemäß veröffentlicht.

Verordnungen des Generalvikars

30. Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz

§ 1 Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen

- 1) Im Bistum Mainz besteht ein Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen von Priestern (Marthafonds).
- 2) Die Verwaltung des Pfarrhaushälterinnenzusatzversorgungswerkes wird vom Bischöflichen Ordinariat durchgeführt.
- 3) Es gewährt den Pfarrhaushälterinnen der Priester im Bistum Mainz nach Maßgabe dieser Ordnung Leistungen. Über die Versorgungsleistungen werden schriftliche Bescheide erteilt.
- 4) Diese und alle nachfolgenden Regelungen gelten auch für Pfarrhaushälter.

§ 2 Pfarrhaushälterinnen

Pfarrhaushälterin im Sinne dieser Ordnung ist jede Beschäftigte, die entsprechend der jeweils geltenden „Richtlinien über die Beschäftigung und

Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz“ sozialversicherungspflichtig angestellt ist.

§ 3 Aufbringen der Mittel

- 1) Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht:
 - a) durch Erhebung einer Abgabe von den Dienst- und Versorgungsbezügen der Priester und den Gestellungsleistungen für Ordenspriester gemäß den entsprechenden Bestimmungen der diözesanen Ordnungen;
 - b) durch Zuschüsse des Bistums.
- 2) Die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe gemäß Absatz 1 Buchstabe a besteht unabhängig davon, ob der einzelne Priester eine Pfarrhaushälterin beschäftigt oder nicht, ohne Rücksicht darauf, ob die Pfarrhaushälterin des betreffenden Priesters in den Genuss der Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk kommt oder nicht, und auch ohne Rücksicht darauf, ob der Priester seine Bezüge aus einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Kasse erhält.

§ 4 Kommission

- 1) Alle mit der Versorgung der Pfarrhaushälterinnen zusammenhängenden Fragen, sind in einer Kommission, die beim Bischöflichen Ordinariat eingerichtet ist, zu beraten und zu entscheiden.
- 2) Diese Kommission besteht aus:
 - a) dem Generalvikar
 - b) dem Personaldezernenten
 - c) dem Finanzdezernenten
 - d) einer Vertreterin der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen
 - e) dem Geistlichen Beirat der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen
 - f) einem Vertreter des Priesterrates

§ 5 Leistungen

- 1) Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:
 - a) Anmeldung der Pfarrhaushälterin zum Martahafonds bei ihrer Einstellung durch den Priester.
 - b) Bezug einer eigenen Rente.
 - c) mindestens 5-jährige Tätigkeit als Pfarrhaushälterin im Haushalt eines Priesters der Diözese Mainz.
 - d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen, so werden die Zahlungen mit Ablauf des Monats, in den das Ereignis fällt, eingestellt. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 6 Beginn der Leistungen

- 1) Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 erfüllt sind.
Im Fall des § 8 wird die Zusatzversorgung frühestens von dem Zeitpunkt an gewährt, ab welchem die Pfarrhaushälterin eine eigene Rente bezieht.
- 2) Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Rentenbescheides nebst Anlagen an das Bischöfliche Ordinariat Mainz zu richten.

§ 7 Höhe der Zusatzversorgung

- 1) Für jeden vollen Monat der Vollzeittätigkeit als Pfarrhaushälterin im Haushalt eines Priesters beträgt die Zusatzversorgung z.Zt. monatlich :

für die Zeit bis 31.12.1964	1,64 €
für die Zeit vom 01.01.1965 bis 31.12.1973	1,42 €
für die Zeit ab 01.01.1974	1,08 €
- 2) Für jeden Monat der Nichtvollbeschäftigung werden anteilmäßig der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit die Beträge festgesetzt.
- 3) Die Sätze nach Abs.1 werden analog den Versorgungsbezügen der Priester (entsprechend der Besoldungsgruppe EM-A13) erhöht.

§ 8 Anwartschaften

- 1) Pfarrhaushälterinnen, die vor Erreichen eines eigenen Rentenanspruches das Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin eines Priesters beenden und im übrigen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1, Buchstabe a und c, erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistungen aus dem Pfarrhaushälterinnenzusatzversorgungswerk.
- 2) Die Höhe der Anwartschaft errechnet sich nach den Sätzen gemäß § 7.
- 3) Die Pfarrhaushälterin erhält auf Antrag bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid über die Anwartschaft beim Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen.

§ 9 Zahl der zu unterstützenden Personen

Ein Priester kann bis zu zwei bei ihm im sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehende Pfarrhaushälterinnen zum Versorgungswerk anmelden. Die Wochenarbeitszeit darf jedoch die eines Vollbeschäftigten insgesamt nicht überschreiten.

§ 10 Verfahren

- 1) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden zum Ende eines jeden Monats bargeldlos überwiesen.

- 2) Die Empfängerin von Leistungen hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistung auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Härteausgleich

Wenn in besonderen Fällen eine der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann außerhalb dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen.

§ 12 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Die Ansprüche aus dieser Ordnung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren gem. § 195 BGB.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Die Pfarrhaushälterinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen des Pfarrhaushälterinnen-Hilfswerkes erhalten, erhalten nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich bei der Überleitung geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.08.2103 in Kraft.

Mainz, 09. Januar 2014



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

31. Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung von Haushälterinnen im Bistum Mainz

§ 1 – Pfarrhaushälterinnen

(1) Die Tätigkeit von Pfarrhaushälterinnen umfasst die Versorgung des gesamten Haushaltes eines Priesters oder einer Gemeinschaft von Priestern. Die Tätigkeit im Pfarrhaus sollte mindestens 50 % des Umfanges einer Vollbeschäftigung (= derzeit 39 Wochenstunden) betragen.

- (2) Diese und alle nachfolgenden Regelungen gelten auch für Pfarrhaushälter.

§ 2 – Arbeitsvertrag

(1) Über die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin muss zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden. Dieser Vertrag wird vom Bischöflichen Ordinariat vorbereitet und bedarf der Genehmigung des Generalvikars.

(2) Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, diese Richtlinien sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zu berücksichtigen ist außerdem die Grundordnung für den kirchlichen Dienst vom 22.09.1993 in der jeweiligen Fassung.

§ 3 – Eingruppierung

Im Arbeitsvertrag ist die Eingruppierung in eine Vergütungsgruppe des Haushälterinnen-Tarif (HHT 1 bis 3) zu vereinbaren. Der jeweilige Priester als Arbeitgeber bestimmt die Eingruppierung und kann sie während der Anstellung im Einvernehmen mit der Haushälterin verändern.

§ 4 – Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Tabelle des Haushälterinnen-Tarif. Die ab 01.07.2013 gültige Tabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Richtlinien.

(2) Die Haushälterin erhält eine Zulage für eine vermögenswirksame Anlage anteilig der Arbeitszeit (6,65 € bei 39 Wochenstunden).

(3) Anpassungen der Tabelle des Haushälterinnen-Tarif erfolgen zum gleichen Zeitpunkt und in gleicher Höhe entsprechend den Besoldungsveränderungen bei den Priestern der Diözese Mainz.

(4) Die Gehaltszahlungen werden durch das Bischöfliche Ordinariat im Auftrag des Priesters vorgenommen (die Auszahlung erfolgt zur Zeit jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus).

§ 5 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Priester und der Pfarrhaushälterin endet durch Kündigung, einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder beim Tod des Arbeitgebers. Des Weiteren endet das Arbeitsverhältnis ab Bezug einer eigenen Rente der Haushälterin.

(2) Im Falle des Todes des Priesters wird der Pfarrhaushälterin das Gehalt für den Sterbemonat belassen. Darüber hinaus erhält sie für den nachfolgenden Monat ihr Gehalt (für z. B. die Auflösung des Haushaltes etc.). Dieses Monatsgehalt ist aus dem Nachlass des Priesters zu finanzieren.

§ 6 – Zusätzliche Altersversorgung

(1) Eine Pfarrhaushälterin mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsumfang ist beim Versorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen im Bistum Mainz zusatzversichert.

(2) Die Bemessung der Zusatzversorgung richtet sich nach der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Zuschuss an Priester

(1) Als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen der Pfarrhaushälterinnen gewährt das Bistum Mainz seinen inkardinierten Priestern einen zweckgebundenen Zuschuss zu den entstehenden Arbeitgeberkosten.

- (2) Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass
- im Arbeitsvertrag mit der Pfarrhaushälterin die Anwendung dieser Richtlinien mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (Sonderregelung siehe § 8 Abs. 1 S. 2) eines Vollbeschäftigten vereinbart wurde und
 - der Priester das Bischöfliche Ordinariat beauftragt, in seinem Auftrag und zu seinen Lasten die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung vorzunehmen.

§ 8 – Höhe des Zuschusses

(1) Die Höhe des steuerpflichtigen Zuschusses beträgt derzeit 80 % der vereinbarten Brutto-Vergütung der Pfarrhaushälterin nach den §§ 3 und 4 dieser Richtlinien, zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Im Falle einer sozialversicherungspflichtigen unterhältigen Beschäftigung beträgt der Zuschuss zu den Arbeitgeberkosten 60% (gilt daher nicht für Minijobs).

(2) Eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Zuschusses sind durch die Dezentrenkonferenz des Bischöflichen Ordinariates, nach Anhörung des Priesterrates, zu beschließen.

§ 9 - Zahlung des Zuschusses

- (1) Die Zahlung des Zuschusses endet
- mit dem Zeitpunkt, ab dem die Pfarrhaushälterin eine Rente bezieht.

- bei Ausscheiden aus dem Dienst (siehe § 5 der Richtlinien),
- bei Wegfall einer der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses (siehe § 7 dieser Richtlinien).

(2) Alle maßgeblichen Umstände, die die Zahlung des Zuschusses beeinflussen können, sind durch den Priester oder die Pfarrhaushälterin dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

§ 10 – Verfahren

Die Gesamtpersonalkosten für die Pfarrhaushälterin, die sich aus dem Arbeitsvertrag und aus diesen Richtlinien ergeben, werden dem Priester grundsätzlich im gleichen Abrechnungsmonat belastet. Gleichzeitig wird ihm für den Zahlungszeitraum der Zuschuss mit seiner eigenen Besoldung zusammen überwiesen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft.

Mainz, den 09. Januar 2014



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

32. Stiftungsrecht – Satzungsänderung der Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim

Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 07.12.2013 die Satzung der Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim neu gefasst. Der Generalvikar des Bistums Mainz hat die Satzung am 09. Dezember 2013, das Regierungspräsidium Darmstadt am 02. Januar 2014 genehmigt. Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Präambel

Aufgrund § 7 Abs. (3) lit.m) der Stiftungssatzung vom 13. Dezember 2010 hat der Stiftungsrat mit Beschluss vom 07.12.2013 vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht die Satzung der im Jahr 817 erstmals erwähnten Stiftung grundlegend überarbeitet und geändert. Sie erhält nunmehr folgende Fassung:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- Die Stiftung Heilig-Geist-Hospital Bensheim - nachstehend Stiftung genannt - ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Rechtsverleihung nach staatlichem Recht erfolgte mit Urkunde des Großherzogs von Hessen am 20. September 1865.

2. Die Stiftung führt den Namen Heilig-Geist-Hospital Bensheim.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bensheim/Bergstraße.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist das Betreiben, Halten oder Fördern von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen jeder Art, einschließlich zweck- und artverwandter Einrichtungen. Die Stiftung kann zudem Ausbildungsaufgaben wahrnehmen und karitative Einrichtungen unterstützen.
2. Die Einrichtungen der Stiftung stehen allen Kranken und Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf Abstammung, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit offen.
3. Die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt aus Selbstverständnis und Zielsetzung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche. Maßstab allen Handelns ist die untastbare Würde eines jeden Menschen. Dieser Würde entspricht die Ehrfurcht vor dem Leben, beginnend mit der Empfängnis bis hin zum Tode.
4. Diese religiöse und kirchliche Zielsetzung ist Leitlinie für die gesamte Tätigkeit der Stiftung. Sie bindet zugleich alle in den Einrichtungen der Stiftung tätigen Personen. Die Beschäftigten der Stiftung bilden im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse eine Dienstgemeinschaft. Für diese Dienstgemeinschaft gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung.
5. Die Vorschriften des diözesanen Rechts, insbesondere die Stiftungsordnung für das Bistum Mainz sowie das Hessische Stiftungsgesetz, soweit dieses Anwendung findet, sind zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt durch ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, um die Verwirklichung des Stiftungszweckes auf Dauer nachhaltig zu gewährleisten. Ein Rückgriff auf das Stiftungsvermögen ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Zweck der Stiftung anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist.
2. Zum Stiftungsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat. Zum Stiftungsvermögen gehören gegenwärtig die in der Anlage zu dieser Stiftungssatzung aufgeführten bebauten und unbebauten Grundstücke. Diese Grundstücke bilden das Kernvermögen der Stiftung, das in besonderer Weise zu pflegen und zu erhalten ist.
3. Soweit möglich und erforderlich sind aus den Jahresüberschüssen der Stiftung zweckgebundene Rücklagen zu bilden, die die Erfüllung des Stiftungszweckes für die nächsten Jahre sichern. Die Möglichkeit der Bildung freier Rücklagen soll, soweit gesetzlich zulässig, wahrgenommen werden.
4. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch Zuschreibungen unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
3. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Bistum Mainz berufen.
2. a) Zwei Mitglieder des Kuratoriums werden vom Verwaltungsrat der Pfarrei St. Georg berufen.
b) Der Bürgermeister der Stadt Bensheim ist Kraft seines Amtes Mitglied, ein weiteres Mitglied wird von der Stadtverordnetenversammlung entsandt.

- c) Auf Vorschlag dieser in 1., 2. a) und b) benannten Personen beruft der Bischof von Mainz zwei weitere Personen. Einer davon soll in Beziehung zu einer durch die Stiftung getragenen oder geförderten sozialen Einrichtung stehen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellung ist möglich.
Beim Ausscheiden aus dem Amt, dessen Ausübung für die Bestellung Voraussetzung war, wird unter den oben genannten Bedingungen unverzüglich eine Neubesetzung vorgenommen. Das Kuratoriumsmitglied bleibt bis zur Neubesetzung im Amt.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums.
5. Die Mitglieder aus der Pfarrei St. Georg, wie auch aus der Stadt Bensheim benennen Vertreter. Sollte ein ordentliches Mitglied verhindert sein, nimmt sein Vertreter stattdessen teil. Diese Regelung gilt nicht für die in § 7 Abs. 2 Nr. c) benannten Personen.

§ 8

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung des Kuratoriums teil, sofern nicht das Kuratorium einen anders lautenden Beschluss fasst.
3. Über jede Kuratoriumssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung und die gefassten Beschlüsse enthält.
4. Alle Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Kuratoriums sind nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung darauf hinzuweisen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fördert die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Es bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes.
2. Das Kuratorium beschließt
 - a) über den vom Vorstand vorzulegenden Jahreswirtschaftsplan mit Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan sowie deren Änderungen;
 - b) über den jeweiligen Jahresabschluss der Stiftung sowie ggf. deren Teilvermögen und über die Verwendung von Jahresabschlüssen;

- c) über den vom Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz oder einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Wirtschaftsprüfungsbericht;
 - d) über die jeweilige Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - e) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von beweglichen Sachen und Rechten sowie von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie die damit einhergehenden Verpflichtungsgeschäfte, sofern der Gegenstandswert 50.000 EUR oder mehr beträgt;
 - f) über die Errichtung von und die Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen sowie über den Beitritt zu Vereinigungen und Verbänden;
 - g) über die Auflösung ihrer Gesellschaften und Aufhebung von Beteiligungen an Gesellschaften und an sonstigen juristischen Personen sowie über den Austritt aus Vereinigungen und Verbänden;
 - h) über die Änderung dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie über die Auflösung der Stiftung.
3. Entscheidungen gemäß Abs. 2 lit. e), f), g) und h) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bistums Mainz.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Personen. Die Mitglieder des Vorstands vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Die Regelung von Geschäftsführungsbefugnissen in von der Stiftung getragenen Einrichtungen ist hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Eine juristische Person kann zum Vorstand bestellt werden. Die Bestellung zum Vorstand bedarf in jedem Falle der vorherigen Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Stiftung nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen und im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Kuratoriums unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Ist er ehrenamtlich tätig, hat er Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

§ 12
Seelsorge

1. Die Seelsorge ist integraler Bestandteil der christlichen Sorge für kranke und alte Menschen. Deshalb trägt die Stiftung dafür Sorge, dass in der von ihr getragenen, mitgetragenen oder geförderten Einrichtungen nach den dortigen Möglichkeiten eine aktive Seelsorge geleistet wird.
2. Zu diesem Zweck bestimmt der Bischof von Mainz für alle in Abs. 1 genannten Einrichtungen Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger. Diese begleiten die Arbeit in den Einrichtungen und tragen Verantwortung für die seelsorgerische Betreuung der in diesen Einrichtungen begleiteten und betreuten Personen.

§ 13
Dankeschuld

Dankbar soll jährlich der lebenden und verstorbenen Wohltäter der Stiftung am Fest des Hl. Georg in einer Eucharistiefeier gedacht werden.

§ 14
Sitzungsänderung, Aufhebung und
Zusammenlegung der Stiftung

Im Falle des Aufhebens oder des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Stiftungsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Georg in Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 16
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

§ 17
Bekanntmachungen

Soweit amtliche Bekanntmachungen, die die Stiftung betreffen, zu erfolgen haben, sind sie im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz sowie im hessischen Staatsanzeiger vorzunehmen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung tritt vorbehaltlich der stiftungsrechtlichen Genehmigung am 01.01.2014 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist die bisherige Satzung vom 13. Dezember 2010 aufgehoben.

**33. Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer**

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit, 16. März 2014, gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunionsgottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2013 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

34. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2014

Dekanat Bingen
Pfarrgruppe Planig/Hackenheim
Pfarrer der Pfarreien
Bad Kreuznach-Planig, St. Gordianus
1.762 Katholiken (ca. 34%)
und
Hackenheim, St. Michael
1.336 Katholiken (ca. 43%)
Dienstszitz ist in der Pfarrei Hackenheim, St. Michael

Dekanat Bergstraße-Mitte
Pfarreienvorbund Bensheim
Pfarrer der Pfarrei
Bensheim, St. Georg
5.778 Katholiken (ca. 26%)

Pfarreienvereinbünd Heppenheim
Pfarrer der Pfarrei
Heppenheim, Erscheinung des Herrn
3.559 Katholiken (ca. 37%)

Dekanat Bingen
Pfarreienvereinbünd der Kath. Kirche Ingelheim
Pfarrgruppe Ingelheim-Ost
Pfarrer der Pfarreien
Ingelheim-Mitte, St. Remigius
2.723 Katholiken (ca.30 %)
und
Ingelheim-Süd, St. Michael
1.377 Katholiken (ca. 34 %)
Dienststz ist in der Pfarrei Ingelheim, St. Remigius

Zum 01. Oktober 2014

Dekanat Mainz-Stadt
Pfarreienvereinbünd Budenheim/Mombach
Pfarrer der Pfarrei
Budenheim, St. Pankratius
3.428 Katholiken (40 %)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. März 2014
an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular
Klaus Forster.

Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich,
soweit vorhanden.

Pastoralreferent/inn/en

Zum 01. August 2014 sind folgende Stellen zu besetzen:

Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim:
0.5 Religionsunterricht
an der Berufsbildenden Schule Alzey

Für diese Stelle können sich auch Religionslehrer/innen
i.K. bewerben.

Auskunft erteilt: Herr Schulamtsdirektor i.K. Hartmut
Göppel, Tel.: 06131 253-223
E-Mail Hartmut.Goeppel@bistum-mainz.de

Dekanat Bingen:
Religionsunterricht und Schulpastoral (0.5/0.5)
an der Hildegardisschule Bingen

Nähere Informationen sind erhältlich im Dezernat
Schulen und Hochschulen zum Bereich RU: Herrn StD
i.K. Bernd Marohn, Tel.: 06131 253-208 zum Bereich
Schulpastoral: Frau Dr. Brigitte Lob, Tel.: 06131 253-246

Dekanat Darmstadt:
Hochschuleseelsorge (1.0)
an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt

Nähere Informationen sind erhältlich im Bischöflichen
Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Hochschuleseelsorge:
Frau Pastoralreferentin Christine Schalk, Tel.: 06131
253-523

Pastoralreferent/in (0.5)
im Pfarreienvereinbünd Darmstadt-Nord mit dem
Schwerpunkt im Ökumenischen Gemeindezentrum
der Gemeinde St. Jakobus, Darmstadt-Kranichstein
und der Mitarbeit in der Gemeinde St. Bonifatius,
Messel

Auskunft erteilt: Frau Carola Daniel, Tel.: 06131 253-185
E-Mail carola.daniel@bistum-mainz.de

Dekanat Mainz:
Pastoralreferent/in (0,5)
in der ökumenischen Telefonseelsorge
Mainz-Wiesbaden

Auskunft erteilt: Herr Ordinariatsrat Hans Jürgen
Dörr, Tel.: 06131 253-250
Bischöfliches Ordinariat, Dez V - Abt. Gemeindegeseelsorge
und seelsorgliche Dienste

Zum 01. Oktober 2014 ist folgende Stelle zu besetzen:

Dekanat Rüsselsheim:
Hochschuleseelsorge (0.5)
an der Hochschule Rüsselsheim

Nähere Informationen sind erhältlich im Bischöflichen
Ordinariat, Dezernat Seelsorge, Ref. Hochschuleseelsorge:
Frau Pastoralreferentin Christine Schalk, Tel.: 06131
253-523

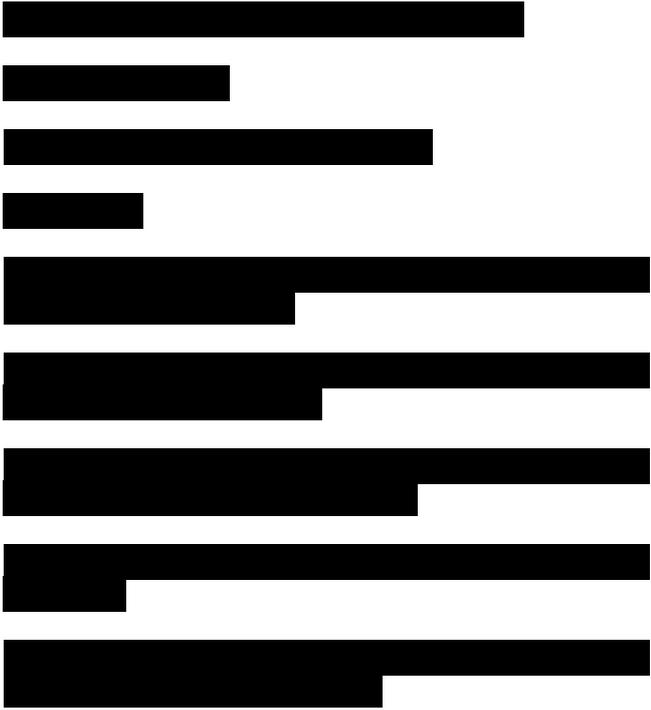
Bewerbungen für alle Stellen bis 12.02.2014 an: Bischöfliches
Ordinariat - Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4,
z. Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz,
E-Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden
durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

34. Personalchronik

■ ■■■■■
■■■■■



35. GEMA 2014

Die Abgeltung der Musik in der Katholischen Kirche bei der GEMA ist geregelt in 2 Pauschalverträgen:

Musik in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern (KA 1986, Nr. 14, S.91)

Musik bei Kirchenkonzerten und sonstigen Veranstaltungen (KA 1986, Nr. 14, S. 92ff.).

Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik sind gem. Ziff. 3, Abs. 1 des Vertrags KA 1986, Nr. 14, S. 92ff. unabhängig vom Eintritt pauschal abgegolten.

Sonstige Veranstaltungen sind pauschal abgegolten, wenn sie von der Kirchengemeinde/Einrichtung durchgeführt werden und weder Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag verlangt wird.

Bei der Berechnung nicht pauschal abgegotener Veranstaltungen sind für das Bistum und seine Kirchengemeinden/Einrichtungen wichtig:

Für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben
Tarifauszug *

gültig vom 01.01.2014 bis 31.12.2014
Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt

Größe des Veranstaltungsraumes	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	10,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 20,00 €	20,00 €	je weitere 1,00 € bis 30,00 €	30,00 €	je weitere 1,00 € ab 30,01 €
bis 100 m2	27,06	35,06	43,07	51,07	8,00	91,09	6,00	151,09	4,00	191,05	2,00
200 m2	54,12	70,12	86,11	102,11	16,00	182,09	12,00	302,09	7,99	382,01	4,01
300 m2	81,18	105,18	129,18	153,18	24,00	273,18	18,00	453,18	11,99	573,06	6,01
400 m2	108,24	140,24	172,25	204,25	32,00	364,27	24,00	604,27	15,98	764,11	8,02
500 m2	135,30	175,30	215,29	255,29	40,00	455,27	30,00	755,27	19,98	955,07	10,02
600 m2	162,36	210,36	258,36	306,36	48,00	546,36	36,00	906,36	23,98	1.146,12	12,02
700 m2	189,42	245,42	301,43	357,43	56,00	637,45	42,00	1.057,45	27,97	1.337,17	14,03
800 m2	216,48	280,49	344,50	408,50	64,01	728,54	48,00	1.208,54	31,97	1.528,22	16,03
900 m2	243,54	315,55	387,56	459,58	72,01	819,64	54,00	1.359,64	35,96	1.719,28	18,04
1000 m2	270,60	350,62	430,63	510,65	80,02	910,73	60,00	1.510,73	39,96	1.910,33	20,04
1500 m2	405,90	525,94	645,97	766,01	120,04	1.366,19	90,00	2.266,19	59,94	2.865,59	30,06
2000 m2	541,20	701,26	861,31	1.021,37	160,06	1.821,65	120,00	3.021,65	79,92	3.820,85	40,08
2500 m2	676,50	876,58	1.076,65	1.276,73	200,08	2.277,11	150,00	3.777,11	99,90	4.776,11	50,10
3000 m2	811,80	1.051,90	1.291,99	1.532,09	240,10	2.732,57	180,00	4.532,57	119,88	5.731,37	60,12

- * Diese Vergütungen gelten nicht bei Veranstaltungen im Freien ohne Eintritt wie Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste. Hier finden die Vergütungssätze U-ST Anwendung.
- * Die Vergütungssätze gelten für Veranstaltungen mit Musikwiedergabe von Original-CDs. Bei der Nutzung von selbst gebrannten CDs, MP3, Festplatten u. Ä. sind zusätzlich Vervielfältigungsrechte einzuholen.
- * Bei Überschreitung bestimmter Zeiten können Zuschläge zu den genannten Tarifen anfallen.
- * Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, werden die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert. Dieses Ergebnis bildet ein fiktives Entgelt, welches zur Findung des Tarifbetrages herangezogen wird.

Tarif U-V (Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern)

Die Berechnung erfolgt nach Größe des Veranstaltungsraumes in 100-qm-Schritten und Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt (0-2,00 € (Grundbetrag) + jeder weitere €).

Tarif M-V (Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergaben)

Die Berechnung erfolgt nach Größe des Veranstaltungsraumes in 100-qm-Schritten und Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt von 0-30,00 € + jeder weitere €.

Die Katholische Kirche erhält als Gesamtvertragspartner einen Nachlass von 20%.

GEMA-Tarifinformationen finden Sie unter www.gema.de/ad-tarife. Der Tarif M-V ist leider bei GEMA noch nicht hochgeladen. Sie erhalten den Tarif M-V bei Rainer.Wagner@Bistum-Mainz.de

Einen Tarifrechner finden Sie unter: www.gema.de/Tarifrechner2014

Auskunft über den Internet-Auftritt der GEMA, Einzelfragen hierzu (Berechnung, Gesamtvertragsnachlass, Online-Anmeldung ...) erteilt im Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung: Rainer Wagner, Rainer.Wagner@Bistum-Mainz.de, Tel. 06131 253-143, vormittags.

Die genannten Vergütungen enthalten den Zuschlag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL). Alle ausgewiesenen Vergütungen sind Nettobeträge und erhöhen sich um 7 Prozent gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern Sie Mitglied bei einem Gesamtvertragspartner der GEMA sind, erhalten Sie einen zusätzlichen Nachlass von 20 Prozent.

Diese Übersicht ist lediglich ein Auszug aus unseren derzeit geltenden Tarifen. Für weitere Fragen (z.B. bei abweichenden Veranstaltungsumständen) steht Ihnen unser Online-Tarifrechner sowie die zuständige GEMA-Bezirksdirektion zur Verfügung. Wir beraten Sie gerne!

Tarifrechner im Internet

www.gema.de/tarifrechner2014

GEMA Tarifinformationen

www.gema.de/ad-tarife

Weitere Informationen zu Veranstaltungen

www.gema.de/veranstaltungen

So finden Sie die für Sie zuständige Bezirksdirektion

www.gema.de/plz-suche

Vergütungssätze U-V

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

01.01.2014 (5)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühnenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden. Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

II. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt	je weitere 1,00 € Eintrittsgeld/sonstiges Entgelt
bis 100 qm	22,55 €	6,67 €
bis 200 qm	45,10 €	13,33 €
bis 300 qm	67,65 €	20,00 €
bis 400 qm	90,20 €	26,67 €
bis 500 qm	112,75 €	33,33 €
je weitere 100 qm	22,55 €	6,67 €

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Eintrittsgeld berücksichtigt.

Unter sonstigem Entgelt im Sinne der Vergütungssätze werden Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse verstanden, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen. Die sonstigen Entgelte werden durch die Anzahl der Gäste dividiert und dem Eintrittsgeld zugeschlagen.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittspreises pauschal oder alternativ mit den tatsächlich kalkulatorischen Kosten in Abzug gebracht.

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld / sonstigem Entgelt ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

01.01.2014 bis 31.12.2018

je 100 qm	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	5,00 €	5,33 €	5,66 €	6,00 €	6,33 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	3,33 €	4,00 €	4,67 €	5,34 €	6,00 €
je weitere 1,00 € Eintrittsgeld ab 30,01 €	1,67 €	2,67 €	3,67 €	4,67 €	5,67 €

III. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc.) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

22,00 € je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmannszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden und weniger als 60

Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. Nachlässe

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, einen Jahrespauschalvertrag zu vereinbaren. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

Vertragsnachlässe im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2018

- Bis 10 Veranstaltungen: Kein Nachlass
- Ab der 11. Veranstaltung: 10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
- Ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 13 Abs. 3 S. 4 UrhWG) Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumpflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 5,00 EUR erhoben wird
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;

- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Veranstaltungen von Amateurtheatern
Auf die Beträge in Abschnitt II Mindestvergütung für musikalische Umrahmungen bei Theateraufführungen (Unterhaltungsmusik von zeitlich geringer Dauer vor Beginn der Vorstellung, während der Pausen und nach Schluss der Vorstellung), wird ein Nachlass in Höhe von 50 % eingeräumt.

d) Versammlungen und Kundgebungen
Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt. Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass
Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

VI. Angemessenheitsregelung
(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)
Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche

Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 10 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Eintrittsgeld * Personenkapazität.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)
Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.

1.4. Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.

36. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüre herausgeben:

Arbeitshilfen

Nr. 182

Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft und Aufsicht

3., völlig überarbeitete Auflage

Die Broschüre kann in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

37. Kurse des TPI

K 14-06

Thema: „Erzählen will ich von all deinen Wundern“

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referent: Christine Findeis-Dorn M.A., TRIALOG
Wiesbaden

Termin: 26.05.14, 10.00 Uhr - 28.05., 17.00 Uhr

Ort: Kloster Jakobsberg, Ockenheim

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, E-Mail:

info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270 88-0

K 14-09

Thema: Gott verbindlich

Eine fundamentaltheologische Annäherung
an die Gottesfrage

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referent: Prof. Dr. Jürgen Werbick

Termin: 03.07.2014, 10 Uhr bis 04.07.2014, 17 Uhr

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768
Hösbach

Anmeldung: www.tpi-mainz.de, E-Mail:

info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 270 88-0



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 11. März 2014

Nr. 3

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum XXIX. Weltjugendtag 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014). – Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Palmsonntagskollekte am 13. April 2014 für die Christen im Heiligen Land. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Kirchliches Handbuch XL. – Kurse des TPI.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

38. Botschaft von Papst Franziskus zum XXIX. Weltjugendtag 2014

»Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich« (Mt 5,3)

Liebe junge Freunde,

tief in mein Gedächtnis eingegraben ist die außerordentliche Begegnung, die wir in Rio de Janeiro während des XXVIII. Weltjugendtags erlebt haben: ein großes Fest des Glaubens und der Brüderlichkeit! Die guten brasilianischen Menschen haben uns mit weit offenen Armen empfangen, wie die Christus-Statue, die von der Höhe des Corcovado aus die großartige Szenerie des Strandes von Copacabana beherrscht. An der Küste des Meeres hat Jesus seinen Ruf erneuert, damit jeder von uns sein missionarischer Jünger wird, ihn als den kostbarsten Schatz seines Lebens entdeckt und mit den anderen teilt, mit Nahen und Fernen, bis an die äußersten geographischen und existenziellen Ränder unserer Zeit.

Die nächste Etappe der internationalen Pilgerreise der Jugendlichen wird 2016 in Krakau sein. Um unseren Weg abzustecken, möchte ich in den kommenden drei Jahren gemeinsam mit euch über die Seligpreisungen nachdenken, die wir im Matthäusevangelium lesen (5,1-12). In diesem Jahr beginnen wir mit der Betrachtung der ersten: »Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich« (Mt 5,3); für das Jahr 2015 schlage ich vor: »Selig, die ein reines Herz haben; denn sie werden Gott schauen« (Mt 5,8); und schließlich 2016 wird das Thema sein: »Selig die Barmherzigen; denn sie werden Erbarmen finden« (Mt 5,7).

1. Die umwälzende Kraft der Seligpreisungen

Es tut uns immer sehr gut, die Seligpreisungen zu lesen und zu meditieren! Jesus hat sie in seiner ersten großen Verkündigung am Ufer des Sees von Galiläa ausgerufen. Es war eine große Menschenmenge da, und er stieg auf den Hügel, um seine Jünger zu lehren; darum wird jene Predigt „Bergpredigt“ genannt. In der Bibel wird der Berg als der Ort angesehen, an dem Gott sich offenbart, und Jesus, der auf dem Hügel predigt, erscheint als göttlicher Lehrer, als neuer Mose. Und was teilt er mit? Jesus vermittelt den Weg des Lebens, jenen Weg, den er selbst beschreitet, ja, der er selber ist, und er stellt ihn vor als den Weg des wahren Glücks. In seinem ganzen Leben, von der Geburt in der Grotte von Bethlehem bis zum Tod am Kreuz und zur Auferstehung hat Jesus die Seligpreisungen verkörpert. Alle Verheißungen des Gottesreiches haben sich in ihm erfüllt.

Indem er die Seligpreisungen verkündet, lädt Jesus uns ein, ihm zu folgen, mit ihm den Weg der Liebe zu gehen, den einzigen, der zum ewigen Leben führt. Es ist kein einfacher Weg, doch der Herr sichert uns seine Gnade zu und lässt uns nie allein. Armut, Trübsal, Demütigungen, der Kampf für die Gerechtigkeit, die Mühen der täglichen Umkehr, das Ringen, um die Berufung zur Heiligkeit zu leben, Verfolgungen und viele andere Herausforderungen sind in unserem Leben gegenwärtig. Doch wenn wir Jesus die Tür öffnen, wenn wir ihm in unserer Geschichte Raum geben, mit ihm unsere Freuden und Leiden teilen, dann werden wir einen Frieden und eine Freude erfahren, die nur Gott, die unendliche Liebe, geben kann.

Die Seligpreisungen Jesu sind Träger einer umwälzenden Neuheit, eines Modells von Glück, das im Gegensatz zu dem steht, das gewöhnlich von den Medien, vom herrschenden Denken vermittelt wird. Für die weltliche Mentalität ist es ein Skandal, dass Gott gekommen sei, um einer von uns zu werden, dass er an einem Kreuz gestorben sein soll! In der Logik dieser Welt werden die, welche Jesus selig preist, als

„Verlierer“, als die Schwachen betrachtet. Dagegen werden der Erfolg um jeden Preis, der Wohlstand, die Arroganz der Macht, das Sich-Durchsetzen auf Kosten der anderen verherrlicht.

Jesus befragt uns, liebe junge Freunde, damit wir auf seinen Lebensvorschlag antworten, damit wir uns entscheiden, welchen Weg wir einschlagen wollen, um zur wahren Freude zu gelangen. Es geht um eine große Herausforderung des Glaubens. Jesus hat sich nicht gescheut, seine Jünger zu fragen, ob sie ihm wirklich folgen oder lieber andere Wege gehen wollten (vgl. Joh 6,67). Und Simon, der Petrus genannt wurde, hatte den Mut zu antworten: »Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens« (Joh 6,68). Wenn auch ihr „Ja“ zu Jesus sagen könnt, wird sich euer junges Leben mit Sinn erfüllen und so fruchtbar sein.

2. Der Mut zum Glück

Aber was bedeutet „selig“ (griechisch makarioi)? Selig bedeutet glücklich. Sagt mir: Strebt ihr wirklich nach dem Glück? In einer Zeit, in der man von so vielen Formen scheinbaren Glücks angezogen wird, läuft man Gefahr, sich mit wenig zu begnügen, eine Lebensvorstellung „im Kleinen“ zu haben. Strebt dagegen nach großen Dingen! Macht Eure Herzen weit! Der selige Piergiorgio Frassati sagte: »Leben ohne Glauben, ohne ein Erbe, das man verteidigen muss, ohne in einem ständigen Ringen die Wahrheit zu vertreten, ist nicht leben, sondern dahinkümmern. Wir dürfen niemals dahinkümmern, sondern sollen leben« (Brief an I. Bonini, 27. Februar 1925). Am Tag der Seligsprechung von Piergiorgio Frassati, am 20. Mai 1990, nannte Johannes Paul II. ihn einen »Mann der Seligsprechungen« (Predigt in der Eucharistiefeyer: AAS 82 [1990], 1518).

Wenn ihr das innerste Streben eures Herzens wirklich zutage treten lasst, werdet ihr merken, dass in euch ein unstillbares Verlangen nach Glück wohnt, und das wird euch ermöglichen, die vielen „Billigangebote“, die ihr in eurer Umgebung findet, zu entlarven und zurückzuweisen. Wenn wir den Erfolg, das Vergnügen, das egoistische Besitzen suchen und daraus Götzen machen, können wir zwar auch Momente des Rausches, ein trügerisches Gefühl der Befriedigung empfinden, doch schließlich werden wir zu Sklaven, sind niemals zufrieden und fühlen uns gedrängt, immer noch mehr zu suchen. Es ist sehr traurig, eine „satte“, aber schwache Jugend zu sehen.

Der heilige Johannes wendete sich an die Jugendlichen mit den Worten: »Ich schreibe euch ... dass ihr stark seid, dass das Wort Gottes in euch bleibt und dass ihr den Bösen besiegt habt« (1 Joh 2,14). Die Jugendlichen, welche Christus wählen, sind stark, sie nähren sich von seinem Wort und „stopfen“ sich nicht „voll“ mit anderen Dingen! Habt den Mut, gegen den Strom zu schwimmen! Habt den Mut zum wahren Glück! Sagt „Nein“ zur Kultur des Provisorischen,

der Oberflächlichkeit und der Aussonderung – eine Kultur, die euch für unfähig hält, Verantwortung zu übernehmen und die großen Herausforderungen des Lebens anzugehen!

3. Selig, die arm sind vor Gott...

Die erste Seligpreisung, das Thema des nächsten Weltjugendtags, erklärt diejenigen für selig, die arm sind vor Gott, denn ihnen gehört das Himmelreich. In einer Zeit, in der viele Menschen unter der Wirtschaftskrise leiden, kann es unangebracht erscheinen, Armut mit Glück zu verbinden. In welchem Sinn können wir die Armut als einen Segen auffassen?

Zuallererst versuchen wir zu begreifen, was »arm vor Gott« bedeutet. Als der Sohn Gottes Mensch wurde, hat er einen Weg der Armut, der Entäußerung gewählt. Wie der heilige Paulus im Brief an die Philipper sagt: »Seid untereinander so gesinnt, wie es dem Leben in Christus Jesus entspricht: Er war Gott gleich, hielt aber nicht daran fest, wie Gott zu sein, sondern er entäußerte sich und wurde wie ein Sklave und den Menschen gleich« (2,5-7). Jesus ist Gott, der sich seiner Herrlichkeit entäußert. Hier sehen wir die Wahl der Armut Gottes: Er, der reich war, wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9). Es ist das Geheimnis, das wir in den Weihnachtsbildern betrachten, wenn wir den Sohn Gottes in einer Futterkrippe sehen; und dann am Kreuz, wo die Entäußerung ihren Höhepunkt erreicht.

Das griechische Adjektiv *ptochós* (arm) hat keine nur materielle Bedeutung, sondern meint „bettelnd“. Es ist mit dem hebräischen Begriff der *anawim*, der „Armen Jahwes“ zu verbinden, der an Demut erinnert, an das Bewusstsein der eigenen Grenzen, der eigenen Daseinsbedingung der Armut. Die *anawim* vertrauen auf den Herrn; sie wissen, dass sie von ihm abhängen.

Wie die heilige Theresa vom Kinde Jesu sehr gut gesehen hat, zeigt Jesus sich in seiner Menschwerdung als Bettler, als ein Bedürftiger auf der Suche nach Liebe. Der Katechismus der Katholischen Kirche sagt, dass der Mensch »vor Gott ein Bettler« ist (Nr. 2559) und dass im Gebet der Durst Gottes unserem Durst begegnet (vgl. Nr. 2560).

Der heilige Franziskus von Assisi hat das Geheimnis der Seligkeit der Armen vor Gott sehr gut verstanden. In der Tat, als Jesus in der Person des Aussätzigen und im Gekreuzigten zu ihm sprach, erkannte er die Größe Gottes und die eigene Situation der Niedrigkeit. In seinem Gebet verbrachte Franziskus Stunden mit der Frage: »Wer bist du? Wer bin ich?« Er legte sein bequemes und sorgloses Leben ab, um sich mit der „Herrin Armut“ zu vermählen, um Jesus nachzuahmen und das Evangelium wörtlich zu nehmen. Franziskus hat die *Nachfolge des armen Christus und die Liebe zu den*

Armen untrennbar miteinander verbunden gelebt, wie die beiden Seiten einer Medaille.

Ihr könntet mich also fragen: Wie können wir praktisch erreichen, dass diese Armut vor Gott zum Lebensstil wird und konkret unser Leben prägt? Ich antworte euch in drei Punkten.

Versucht vor allem, den Dingen gegenüber frei zu sein. Der Herr ruft uns zu einem evangeliumsgemäßen, schlichten Lebensstil und ermahnt uns, nicht der Kultur des Konsums zu erliegen. Es geht darum, die Wesentlichkeit zu suchen, zu lernen, viel Überflüssiges und Unnötiges, das uns erstickt, abzulegen. Kommen wir von der Habgier los, vom vergötterten und dann verschwendeten Geld. Geben wir Jesus den ersten Platz. Er kann uns von den Vergötterungen befreien, die uns zu Sklaven machen. Vertraut auf Gott, liebe junge Freunde! Er kennt uns, er liebt uns und vergisst uns nie. Wie er für die Lilien des Feldes sorgt (vgl. Mt 6,28), so lässt er es uns an nichts fehlen! Auch um die Wirtschaftskrise zu überwinden, muss man bereit sein, seinen Lebensstil zu ändern und die vielen Verschwendungen zu vermeiden. So wie der Mut zum Glück nötig ist, braucht es auch den Mut zur Genügsamkeit.

An zweiter Stelle bedürfen wir alle, um diese Seligkeit zu leben, der *der Umkehr in Bezug auf die Armen*. Wir müssen uns um sie kümmern, ihre geistigen und materiellen Bedürfnisse einfühlsam wahrnehmen. Euch Jugendlichen übertrage ich in besonderer Weise die Aufgabe, ins Zentrum der menschlichen Kultur wieder die Solidarität zu setzen. Gegenüber alten und neuen Formen der Armut – Arbeitslosigkeit, Auswanderung, viele Abhängigkeiten verschiedener Art – haben wir die Pflicht, wachsam und informiert zu sein und die Versuchung zur Gleichgültigkeit zu überwinden. Denken wir auch an diejenigen, die sich nicht geliebt fühlen, die keine Zukunftshoffnung haben, die es aufgeben, sich im Leben zu engagieren, weil sie entmutigt, enttäuscht und verängstigt sind. Wir müssen lernen, den Armen nahe zu sein. Nehmen wir den Mund nicht voll mit schönen Worten über die Armen! Gehen wir auf sie zu, sehen wir ihnen in die Augen, hören wir ihnen zu! Die Armen sind für uns eine konkrete Gelegenheit, Christus selbst zu begegnen, seinen leidenden Leib zu berühren.

Doch – und dies ist der dritte *Punkt* – die Armen sind nicht nur Menschen, denen wir etwas geben können. Auch sie *haben uns viel zu geben, viel zu lehren*. Wir haben so viel von der Weisheit der Armen zu lernen! Bedenkt, dass ein Heiliger des 18. Jahrhunderts, Benedikt Joseph Labre, der in Rom auf der Straße schlief und von den Almosen der Leute lebte, zum geistlichen Berater vieler Menschen wurde, darunter auch Adelige und Prälaten. In gewissem Sinn sind die Armen für uns wie Lehrmeister. Sie lehren uns, dass der Wert eines Menschen nicht nach seinem Besitz bemessen wird, danach, wie viel er auf seinem Bankkonto hat.

Ein Armer, ein Mensch ohne materielle Güter behält immer seine Würde. Die Armen können uns auch viel über die Demut und das Gottvertrauen lehren. Im Gleichnis vom Pharisäer und dem Zöllner (Lk 18,9-14) stellt Jesus Letzteren als Vorbild dar, weil er demütig ist und sich als Sünder bekennt. Auch die Witwe, die zwei kleine Münzen in den Opferkasten des Tempels wirft, ist ein Beispiel der Großherzigkeit derer, die, obwohl sie wenig oder nichts besitzen, alles hergeben (vgl. Lk 21,1-4).

4. ...denn ihnen gehört das Himmelreich

Das zentrale Thema im Evangelium Jesu ist das Reich Gottes. Jesus ist das Gottesreich in Person, er ist der Immanuel, der Gott-mit-uns. Und das Herz des Menschen ist der Ort, wo dieses Reich, die Herrschaft Gottes, sich niederlässt und wächst. Das Reich ist zugleich Gabe und Verheißung. In Jesus ist es uns schon gegeben, aber es muss noch seine ganze Erfüllung erreichen. Darum beten wir täglich zum Vater: »Dein Reich komme«.

Es besteht eine enge Verbindung zwischen Armut und Evangelisierung, zwischen dem Thema des letzten Weltjugendtags – »Geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern« (vgl. Mt 28,19) – und dem von diesem Jahr: »Selig, die arm sind vor Gott; denn ihnen gehört das Himmelreich« (Mt 5,3). Der Herr möchte eine arme Kirche, die den Armen das Evangelium bringt. Als Jesus die Zwölf aussandte, sagte er zu ihnen: »Steckt nicht Gold, Silber und Kupfermünzen in euren Gürtel. Nehmt keine Vorratstasche mit auf den Weg, kein zweites Hemd, keine Schuhe, keinen Wanderstab; denn wer arbeitet, hat ein Recht auf seinen Unterhalt« (Mt 10,9-10). Die evangelische Armut ist eine Grundvoraussetzung, damit das Reich Gottes sich ausbreitet. Die schönsten und spontansten Freuden, die ich im Laufe meines Lebens gesehen habe, sind die armer Menschen, die wenig haben, an das sie sich klammern können. Die Evangelisierung wird in unserer Zeit nur durch Übertragung von Freude möglich sein.

Wie wir gesehen haben, gibt uns die Seligpreisung derer, die arm sind vor Gott, eine Orientierung für unsere Beziehung zu Gott, zu den materiellen Gütern und zu den Armen. Angesichts des Beispiels und der Worte Jesu werden wir gewahr, wie sehr wir der Umkehr bedürfen und dafür sorgen müssen, dass über die Logik des *mehr Habens* die des *mehr Seins* siegt! Die Heiligen sind diejenigen, die uns am besten helfen können, den tiefen Sinn der Seligpreisungen zu begreifen. Die Heiligsprechung Johannes Pauls II. am zweiten Sonntag in der Osterzeit ist in diesem Sinn ein Ereignis, das unser Herz mit Freude erfüllt. Er wird der große Patron der Weltjugendtage sein, deren Initiator und geistlicher Motor er war. Und in der Gemeinschaft der Heiligen wird er euch allen ein Vater und ein Freund bleiben.

In den kommenden April fällt auch der dreißigste Jahrestag der Übergabe des Jubiläumskreuzes an die Jugendlichen. Eigens von dieser symbolischen Handlung Johannes Pauls II. her nahm die große Jugendpilgerschaft ihren Anfang, die seither unentwegt die fünf Kontinente durchzieht. Viele erinnern sich an die Worte, mit denen der Papst am Ostersonntag 1984 seine Geste begleitete: »Liebe Jugendliche, am Ende des Heiligen Jahres übergebe ich euch das Zeichen dieses Jubiläumjahres: das Kreuz Christi! Tragt es in die Welt als Zeichen der Liebe Jesu, des Herrn, zur Menschheit, und verkündet allen, dass es allein im gestorbenen und auferstandenen Christus Heil und Erlösung gibt.«

Liebe junge Freunde, das *Magnificat*, der Lobgesang Marias, die arm war vor Gott, ist auch der Lobgesang derer, die die Seligpreisungen leben. Die Freude des Evangeliums entspringt aus einem armen Herzen, das über die Werke Gottes jubeln und staunen kann wie das Herz der Jungfrau, die alle Geschlechter „selig“ preisen (vgl. Lk 1,48). Sie, die Mutter der Armen und der Stern der neuen Evangelisierung, helfe uns, das Evangelium zu leben, die Seligkeiten in unserem Leben zu verkörpern und den Mut zum Glück zu haben.

Aus dem Vatikan, am 21. Januar 2014, dem Gedenktag der heiligen Märtyrin Agnes

FRANZISKUS

Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt’s Gott“.

Würzburg, den 28. Januar 2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

39. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2014)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

40. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 26.11.2013 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2013, Nr. 14, Ziff. 140, S. 145)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird um folgende Anlage ergänzt:

Anlage 20
Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

Abschnitt 1

Ergänzend zur Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 3 Absatz 1 TVöD Vka gelten die Regelungen in Abschnitt 2 zur Verschwiegenheit und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten.

Abschnitt 2

§ 1

¹Angelegenheiten, die einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, unterliegen auch dann der Verschwiegenheit, wenn dieser nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. ²Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstgebers hinaus sowie nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 2

¹§ 1 gilt nicht, soweit Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Eine Verpflichtung, geplante Straftaten anzuzeigen, bleibt von § 1 unberührt.

§ 3

¹Ein Mitarbeiter, der vor Gericht oder außergerichtlich über Angelegenheiten, für die § 1 gilt, aussagen oder Erklärungen abgeben soll, bedarf hierfür der Genehmigung. ²Dies gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 54 Strafprozessordnung (StPO) oder § 376 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht erfüllt sind. ³Die Genehmigung erteilt der Dienstgeber oder, wenn das Dienstverhältnis beendet ist, der letzte Dienstgeber. ⁴Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstgeber ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 4

¹Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur zum Schutz des Beratungs- und Seelsorgegeheimnisses versagt werden. ²Ist der Mitarbeiter Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. ³Wird sie versagt, ist dem Mitarbeiter der Schutz zu gewähren, den er zur Vertretung seiner Interessen benötigt.

Mainz, den 11. Februar 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

41. Palmsonntagskollekte am 13. April 2014 für die Christen im Heiligen Land

„Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“

An Palmsonntag können die Christen in Deutschland ihrer Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land Ausdruck verleihen und ein Zeichen der Hoffnung und Verbundenheit geben. An den Ursprungsstätten unseres Glaubens leben viele Glaubensschwestern und -brüder unter schwierigen Bedingungen: Vor allem in Syrien und im Irak sehen die Menschen sich Krieg, Zerstörung und Verfolgung gegenüber. Täglich fliehen mehrere Tausend Flüchtlinge aus ihrer Heimat und müssen alles zurücklassen. Die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Solidarität mit den Christen im Nahen Osten, damit „das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt [...]“

Christliches Engagement zum Leuchten bringen
Papst Franziskus möchte mit seiner für Mai 2014 geplanten Reise ins Heilige Land ein wichtiges Zeichen der Ermutigung und der Hoffnung setzen, das zum Frieden in einer krisengeschüttelten Region beitragen soll. Hoffnungszeichen friedvollen Zusammenlebens bieten die christlichen Institutionen und Projekte im Heiligen Land: Ob das Kranken- und Pflegeheim in Emmaus Qubeibeh, in dem Frauen unabhängig von Herkunft und Glauben behandelt werden, oder die christliche Schmidt-Schule in Jerusalem, in der Mädchen über den normalen Lehrstoff hinaus den respektvollen Umgang mit dem Anderen erlernen. All diese Projekte bringen das christliche Engagement im Heiligen Land zum Leuchten und sind für uns Christen Zeichen der Hoffnung. Hoffnung, dass durch unseren gemeinsamen Einsatz Wegmarken des Friedens erreicht werden können.

Gemeinsam für die Menschen im Heiligen Land
Der Leitgedanke zur diesjährigen Palmsonntagskollekte „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“ soll uns deutlich machen, dass es der gemeinsamen Anstrengung aller Gläubigen bedarf, um konkrete Hilfe zur Sicherung christlichen Lebens und damit unserer christlichen Hoffnung im Nahen Osten leisten zu können. Die Kirche im Heiligen Land benötigt unsere Unterstützung, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. Die Palmsonntagskollekte erwächst aus der gemeinsamen Verantwortung aller Christen für das Heilige Land, das auch für uns Heimat ist. Unsere Solidarität ist

Kirchliche Mitteilungen

ein Zeichen der Hoffnung für einen dauerhaften Frieden. Mit einer großzügigen Spende am Palmsonntag stärken wir unsere Brücke in das Heilige Land. Eine Brücke, die Hoffnung, Verbindung und Austausch schenkt. So bitten wir Sie, um eine großzügige Gabe für die Palmsonntagskollekte und bitten Sie, auf diesen besonderen Termin im Kollektenplan hinzuweisen. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang und Textvorschläge für die Ankündigung. Sämtliche Materialien stehen im Internet als Download zur Verfügung: www.palmsonntagskollekte.de. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

42. Stellenausschreibungen

Priester

Die nachfolgend genannten Seelsorgestellen sind neu zu besetzen:

Zum 01. September 2014

Pfarrgruppe Darmstadt-Nord
Pfarrer der Pfarreien
Darmstadt, St. Jakobus
2.274 Katholiken (ca. 29%)
und
Messel, St. Bonifatius
860 Katholiken (ca. 22%)

Pfarrgruppe Kath. Kirchen in der
Oberstadt St. Alban-St. Jakobus/Hl. Kreuz
Pfarrer der Pfarreien
Mainz, Heilig Kreuz
1.073 Katholiken (ca. 38%)
und
Mainz, St. Alban-St. Jakobus
3.700 Katholiken (ca. 35%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 6. März 2014 an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster.

Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

43. Personalchronik

[Redacted content]

45. Kurse des TPI

K 14-10

Thema: Zwischen Wellness und Selbstfindung.
Spirituelle Phänomene in der
Gegenwartskultur

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Kursleitung: Dr. Christoph Rüdesheim

Referent/-innen: Prof. Dr. Franz Höllinger,
Graz

Termin: 10. – 11.07.2014

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768
Hösbach

Kosten: Teilnehmer/innen aus den Diözesen Trier,
Limburg und Fulda, die dort Hauptamtlich
beschäftigt sind, zahlen 76,-€, andere 157,-€. Mainzer Teilnehmer/innen erfragen die Kosten bitte im TPI.

K 14-11

Thema: Vater, Mutter, Licht, Fels, Henne, ...
Milieuspezifische Blicke auf biblische Texte
und Gottesbilder

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller

Termin: 21. – 22. Juli 2014

Beginn: 10.00 Uhr Ende ca. 18.00 Uhr

Ort: Ockenheim, Kloster Jakobsberg

Anmeldung:

Über der Homepage auf www.tpi-mainz.de, oder per
E-Mail: info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0.

44. Kirchliches Handbuch XL

Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2007 - 2011

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band XL (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2007 bis 2011) ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0182-4, zum Preis von 25,00 Euro erhältlich.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 1. April 2014

Nr. 4

Inhalt: Botschaft von Papst Franziskus zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag, 1. Juni 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014. – Visitation und Firm spendung im Jahr 2015. – Pontifikalhandlungen 2013. – Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder. – Bauhaushalt 2015. – Personalchronik. – Theologen-Forum 2014.

Akt. Sr. Heiligkeit Papst Franziskus

46. Botschaft von Papst Franziskus zum 48. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag, 1. Juni 2014

Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung

Liebe Brüder und Schwestern,

wir leben heute in einer Welt, die immer „kleiner“ wird und in der es folglich leicht sein müsste, dass die Menschen einander zum Nächsten werden. Die Entwicklung des Transportwesens und der Kommunikationstechnologie bringen uns einander näher und in eine immer engere Verbindung; die Globalisierung macht uns voneinander abhängig. Jedoch gibt es weiterhin – bisweilen ausgeprägte – Spaltungen innerhalb der Menschheitsfamilie. Auf globaler Ebene sehen wir den skandalösen Abstand zwischen dem Luxus der Reichsten und dem Elend der Ärmsten. Oft genügt es, durch die Straßen einer Stadt zu gehen, um den Kontrast zu sehen zwischen den Menschen, die auf dem Bürgersteig leben, und den funkelnden Lichtern der Geschäfte. Wir haben uns so an all das gewöhnt, dass es uns nicht mehr beeindruckt. Die Welt leidet an vielfältigen Formen von Ausgeschlossenheit, von Ausgrenzung und von Armut wie auch von Konflikten, in denen sich wirtschaftliche, politische, ideologische und leider auch religiöse Ursachen vermischen.

In dieser Welt können die Medien dazu verhelfen, dass wir uns einander näher fühlen, dass wir ein neues Gefühl für die Einheit der Menschheitsfamilie entwickeln, das uns zur Solidarität und zum ernsthaften Einsatz für ein würdigeres Leben drängt. Gute Kommunikation hilft uns, einander näher zu sein und uns untereinander besser kennenzulernen, in größerer Einheit miteinander zu leben. Die Mauern, die uns trennen, können nur dann überwunden werden, wenn wir bereit sind,

uns gegenseitig zuzuhören und voneinander zu lernen. Wir müssen die Differenzen beilegen durch Formen des Dialogs, die es uns erlauben, an Verständnis und Respekt zu wachsen. Die Kultur der Begegnung macht es erforderlich, dass wir bereit sind, nicht nur zu geben, sondern auch von den anderen zu empfangen. Die Medien können uns dabei behilflich sein, besonders heute, da die Kommunikationsnetze der Menschen unerhörte Entwicklungen erreicht haben. Besonders das Internet kann allen größere Möglichkeiten der Begegnung und der Solidarität untereinander bieten, und das ist gut, es ist ein Geschenk Gottes.

Es gibt jedoch problematische Aspekte: Die Geschwindigkeit der Information übersteigt unsere Reflexions- und Urteilsfähigkeit und gestattet es nicht, dass wir uns selbst in abgewogener und rechter Weise ausdrücken. Die Vielfalt der vorgebrachten Meinungen kann als Reichtum wahrgenommen werden; aber es ist auch möglich, sich in einen Raum von Informationen zu verschließen, die nur unseren Erwartungen und Vorstellungen oder auch bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen entsprechen. Die kommunikative Umwelt kann uns behilflich sein zu reifen oder, im Gegenteil, die Orientierung zu verlieren. Der Wunsch nach digitaler Vernetztheit kann am Ende dazu führen, dass wir uns von unserem Nächsten absondern, von dem, der uns ganz nahe ist. Ganz zu schweigen davon, dass derjenige, der aus unterschiedlichen Gründen keinen Zugang zu den „social media“ hat, Gefahr läuft, ausgeschlossen zu sein.

Diese Grenzen sind real, sie sind aber keine Rechtfertigung dafür, die „social media“ abzulehnen; sie erinnern uns eher daran, dass die Kommunikation letztlich mehr eine menschliche als eine technologische Errungenschaft ist. Was also hilft uns in der digitalen Umwelt, an Humanität und gegenseitigem Verstehen zu wachsen? Ein Beispiel: Wir müssen einen gewissen Sinn für Langsamkeit und Ruhe wiedergewinnen. Das verlangt die Zeit und die Fähigkeit, Stille zu schaffen, um zuzuhören. Wir brauchen auch Geduld, wenn wir denjenigen verstehen wollen, der anders ist als wir: Der

Mensch bringt sich selbst vollständig zum Ausdruck nicht dann, wenn er einfach toleriert wird, sondern wenn er weiß, dass er wirklich angenommen ist. Wenn wir wirklich den anderen zuhören möchten, dann werden wir lernen, die Welt mit anderen Augen zu sehen, dann werden wir die Erfahrung der Menschen, wie sie sich in den verschiedenen Kulturen und Traditionen zeigt, schätzen lernen. Aber wir werden auch die großen Werte besser zu schätzen wissen, die vom Christentum inspiriert sind, zum Beispiel die Sicht des Menschen als Person, die Ehe und die Familie, die Unterscheidung zwischen religiöser und politischer Sphäre, die Prinzipien von Solidarität und Subsidiarität und anderes mehr.

Wie kann also die Kommunikation im Dienst einer authentischen Kultur der Begegnung stehen? Und was bedeutet es für uns Jünger des Herrn, einem Menschen im Sinne des Evangeliums zu begegnen? Wie ist es trotz aller unserer Grenzen und Sünden möglich, dass wir wirklich einander nahe sind? Diese Fragen lassen sich zusammenfassen in jener, die eines Tages ein Schriftgelehrter, also ein Kommunikator, an Jesus richtete: „Und wer ist mein Nächster?“ (vgl. Lk 10, 29). Diese Frage hilft uns, Kommunikation im Sinne von „Nächster sein“ zu verstehen. Wir könnten das so übersetzen: Wie zeigt sich „Nächster sein“ im Gebrauch der Kommunikationsmittel und in der neuen Umwelt, die von den digitalen Technologien geschaffen wird? Ich finde eine Antwort im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, das auch ein Gleichnis für den Kommunikator ist. Wer nämlich kommuniziert, eine Verbindung aufnimmt, macht sich zum Nächsten. Und der barmherzige Samariter macht sich nicht nur zum Nächsten, sondern er sorgt sich um jenen Menschen, den er halb tot am Straßenrand sieht. Jesus kehrt die Perspektive um: Es geht nicht darum, den anderen als meinesgleichen anzuerkennen, sondern um meine Fähigkeit, mich dem anderen gleich zu machen. Kommunizieren bedeutet also, sich bewusst machen, dass wir Mitmenschen sind, Kinder Gottes. Ich definiere diese Macht der Kommunikation gerne als „Nächster sein“.

Wenn die Kommunikation überwiegend dazu dient, zum Konsum zu veranlassen oder die Menschen zu manipulieren, haben wir es mit einer gewalttätigen Aggression zu tun wie jener, deren Opfer der Mann wurde, der unter die Räuber fiel und am Straßenrand seinem Schicksal überlassen wurde, wie wir im Gleichnis lesen. Der Levit und der Priester sehen in ihm nicht jemanden, der ihr Nächster ist, sondern einen Fremden, von dem man sich besser fern hält. Was ihr Verhalten zu jener Zeit bestimmte, waren die Vorschriften der rituellen Reinheit. Heute laufen wir Gefahr, dass einige Medien so starken Einfluss auf uns ausüben, dass sie uns unseren konkreten Nächsten ignorieren lassen.

Es genügt nicht, auf digitalen „Wegen“ zu gehen, einfach vernetzt zu sein: Die Verbindung durch das Netz muss begleitet sein von einer wirklichen Begegnung. Wir können nicht allein leben, in uns selbst verschlossen. Wir haben es nötig, zu lieben und geliebt zu werden. Wir brauchen liebevolle Zuneigung. Es sind nicht die kommunikativen Strategien, die die Schönheit, die Güte und die Wahrheit der Kommunikation garantieren. Auch der Welt der Medien darf die Sorge um die Menschlichkeit nicht fremd sein; auch diese Welt ist aufgefordert, Zärtlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Das digitale Netz kann ein an Menschlichkeit reicher Ort sein, nicht ein Netz aus Leitungen, sondern aus Menschen. Die Neutralität der Medien ist nur scheinbar: Nur wer in die Kommunikation sich selbst einbringt, kann einen Orientierungspunkt darstellen. Das persönliche „Sich-einbringen“ ist die Wurzel der Vertrauenswürdigkeit eines Kommunikators. Gerade deshalb kann das christliche Zeugnisgeben dank des Netzes die existentiellen Peripherien erreichen.

Ich wiederhole es oft: Bei der Alternative zwischen einer Kirche, die auf die Straße geht und dabei Probleme bekommt, und einer Kirche, die an Selbstbezogenheit krank ist, habe ich keine Zweifel, der ersten den Vorzug zu geben. Und die Straßen sind die der Welt, wo die Menschen leben, wo man sie erreichen kann – effektiv und affektiv. Unter diesen Straßen sind auch die digitalen, überfüllt von Menschen, die oft verwundet sind: Männer und Frauen, die eine Rettung oder eine Hoffnung suchen. Auch dank des Netzes kann die christliche Botschaft »bis an die Grenzen der Erde« (Apg 1,8) gelangen. Die Türen der Kirchen öffnen bedeutet auch, sie der digitalen Umwelt zu öffnen; einerseits, damit die Menschen eintreten, in welchen Lebensumständen sie sich auch befinden, andererseits, damit das Evangelium die Schwelle des Gotteshauses überschreiten und hinausgelangen kann, zu allen Menschen. Wir sind aufgerufen, Zeugnis abzulegen von einer Kirche, die das Haus aller Menschen sein soll. Sind wir fähig, das Antlitz einer derartigen Kirche zu vermitteln? Die Kommunikation trägt dazu bei, der missionarischen Berufung der ganzen Kirche Gestalt zu geben, und die „social media“ sind heute einer der Orte, an denen diese Berufung gelebt werden muss, die Schönheit des Glaubens, die Schönheit der Begegnung mit Christus wiederzuentdecken. Auch im Kontext der Kommunikation bedarf es einer Kirche, der es gelingt, Wärme zu vermitteln, die Herzen zu entzünden.

Christliches Zeugnis gibt man nicht dadurch, dass man die Menschen mit religiösen Botschaften bombardiert, sondern durch den Willen, sich selbst den anderen zu schenken „durch die Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf ihre Fragen und Zweifel einzulassen, auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und dem Sinn der menschlichen Existenz“ (Benedikt XVI., Botschaft zum 47. Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel, 2013).

Denken wir an die Geschichte der Jünger von Emmaus. Man muss sich in das Gespräch mit den Männern und Frauen von heute einzuschalten wissen, um ihre Erwartungen, Zweifel und Hoffnungen zu verstehen, und ihnen das Evangelium anbieten, Jesus Christus, den Gott, der Mensch geworden, gestorben und auferstanden ist, um uns von der Sünde und vom Tod zu befreien. Diese Herausforderung verlangt Tiefe, Aufmerksamkeit gegenüber dem Leben und geistliche Feinfühligkeit. Miteinander in Dialog treten heißt überzeugt sein, dass der andere etwas Gutes zu sagen hat, heißt seinem Gesichtspunkt, seinen Vorschlägen Raum geben. Miteinander in Dialog treten heißt nicht, auf die eigenen Vorstellungen und Traditionen verzichten, sondern auf den Anspruch, dass sie die einzigen und absolut seien.

Das Bild des barmherzigen Samariters, der die Wunden des misshandelten Mannes verbindet und Öl und Wein auf sie gießt, sei uns ein Leitbild. Unsere Kommunikation sei duftendes Öl für den Schmerz und guter Wein für die Freude. Unser Leuchten soll nicht von Tricks und Spezialeffekten ausgehen, sondern davon, dass wir mit Liebe und Zärtlichkeit dem zum Nächsten werden, den wir verwundet auf unserem Weg treffen. Habt keine Angst, Bürger der digitalen Umwelt zu werden. Die Aufmerksamkeit und Gegenwart der Kirche in der Welt der Kommunikation ist wichtig, um mit dem Menschen von heute im Gespräch zu sein und ihn zur Begegnung mit Christus zu führen: Eine Kirche, die den Weg begleitet, weiß sich mit allen auf den Weg zu machen. In diesem Zusammenhang ist die Revolution der Kommunikationsmittel und der Information eine große und begeisterte Herausforderung, die frische Energien und eine neue Vorstellungskraft verlangt, um den Menschen die Schönheit Gottes zu vermitteln.

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2014, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

FRANZISKUS

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

47. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von Renovabis unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei weitem nicht überall gesichert, innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichte gemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt.

Die Solidaritätsaktion Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2014, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

48. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der

mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

49. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014

Keiner soll alleine glauben. Ihre Hilfe: Damit der Glauben reifen kann

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16.11.2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

50. Visitation und Firm spendung im Jahr 2015

In den folgenden Dekanaten finden im Jahr 2015 bischöfliche Visitationen, verbunden mit der Spendung des Sakramentes der Firmung statt:

DREIEICH

Firmspender: Bischof Karl Kardinal Lehmann
Visitor: Generalvikar Dietmar Giebelmann
Vorbereitung der Visitation: Dr. Michael Zimny

DARMSTADT

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralassistent Fabian Krämer

RODGAU

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
Vorbereitung der Visitation: Pastoralassistent Fabian Krämer

SELIGENSTADT

Firmspender: Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 Vorbereitung der Visitation: Pastoralassistent Fabian Krämer

Firmungen ohne Visitation:

Dekanat:	Firmspender:
Alsfeld	Domkapitular Schneider
Alzey/Gau-Bickelheim	Domdekan Heckwolf
Bergstraße-Mitte	Domkapitular Eberhardt
Bergstraße-Ost	Domkapitular Nabbefeld
Bergstraße-West	Domkapitular Eberhardt
Bingen	Domkapitular Dr. Hilger
Dieburg	Domkapitular Dr. Hilger
Erbach	Ehrendomkapitular Forster
Gießen	Generalvikar Giebelmann
Mainz I	Domkapitular Schneider
Mainz II	Domkapitular Schneider
Mainz III	Ehrendomkapitular Forster
Mainz-Süd	Domkapitular Nabbefeld
Offenbach	Generalvikar Giebelmann
Rüsselsheim	Ehrendomkapitular Forster
Wetterau-Ost	Domdekan Heckwolf
Wetterau-West	Domkapitular Eberhardt
Worms	Generalvikar Giebelmann

Meldungen bitte an die Sekretariate der einzelnen Firmspender.

51. Pontifikalhandlungen 2013

I. Ordinationen

Priesterweihe

Bischof Karl Kardinal Lehmann
 29.06.2013 im Dom zu Mainz zwei Neupriester

Diakonenweihe

A. Priesteramtskandidaten

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 13.04.2013 im Dom zu Mainz zwei Priesteramtskandidaten aus dem Priesterseminar in Mainz

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Bischof Karl Kardinal Lehmann
 18.05.2013 im Dom zu Mainz drei Ständige Diakone

Aufnahme unter die Kandidaten

Priesteramtskandidaten

Admissio: 4 Herren
 Akolythat: 2 Herren
 Lektorat: 1 Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)
 Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie) -Institutio-
 Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes) -Institutio-

II. Sendungsfeiern

Bischof Karl Kardinal Lehmann
 15.06.2013 im Dom zu Mainz fünf Gemeindereferenten/innen

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 07.09.2013 im Dom zu Mainz eine Pastoralreferentin und 2 Pastoralreferenten

III. Verleihung der Missio Canonica

Bischof Karl Kardinal Lehmann
 28.05.2013 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 45 Lehrkräfte für Religionsunterricht an allen Schularten
 Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 07.11.2013 in der Ostkrypta des Mainzer Domes an 40 Lehrkräfte für Religionsunterricht an allen Schularten

IV. Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 16.02.2013 im Dom zu Mainz

V. Das Sakrament der Firmung wurde gespendet durch
 – verbunden mit der Visitation –

Bischof Karl Kardinal Lehmann
 23.02.2013 Erwachsene in Mainz

Im Dekanat Gießen, in den Pfarreien: Gießen, St. Albertus; Gießen, St. Bonifatius; Gießen, St. Thomas Morus; Gießen, St. Thomas Morus für die Pfarrgruppe Buseck, St. Marien; Grünberg, Heilig Kreuz; Laubach, St. Elisabeth; Lich, St. Paulus, für die Pfarrgruppe Hungen, St. Andreas und Lich, St. Paulus; Linden, Christkönig; Lollar, St. Josef; Londorf, St. Franziskus; Pohlheim, St. Martin und für die Pfarrgruppe Langgöns, St. Josef

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr
 Im Dekanat Wetterau-Ost, in den Pfarreien: Altstadt, St. Andreas; Büdingen, St. Bonifatius; Nidda, Liebfrauen; Gedern, St. Petrus; Ortenberg, St. Judas Thaddäus; Schotten, Herz-Jesu, für den Pfarreienverbund Schotten/Gedern/Wenings; Wickstadt, St. Nikolaus, für die Pfarrgruppen Wickstadt und Dorn-Assenheim; Wölfersheim, Christkönig, für die Pfarrgruppe Wölfersheim-Echzell
 Im Dekanat Worms, in den Pfarreien: Alsheim, Maria Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Altrhein; Gundheim,

St. Laurentius, für die Pfarrgruppe Wonnegau; Herrnsheim, St. Peter, für die Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim; Hessloch, St. Jakobus der Ältere, für die Pfarrgruppe Am Jakobsweg; Osthofen, St. Remigius; Pfeddersheim, Maria Himmelfahrt, für die Pfarrgruppe Pfrimmtal; Worms, Dom St. Peter, für die Pfarrgruppe Dom/St. Martin Worms; Worms, Liebfrauen, für die Pfarrgruppe Worms-Nordstadt; Worms-Abenheim, St. Bonifatius, für die Pfarrgruppe Herrnsheim/Abenheim; Worms-Horchheim, Heilig Kreuz, für die Pfarrgruppe Katholische Kirche im Eisbachtal

– ohne Visitation –

Generalvikar Prälat Dietmar Giebelmann

09.03.2013 Ein Erwachsener in Mainz

15.12.2013 Erwachsene in Darmstadt

Im Dekanat Alzey/Gau-Bickelheim, in den Pfarreien: Erbes-Büdesheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Alzey-Land St. Hildegard; Gau-Bickelheim, St. Martinus; Wöllstein, St. Remigius

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, in der ital. Kath. Gemeinde; Darmstadt, St. Fidelis; Darmstadt, Liebfrauen; Darmstadt, St. Ludwig; Darmstadt-Arheilgen, Heilig Geist; Griesheim, St. Stephan; Jugenheim, St. Bonifatius; Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Modau, St. Pankratius; Ober-Ramstadt, Liebfrauen; Pfungstadt, St. Antonius v. Padua; Roßdorf, Verklärung Christi; Weiterstadt, St. Johannes der Täufer

Im Dekanat Dreieich, in der Pfarrei: Sprendlingen, St. Stephan, für die ital. Kath. Gemeinde

Im Dekanat Mainz-Süd, in den Pfarreien: Bodenheim, St. Alban; Friesenheim-Köngernheim, St. Walburga, für die Pfarrgruppe Uнденheim; Lörzweiler, St. Michael, für die Pfarrgruppe Lörzweiler; Nackenheim, St. Gereon; Nieder-Olm, St. Georg, für die Pfarrgruppe Nieder-Olm; Ober-Olm, St. Martin, für die Pfarrgruppe Klein-Winternheim; Oppenheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Oppenheim

Im Dekanat Rodgau, in den Pfarreien: Hausen, St. Josef; Jügesheim, St. Nikolaus; Lämmerspiel, St. Lucia, für die Pfarrgruppe Lämmerspiel-Dietesheim; Mühlheim, St. Markus, für die Pfarrgruppe Mühlheim; Nieder-Roden, St. Matthias; Ober-Roden, St. Nazarius; Obertshausen, St. Thomas Morus; Urberach, St. Gallus;

Im Dekanat Seligenstadt, in den Pfarreien: Froschhausen, St. Margareta; Hainstadt, St. Wendelinus; Klein-Auheim, St. Petrus und Paulus; Klein-Krotzenburg, St. Nikolaus; Seligenstadt, St. Mariä Verkündigung; Steinheim, St. Marien;

Domdekan Prälat Heinz Heckwolf

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Goddelau, St. Bonifatius; Groß-Gerau, St. Walburga; Italienische katholische Gemeinde; Kelsterbach, Herz Jesu; Königstädten, Johannes XXIII; Mörfelden, Königin d. Hl. Rosenkranzes; Raunheim, St. Antonius v. Padua; Trebur, St. Alban

Im Dekanat Dieburg, in den Pfarreien: Babenhausen, St. Josef, für den Pfarreienverbund Bachgau; Dieburg, St. Wolfgang; Eppertshausen, St. Sebastian; Groß-Bieberau, St. Andreas; Groß-Umstadt, St. Gallus; Groß-Zimmern, St. Bartholomäus; Mosbach, St. Johannes Baptist; Münster, St. Michael; Reinheim, Corpus Christi u. St. Pius

Domkapitular Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

16.06.2013 Erwachsene in Neu-Isenburg, St. Josef

Im Dekanat Bergstraße-West/Ried, in den Pfarreien: Biblis, St. Bartholomäus; Bürstadt, St. Peter und St. Michael; Viernheim, St. Hildegard und St. Michael

Im Dekanat Dreieich, in den Pfarreien: Dietzenbach, St. Martin; Dreieich, St. Marien; Dreieich-Sprendlingen, St. Laurentius; Egelsbach, St. Josef; Langen, St. Jakobus; Neu-Isenburg, St. Christoph; Neu-Isenburg, St. Josef

Im Dekanat Rüsselsheim, in den Pfarreien: Rüsselsheim, St. Christophorus

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Budenheim, St. Pankratius; Mainz-Finthen, St. Martin; Mainz-Gonsenheim, St. Stephan; Mainz-Laubenheim, Maria Heimsuchung; Mainz-Mombach, St. Nikolaus

Domkapitular Prälat Jürgen Nabbefeld

Im Dekanat Bingen, in den Pfarreien: Bad Kreuznach-Planig, Bingen, Basilika; Bingen-Büdesheim, St. Aureus und Justina; Bingen-Dietesheim, St. Gordianus; Bingen-Dromersheim, St. Petrus und Paulus; Heidesheim, St. Philippus und Jakobus; Ingelheim, St. Remigius; Sprendlingen/Rheinhessen, St. Michael;

Im Dekanat Mainz-Stadt, in den Pfarreien: Mainz, Heilig Kreuz; Mainz-Bretzenheim; Mainz-Ebersheim, St. Laurentius; Mainz-Hechtsheim, St. Pankratius; Mainz-Lerchenberg, St. Marien; Mainz-Weisenau, Mariä Himmelfahrt

Im Dekanat Wetterau-West, in den Pfarreien: Bad Nauheim, St. Bonifatius; Bad Vilbel, St. Nikolaus; Burgholzhausen, Heilig Kreuz; Butzbach, St. Gottfried; Friedberg, Mariä Himmelfahrt; Harheim, St. Jakobus und Br. Konrad; Heldenbergen, Maria Verkündigung; Ilbenstadt, Maria, St. Petrus und Paulus; Karben, St. Bonifatius; Nieder-Eschbach, St. Stephanus; Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt; Ober-Erlenbach, St. Martinus; Ober-Mörlen, St. Remigius; Ober-Wöllstadt, St. Stephanus; Ockstadt, St. Jakobus; Oppershofen, St. Laurentius; Rockenberg, St. Gallus; Rodheim, St. Johannes Evangelist; Rosbach, St. Michael

Domkapitular Prälat Dr. Peter Hilger

Im Dekanat Alsfeld, in den Pfarreien: Alsfeld, St. Christophorus, in der Pfarrkirche Christkönig; Homberg, Johannes Paul II., in der Pfarrkirche St. Matthias

Im Dekanat Bergstraße-Mitte, in den Pfarreien: Bensheim, St. Georg; Bensheim, St. Laurentius; Bensheim-Auerbach, Heilig Kreuz; Fehlheim, St. Bartholomäus, für die Pfarrgruppe Fehlheim/Zwingenberg; Hambach, St. Michael; Heppenheim, Erscheinung des

Herrn; Heppenheim, St. Peter; Kirschhausen, St. Bartholomäus; Lorsch, St. Nazarius

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Nieder-Ramstadt, St. Michael; Ober-Ramstadt, Liebfrauen

Im Dekanat Offenbach, in den Pfarreien: Offenbach, Ital. Kath. Gemeinde, St. Marien; Offenbach, St. Josef, für den Pfarreienverbund Offenbach-Südstadt; Offenbach-Bieber, St. Nikolaus, für den Pfarreienverbund Bieberer Berg; Offenbach-Waldheim, Heilig Kreuz

Domkapitular Monsignore Horst Schneider

Im Dekanat Erbach, in den Pfarreien: Erbach, St. Sophia; Seckmauern, St. Margareta

Im Dekanat Bergstraße-Ost, in den Pfarreien: Unterflockenbach, St. Wendelin, für die Pfarrgruppe Abtsteinach; Wald-Michelbach, St. Laurentius

Ehrendomkapitular Klaus Forster

Im Dekanat Darmstadt, in den Pfarreien: Darmstadt, St. Elisabeth; Darmstadt-Kranichstein, St. Jakobus; Messel, St. Bonifatius, für die Pfarrgruppe Darmstadt-Nord

Im Dekanat Rodgau, in der Pfarrei: Heusenstamm, Maria Himmelskron, für die Pfarrgruppe Heusenstamm

Im Dekanat Seligenstadt, in der Pfarrei: Zellhausen, St. Wendelinus, für die Pfarrgruppe Mainhausen

VI. Kirchen- und Altarkonsekrationen

Bischof Karl Kardinal Lehmann

23.10.2013 Altarweihe in der Schulkapelle der Bischöflichen Willigis-Schulen

Weihbischof Dr. Ulrich Neymeyr

10.03.2013 Altarweihe in Bad-Vilbel-Dortelweil, St. Mariä Verkündigung

Verordnungen des Generalvikars

52. Ordnung für die Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Tageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bistum Mainz.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten. Das sind:

1. Tageseinrichtungen für Kinder mit oder ohne Mittagsversorgung für Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zum Schuleintritt bzw. alterserweiterten Gruppen mit Kindern bis zu 14 Jahren.

2. Horte für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr, soweit nicht im Betreuungsvertrag andere Regelungen getroffen worden sind,

3. Krippen und Krabbelstuben für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kinderhäuser

(2) Kindergartenjahr

Kindergartenjahr im Sinne dieser Verordnung ist der jährliche Betriebsturnus einer Tageseinrichtung für Kinder, der vom Träger nach Anhörung der Elternvertretung festgelegt wird.

§ 3 Grundlagen der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens.

(2) Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.

Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann.

In diesem Erziehungs- und Bildungsprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind mit seinen Lebensbezügen.

Die konkrete Umsetzung ist in der Konzeption der Einrichtung niedergeschrieben.

(3) Dieser gemeinsame Erziehungsauftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit zwischen der Tageseinrichtung für Kinder, Elternhaus und Pfarrgemeinde.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Einrichtungskonzeption und der Genehmigung der zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

(2) In einem Anmeldegespräch haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, vor der endgültigen Aufnahme, sich über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden die Personensorgeberechtigten auf den kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft (Pfarrgemeinde, Ordensgemeinschaft oder

Caritasverband) hingewiesen. Im abzuschließenden Betreuungsvertrag erklären sie ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Tageseinrichtung.

(3) Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem Eingewöhnungskonzept der Einrichtung.

(4) Die Aufnahme erfolgt durch den Träger, im Benehmen mit der Leitung. Die Aufnahmekriterien werden vom Träger nach Anhörung der Elternvertretung festgelegt.

(5) Bis spätestens zum Tag der Aufnahme ist der ausgefüllte und unterzeichnete Betreuungsvertrag nebst den unterzeichneten Anlagen vorzulegen.

(6) Der weitere Besuch eines schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(7) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, die von Behinderung bedroht sind oder die Entwicklungsverzögerungen haben, können in die Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Deren Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, Eltern) sowie den erforderlichen sozialen Diensten (wie Frühförderstellen, Erziehungsberatungsstellen, Logopäden u. ä.). Eine Probezeit oder eine stufenweise Eingewöhnungszeit kann von beiden Vertragsparteien im Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend schriftlich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Besuchs-, Öffnungs-, Schließzeiten und Ferien

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kind die Einrichtung regelmäßig besuchen.

(2) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, insbesondere bei Ganztagsbetreuung, ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließzeiten nach dem Betreuungsvertrag geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung der Elternvertretung dem Träger vorbehalten.

(4) Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den ihnen zustehenden gesetzlichen Urlaub gewähren zu können, schließt die Einrichtung während der Sommerferien höchstens vier Wochen. Die Zeit der Ferienschliefzeit sowie die regelmäßig wiederkehrende Schließtage wie in Anlage 1 ersichtlich, werden vom Träger nach Anhörung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der MAV und der Elternvertretung festgelegt und den Personensorgeberechtigten bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres schriftlich mitgeteilt.

(5) Zusätzliche vorübergehende Schließzeiten können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen ergeben, wenn die Betreuung aus besonderen Anlässen nicht sichergestellt werden kann, insbesondere wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel oder wenn die Nutzbarkeit der Räume erheblich beeinträchtigt ist.

Über die Schließzeiten werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

(6) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben nach Anhörung der Elternvertretung dem Träger vorbehalten.

§ 6 Elternentgelt

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternentgelt gemäß Anlage 2 erhoben. Dieses setzt sich zusammen aus dem Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlichem Essensgeld, Getränkegeld, Gelder für zusätzliche Materialien und Aktionen. Das Nähere regelt der Betreuungsvertrag.

Das Elternentgelt ist eine Beteiligung an den Betriebskosten der Einrichtung unter Beachtung gesetzlicher Regelungen bzw. Vereinbarungen auf kommunaler Ebene zur Höhe des Elternbeitrages. Es ist auch während der Ferien der Einrichtung, während der zusätzlichen Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu bezahlen.

(2) Für Schulanfänger ist das Elternentgelt bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bezahlen.

§ 7 Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.

(3) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten zum 31.05., 30.06., 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Das Recht von Personensorgeberechtigten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug der Personensorgeberechtigten oder eine lang andauernde Krankheit des Kindes sein.

(4) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:

1. Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
2. dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Einrichtung nicht leisten kann,
3. dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
4. ein Zahlungsrückstand des Elterngeldes über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
5. wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

(5) Die Möglichkeit des Trägers, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes sowie der Konzeption der Einrichtung.

(2) Die Aufsicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten (s. Anlage 7). Änderungen in Bezug auf die Personen, die das Kind abholen dürfen, müssen der Leiterin unverzüglich und grundsätzlich schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und pünktlich von der Einrichtung abgeholt wird. Bei unvorhergesehener Verhinderung der Personensorgeberechtigten kann die Leiterin/Gruppenleiterin das Kind an eine von den Personensorgeberechtigten näher beschriebene Person, die sich entsprechend ausweisen kann, übergeben. Soll das Kind im Vorschulalter alleine nach Hause gehen dürfen oder in Ausnahmefällen zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen dürfen, bedarf es der Zustimmung der Leitung der Einrichtung und der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger. Dabei beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit dem Entlassen des Kindes aus der Einrichtung.

(4) Für die Kinder im Schulalter erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Das Gleiche gilt für den Weg von der Schule zur Kindertagesstätte sowie für die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, die nicht von der Einrichtung ausgerichtet werden, soweit die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben. Von der Einrichtung veranlasste selbständige Aktivitäten der Kinder außerhalb der Einrichtung sollen mit den Personensorgeberechtigten besprochen werden.

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die anwesenden Personensorgeberechtigten für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Versicherungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Dieser Versicherungsschutz ist gegeben

1. auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
2. während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
3. während offizieller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Betriebsgeländes (Spaziergänge, Feste u. ä.).

Den versicherten Personenschäden sind Sachschäden an Hilfsmitteln wie z. B. Brillen gleichgestellt. Ansprüche gegen den Träger und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie der Kinder untereinander wegen Personenschäden, insbesondere Schmerzensgeld, sind gem. §§ 104 ff. SGB VII ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder es handelt sich um einen Wegeunfall.

Begründete Ansprüche wegen Sachschäden an eingebrachten Sachen der Kinder sind durch die Garderoben- bzw. Haftpflichtversicherung des Trägers der Einrichtung abgedeckt.

(2) Kinder, die kurzzeitig in der Einrichtung aufgenommen werden, um z. B. in einer Eingewöhnungszeit die Kindergarteneignung zu erproben, unterliegen ebenfalls dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit gegebenenfalls weitere Schritte eingeleitet werden können.

(4) Andere, als die in die Einrichtung aufgenommenen Kinder, unterliegen während des Aufenthalts in der Einrichtung nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, es sei denn ein Besuchskind wird mit dem Einverständnis seiner Eltern und der Einrichtung beaufsichtigt und in das Betreuungskonzept der Einrichtung aufgenommen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder, im Interesse von allen die Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Personen, zu Hause zu behalten. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin den Besuch durch ein krankes Kind untersagen. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

(2) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit, insbesondere an Krankheiten im Sinne des VI. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes (wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten oder Verlausung oder Nissenbefall) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die an einer solchen oder an einer anderen im VI. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen die der Tageseinrichtung dienenden Räume nicht betreten und nicht benutzen und dürfen an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt

auch für die Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft. Bei Verdachtsmomenten haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, spätestens am folgenden Tag nach einer vermutlichen Erkrankung, zu informieren.

(3) Ausscheider z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch, wenn Eltern, Geschwister und sonstige Personen innerhalb der Wohngemeinschaft erkrankt sind.

(5) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bzgl. der Gesundheit und Konstitution des Kindes, deren Kenntnis für die Betreuung des Kindes erforderlich ist (z. B. Allergien, Unverträglichkeit, Anfallsleiden).

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben (siehe hierzu Kirchliche Datenschutzordnung im kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 2004 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 12 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor der Anrufung staatlicher Gerichte das Bischöfliche Ordinariat zur Vermittlung anzurufen.

§ 13 Elternvertretung

Die Personenberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Die Bildung der Aufgaben der Elternvertretung richtet sich nach der Verordnung über die Elternvertretung in den Katholischen Einrichtungen für Kinder im Bistum Mainz (ElternVVO) Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 vom 17. Juli 2007.



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

53. Bauhaushalt 2015

Antragsfrist bis zum 01. Mai. 2014

Baumaßnahmen, die im Haushalt 2015 berücksichtigt werden sollen, sind bis zum 01. Mai 2014 mit dem Formular „Antrag auf Bewilligung einer Baumaßnahme“, B-Antrag, beim Diözesanbauamt zu beantragen.

(B-Anträge für Maßnahmen über 50.000,00 € Gesamtkosten können nur auf der Grundlage eines zuvor vom Diözesanverwaltungsrat anerkannten A-Antrages berücksichtigt werden. Es gelten hier die Bestimmungen zum A-Antragsverfahren gem. Kirchlichem Amtsblatt 2011 Nr. 4, Punkt 50.)

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die zuständigen Regionalarchitekten oder die Geschäftsstelle des Dezernates IX, Bau und Kunstwesen, wenden.

Mainz, 27.02.2014



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

54. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

55. Theologen-Forum 2014

Treffen für Theologen/-innen und Pfarrer/-innen, die bereits zur katholischen Kirche konvertiert sind oder sich auf die Konversion vorbereiten.

Thema: „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4,5)

Termin/Ort: 8. - 10. August in der Abtei Herstelle

Inhalt der Tagung: Im vergangenen Jahr traf sich im Bonifatiuskloster Hünfeld erstmals ein größerer Konvertitenkreis zu gemeinsamem Austausch. Von den Teilnehmern kam die Anregung zur Bildung eines Theologen-Forums, verbunden mit dem Wunsch nach stärkerer Institutionalisierung solcher Zusammenkünfte.

Das Treffen in der Benediktinerinnen-Abtei Herstelle knüpft daran an und hat das Ziel, Gleichgesinnte zusammen zu bringen, positive und negative Erfahrungen auf dem Weg in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche und zum Priestertum zu teilen, sich tiefer mit wichtigen theologischen Fragen zu befassen, die verschiedenen katholischen Frömmigkeitstraditionen intensiver kennenzulernen, um in der katholischen Kirche noch mehr eine Heimat im Glauben zu finden. Zielgruppe: Das Treffen richtet sich an ehemalige nicht-katholische Theologen/-innen und Pfarrer/-innen, die zur katholischen Kirche konvertiert sind und ihre Ehepartner. Eingeladen sind auch Interessierte aus diesem Personenkreis, die auf dem Weg in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche sind. Wir bitten Sie, interessierte Personen über dieses Angebot zu informieren.

Referenten und Begleitung: Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez, Fulda, Pfr. Hans Janßen, Bad Oldesloe, Superior P. Martin Wolf OMI, Hünfeld, Spiritual P. Dr. Augustinus Sander OSB, Maria Laach/Herstelle

Kosten:

- 110,00 Euro Vollpension im Einzelzimmer
- 100,00 Euro Vollpension im Doppelzimmer (p. P.)
- 20,00 Euro Teilnahmegebühr

Anmeldung: Anmeldung spätestens bis zum 15. Mai 2014 (!) bitte ausschließlich online an das Gästehaus der Abtei Herstelle: gaestehaus@abtei-herstelle.de, die Anmeldung wird online bestätigt.

Weitere Informationen zur Abtei und zur Anfahrt: www.abtei-herstelle.de

Benediktinerinnenabtei vom Hl. Kreuz zu Herstelle, Carolus-Magnus-Str. 9, 37688 Beverungen, Tel.: 05273 804-114

Mitbringen: Literatur, die geholfen hat auf dem Weg in die katholische Kirche. Texte für Stundengebet und Konventamt liegen aus.

Nähere Informationen: Superior P. Martin Wolf OMI, Hünfeld, lupus@oblaten.de, Tel.: 06652 94-0, Spiritual P. Dr. Augustinus Sander OSB, Maria Laach/Herstelle, P.Augustinus@web.de, Tel.: 05273 804-114.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 12. Mai 2014

Nr. 5

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 26.03.2014: Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz). – Pontifikalhandlungen 2013. – Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Namensänderung einer Dienststelle. – Fernstudium mit dem Ziel Diakon mit Zivilberuf. – Kollekte Fastenopfer der Kinder. – Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone. – Geistliche Tage für Priester.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

56. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2014

„Mit Christus Brücken bauen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 28. Mai bis zum 1. Juni dieses Jahres zahlreiche Gläubige in der „Brückenstadt“ Regensburg zum 99. Deutschen Katholikentag versammeln. Sie wollen miteinander ein großes Fest des Glaubens feiern und als „Brückenbauerinnen“ und „Brückenbauer“ in Kirche und Gesellschaft für unser Christsein Zeugnis ablegen.

„Mit Christus Brücken bauen“. Seit fünfzig Jahren geht die Kirche mutig über die Brücke des Zweiten Vatikanischen Konzils, um den Menschen mit der frohen Botschaft Jesu Christi nahe zu sein. In diesem Sinn will der nächste Katholikentag neue Wege aufzeigen, wie wir heute als Volk Gottes durch unser gesellschaftliches, politisches und kulturelles Engagement Sauerteig für unsere Welt sein, aber auch die Kirche selbst erneuern können.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Bistum Regensburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Regensburg zu kommen. In Gottesdienst und Gebet soll hier neu erfahrbar werden, dass jede und jeder, der für andere und zu anderen Brücken schlagen will, selber einen festen Stand und zuverlässigen Boden unter den Füßen braucht. Jesus Christus ist dieses Fundament.

Der Katholikentag ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb bitten wir herzlich auch jene, die nicht in Regensburg mit dabei sein können, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige

Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren christlichen Glauben werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Würzburg, den 28. April 2014

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18.05.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

57. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bistums-KODA Mainz vom 26.03.2014 Änderung der Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz (AVO Mainz)

vom 16.12.2008 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2009, Nr. 2, Ziff. 23, S. 13 ff.), zuletzt in der Fassung vom 11.2.2014 (KODA-Beschluss, in Kraft gesetzt im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 3, Ziff. 40, S. 54 f.)

Die Arbeitsvertragsordnung für das Bistum Mainz wird wie folgt geändert:

Anlage 15

Vergütungsordnung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Bistum Mainz

In Abschnitt 2 § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Diözesankirchenmusikdirektor mit abgeschlossenem Kirchenmusikstudium (A-Examen bzw. Master)

In Abschnitt 2 § 1 Abs. 2 entfällt der Text, der Absatz bleibt unbesetzt.“

Mainz, den 1. April 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

58. Pontifikalhandlungen 2013

Ergänzung

Ordinationen

Aufnahme unter die Kandidaten

B. Kandidaten für den Ständigen Diakonat

Admissio: Ein Herr

Admissio (Aufnahme unter die Priesteramtskandidaten oder für den Ständigen Diakonat)

Akolythat (Beauftragung zur Ausspendung der hl. Eucharistie)-Institutio-

Lektorat (Beauftragung zur Verkündigung des Wortes Gottes)-Institutio-

Verordnungen des Generalvikars

59. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

„Mit meinem Gott überspringe ich Mauern - Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert Renovabis an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weitergehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa.

Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort gewählt: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Dresden-Meißen eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10:00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2014 ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2014

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 31. Mai/1. Juni 2014
- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit dem Hinweis, dass
 - o die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - o dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - o dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung /Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 7./8. Juni 2014

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2014“ zu überweisen an: Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19.

Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2014 „Als neue Menschen leben“ von Bischof Dr. Gerhard Feige legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht. Alle Aktionsmaterialien sowie Filme, Länderprofile, Landkarten sind auch in digitaler Form erhältlich: www.renovabis.de/service/herunterladen.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161 5309 -49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de Fax: 08161 5309 -44.

Materialbestellung: renovabis@eine-welt-mvg.de.

60. Stellenausschreibungen

Priester

Zum 01. September 2014 sind die nachfolgend genannten Seelsorgestellen neu zu besetzen:

Pfarrei Mörfelden

Pfarrer der Pfarrei Mörfelden, Königin d. Hl. Rosenkranzes

2.642 Katholiken (ca. 17%)

Dekanat Wetterau-West

Pfarrgruppe Mörlen

Pfarrer der Pfarreien

Nieder-Mörlen, Maria Himmelfahrt

1.699 Katholiken (ca. 32%)

und

Ober-Mörlen, St. Remigius

2.112 Katholiken (ca. 35%)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. Mai 2014 an den Personaldezernenten, Herrn Ehrendomkapitular Klaus Forster.

Eine Beschreibung ist in der Bischöflichen Kanzlei erhältlich, soweit vorhanden.

Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen und Diakone

Zum 01. August 2014 ist folgende Stelle zu besetzen:

Erneute Ausschreibung:

Dekanat Darmstadt:

Hochschulseelsorge (1.0)

an der Katholischen Hochschulgemeinde Darmstadt

Nähere Informationen sind erhältlich im Bischöflichen Ordinariat,

Dezernat Seelsorge, Ref. Hochschulseelsorge: Frau Pastoralreferentin Christine Schalk, Tel.: 06131 253-523

Zum 01. September 2014 sind folgende Stellen zu besetzen:

Bischöfliches Ordinariat Dez V – Seelsorge:

Zwei Referenten/Referentinnen (jeweils 1.0-Stellenumfang)

für das Referat Erwachsenenseelsorge im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Nähere Informationen sind erhältlich im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Seelsorge

Herr Domdekan Heckwolf, Tel.: 06131 253-237

Auf diese Stellen können sich auch Diplom-Theologen/Theologinnen mit entsprechender Qualifikation bewerben.

Bewerbungen für alle Stellen bis 05.05.2014 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 15 60, 55005 Mainz, Mail: pastoralref@bistum-mainz.de

Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

64. Kollekte Fastenopfer der Kinder

Koll.1456

Die Statistischen Belegnummern für die Kollekte Fastenopfer der Kinder 2014 wurden nachträglich erstellt. Die einzelnen Pfarreien haben bereits eine entsprechende Liste per E-Mail erhalten.

Informationen erteilt in der Bistumskasse Mainz: Frau Brückner, Tel.: 06131 253301.

65. Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone

Beginn: Montag, 3. November 2014, 18.30 Uhr
Abschluss: Freitag, 7. November 2014, 13 Uhr

Exerzitienbegleiter: Pfarrer Markus Trautmann, geb. 1970, seit 1999 Priester des Bistums Münster, langjähriger Kaplan in Kevelaer St. Martin, heute Pfarrer in Dülmen.

Inhalt:

„Der Mensch von heute hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte; und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“

Diese Formulierung von Papst Paul VI. gilt sicherlich auch mit Blick auf die Lebensform als Priester oder Ordensmann: Wichtiger als geistreiche Grundsatzdebatten und ausgefeilte Verlautbarungen ist das lebendige und konkrete Lebenszeugnis glaubwürdiger Priester gestalten. Die Exerzientage in Kevelaer bieten einen geistlichen Zugang zu unterschiedlichsten Priesterbiographien im Laufe der Kirchengeschichte – angefangen von der Berufung der ersten Jünger über den hl. Hubertus bis hin zu Gestalten der jüngeren Geschichte wie Kardinal von Galen oder Pater Leppich.

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, 47623 Kevelaer
Tel.: 02832 93380, Fax: 02832 9338111, E-Mail: info@wallfahrt-kevelaer.de.

Exerzitien für Priester, Ordensmänner und Diakone 66. Geistliche Tage für Priester

Die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

In Zeiten des Umbruchs wird die Frage nach der eigenen Identität immer bedeutsamer, um in Freude und Klarheit seine Berufung leben und seinen Dienst ausüben zu können.

Der Kurs ist für Priester gedacht, die ihr Bewusstsein, katholischer Priester zu sein erweitern und die Beziehung zu ihrer Gemeinde oder Gemeinschaft vertiefen möchten.

Er ist geeignet,

- neue Wege kennenzulernen, mit Priestern und Ehepaaren ins Gespräch zu kommen;
- zu entdecken, was Priester und Ehepaar einander bedeuten können;
- zu sehen, wie Träume und Hoffnungen für mein Leben als Priester Wirklichkeit werden können;
- die Lebensform des Zölibats lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- mehr zur Seelsorge an Paaren zu erfahren.

Der Kurs wird von einem Team der Gemeinschaft Marriage Encounter angeboten. Diese geistliche Bewegung sieht es als ihre Aufgabe an, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich er daher gut ergänzen und unterstützen.

Teilnehmer: Priester jeden Alters (ca. 10 Teilnehmer)
Sonntag, 16. November, 18.00 Uhr – Dienstag, 18. November, 17.30 Uhr

Ort: Diözesan-Exerzitenhaus St. Paulus, Leitershofen, Krippackerstraße 6, 86391 Stadtbergen bei Augsburg

Leitung: Siglinde und Peter Haubner, Chemnitz, Pfarrer Franz Götz, Augsburg, P. Ludger Werner SM, Passau

Kosten: 180,00 Euro

Anmeldung: Pfarrer Franz Götz, Franz-Kobinger-Straße 2 in 86157 Augsburg, Tel.: 08212 527316, E-Mail: goetz@herzjesu.com oder leitershofen-berufung@me-deutschland.de
Prospekt: pr@me-deutschland.de, Tel.: 0221 71500718



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 17. Juni 2014

Nr. 6

Inhalt: Haushaltspläne für das Jahr 2015. – Festsetzung der Punktquote für Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz. – Warnung. – Vorankündigung. – Personalchronik. – Hinweis. – Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch. – Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften.

Verordnungen des Generalvikars

67. Haushaltspläne für das Jahr 2015

Für das Jahr 2015 sind

- von den Kirchengemeinden für
 - den Allgemeinen Haushalt,
 - die Kindertageseinrichtungen,
 - die Sozialstationen,
- von den Gesamtverbänden und Rendanturen
- von den Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprachen

Haushaltspläne aufzustellen.

Vordrucke und Anweisungen dazu wurden in die geschützte Internetseite des Bistums Mainz eingestellt. Die Zugangsinformationen werden den Pfarrämtern und Kirchenrechtern mitgeteilt.

Für den Allgemeinen Haushalt der Kirchengemeinde kann der Haushaltsplan des Jahres 2014 gemäß § 14 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Kirchengemeinden in der Diözese Mainz (KgHKRO) vom 1.9.2003 auf das folgende Jahr 2015 erstreckt werden. Die Stellenpläne für 2015 werden zugesandt, eine Einreichung ist bei der Erstreckung nicht erforderlich.

Da nach geltendem Recht gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 1.12.1978 der Verwaltungsrat für jedes Jahr einen Haushaltsplan zu beschließen hat, muss auch über die Erstreckung und den Stellenplan ein Beschluss des Verwaltungsrates gefasst werden.

Danach ist der Antrag bis zum 30. September 2014 beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung, Maria-Ward-Strasse 2, 55116 Mainz in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine Vorlage beim zuständigen Dekan und die Stellungnahme des

Pfarrgemeinderates ist nicht erforderlich.

Eine Erstreckung ist nicht möglich bei Kirchengemeinden,

- die in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 fusionieren,
- deren finanzielle Ausstattung eine dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet,
- deren Summe der Personalausgaben gemäß § 17 Abs. 2 KgHKRO einen Anteil von 60 v.H. der Zuweisung aus Kirchensteuermitteln im Sinne des II. Abschnitts der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz (Zuweisungs-VO) übersteigen, es sei denn, dass im Haushaltsjahr 2015 keine Personalveränderungen anstehen und der Anteil der Personalausgaben an der Zuweisung die Höhe von 80 v.H. nicht überschritten wird.

In diesen Fällen ist gemäß § 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vom 10.11.1999 ein Haushaltsplan vom Verwaltungsrat aufzustellen, unter Berücksichtigung von grundlegenden Richtlinien des Pfarrgemeinderates (Statut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Mainz, § 1, Abs. 2, Satz 15). Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, in einer angemessenen Frist zum Haushaltsplan Stellung zu nehmen.

Die weiteren Haushaltspläne sind nach Beratung und Beschlussfassung durch die Verwaltungsräte, nach Offenlegung von 2 Wochen, mit den erforderlichen Anlagen über den Dekan beim Bischöflichen Ordinariat, Dezernat VIII, Finanz- und Vermögensverwaltung, Maria-Ward-Straße 2, 55116 Mainz bis zum 30. September 2014 in zweifacher Ausfertigung in Papierform zur Genehmigung einzureichen. Eine elektronische Ausfertigung auf einem Datenträger bitten wir zusätzlich beizulegen. Sofern vorher die personenbezogenen Daten entfernt wurden, kann alternativ auch eine Übermittlung per E-Mail an folgende Adresse erfolgen: haushalte.kirchengemeinden@bistum-mainz.de

Mainz, 12.05.2014


Dietmar Giebelmann
Generalvikar

**68. Festsetzung der Punktquote für
Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden
im Bistum Mainz**

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die laufenden und einmaligen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden im Bistum Mainz setze ich die Punktquote für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden fest wie folgt:

Für das Haushaltsjahr 2015: 216,- €/Punkt

Mainz, 12.05.2014


Dietmar Giebelmann
Generalvikar

69. Warnung

Derzeit gehen Anrufe aus dem Ausland in Pfarrbüros ein.

Geschildert wird eine hoch akute Notsituation, wie Erkrankung, Unfall oder Sterbefall und damit verbundener Kosten.

Es wird um unmittelbare Überweisung von Geld gebeten, um Kosten für Unterkunft, Reiseticket oder Überführungs- bzw. Bestattungskosten oder ähnliches unmittelbar begleichen zu können.

Dabei wird von der in der Regel weiblichen Anruferin auf Details aus dem Umfeld oder über Personen in der Pfarrei verwiesen, die darauf abzielen, unter der aufgebauten Druckkulisse, der vermeintlichen Zeitnot und der scheinbaren Zugehörigkeit zur Pfarrei einen authentischen Eindruck entstehen zu lassen.

Darüber hinaus wird eine weitere in der Regel männliche Person einbezogen, die bekundet, z. B. Hotelier zu sein, der auf Begleichung der Hotelrechnung vor der zwingend bevorstehenden Abreise bestehen muss oder anderes zur Glaubhaftmachung der Geschichte beiträgt.

Die anrufenden Personen verfügen über bemerkenswertes Geschick in der Umsetzung ihrer Betrugsabsicht und gehen professionell vor. Vor Hilfeleistungen ins Ausland ohne Einbeziehung der örtlichen Deutschen Botschaft oder des Konsulates wird gewarnt.

70. Vorankündigung

Am 22.04.2015 lädt Kardinal Lehmann die Geistlichen des Bistums zu einem Tag der Begegnung ein. Die Veranstaltung wird im Bischöflichen Priesterseminar Mainz stattfinden und voraussichtlich um 9:00 Uhr beginnen. Um 16.00 Uhr ist ein Abschlussgottesdienst im Hohen Dom zu Mainz geplant. Schriftliche Einladungen werden zeitgerecht versandt. Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor.

Kirchliche Mitteilungen

71. Personalchronik

[Redacted content]

73. Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch

Papst Franziskus legt uns „die Freude des Evangeliums“ ans Herz. Im Jubiläumsjahr „100 Jahre Schönstatt“ und „70 Jahre Priesterweihe des seligen Karl Leisner im KZ Dachau“ laden die Priester der Schönstattbewegung Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten ein, gemeinsam aufzubrechen. Ziel des dreitägigen Pilgerweges in der Zeit vom 11. bis 15. August 2014 ist das Grab des seligen Karl Leisner (1915 – 1945) in der Märtyrerkrypta des Xantener Domes. Unter dem Leitgedanken „Mit Karl Leisner die Freude des Evangeliums leben“ laden der Weg durch die niederrheinische Landschaft, der Besuch der Wallfahrtsorte, die Betrachtung einzelner Abschnitte des Evangeliums, des Apostolischen Schreibens „Evangelii gaudium“ und der Tagebuchnotizen des seligen Karl Leisner sowie Gebet und Gespräche dazu ein, den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die mitbrüderliche Gemeinschaft untereinander zu stärken.

Termin: vom 11. – 15.08.2014 nach Xanten

Programm:

- Wallfahrtsorte Aengenesch und Kevelaer, Haus der Familie Leisner in Kleve, Märtyrerkrypta und Grab des Seligen im Xantener Dom.
- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl. Messe.
- Gebet um Priesterberufungen.
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15 – 25 km, Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oermter Marienberg (Rheurdter Straße 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel.: 02845-6721).
- Beginn am Montag, 11. August 2014, um 18 Uhr mit dem Abendessen.
- Ende am Freitag, 15. August 2014, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130,00 €; für Studenten 65,00 Euro.

Anmeldung bis 17. Juli 2014 an Pfr. em. Theo Hoffacker, Emil-Underberg-Straße 3, 46509 Xanten-Marienburg, Tel.: 02804-8497 oder Pfr. Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de.

74. Interessententreffen der schönstättischen Priestergemeinschaften

Die beiden Diözesanpriestergemeinschaften „Schönstatt-Priesterbund“ und „Schönstatt-Institut Diözesanpriester“ laden alle Priesteramtskandidaten (Theologiestudenten, Seminaristen, Diakone) und alle jüngeren Priester zu einem Interessententreffen nach Schönstatt ein.

Wer Mitbrüder aus anderen Diözesen kennenlernen möchte, Interesse an der Spiritualität Schönstatts hat und mehr über den Priester P. Josef Kentenich erfahren möchte, ist herzlich zu einem der beiden folgenden Termine eingeladen.

Termine:

- Sonntag, 17.08.2014, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 19.08.2014, 13.00 Uhr, im Priester- und Gästehaus Marienau, Höhrerstraße 86, 56179 Vallendar, Informationen zur Anreise: www.leben-an-der-quelle.de
- Donnerstag, 01.01.2015, 18.00 Uhr, bis Samstag, 03.01.2015, 09.00 Uhr, im Priester- und Bildungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald, Informationen zur Anreise: www.moriah.de

Kosten: Für Unterkunft und Verpflegung ist gesorgt, Fahrtkosten sind jeweils selber zu tragen.

Anmeldung bei: Pfarrer Bernhard Schmid, Kirchstr. 33, 73054 Eislingen; Tel.: 07161 98433-14, E-Mail: Bernhard.Schmid@sankt-markus-eislingen.de (Schönstatt-Institut Diözesanpriester) oder Pfarrer Christoph Scholten, Kirchplatz 1, 47559 Kranenburg, Tel.: 02826-226, E-Mail: Christoph.Scholten@web.de (Schönstatt-Priesterbund)



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 8. Juli 2014

Nr. 7

Inhalt: Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier. – Organisten-Vergütung (OV) pauschaliert. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2015. – Pfarrgemeinderatswahlen am 7./8. November 2015. – Entsorgung des alten Gotteslobes.

Verordnungen des Generalvikars

75. Änderung der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier

Frau Monika Stauder-Winter wurde vom Amt der Beisitzerin entpflichtet.

Herr Bernd Bleines wurde zum 01.07.2014 als Beisitzer ernannt.

Mainz, 12.05.2014



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

76. Organisten-Vergütung (OV) pauschaliert

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz vom 01.03.2014 bis 28.02.2015

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	29,37	32,57	37,13	41,14	46,28	48,56
10	27,38	30,29	32,57	34,85	39,19	40,21
9	24,29	26,83	28,15	31,77	34,62	36,90
8	22,96	25,34	26,48	27,48	28,60	29,30
6	21,16	23,34	24,46	25,52	26,25	26,97
5	20,30	22,39	23,45	24,51	25,29	25,85
2	17,63	19,43	19,99	20,55	21,78	23,06

Vergütungstabelle (Stundenentgelte) für Organisten (OV) der Kath. Kirchengemeinden des Bistums Mainz ab 01.03.2015

OV	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12	30,07	33,35	38,03	42,12	47,39	49,73
10	28,04	31,00	33,35	35,68	40,13	41,19
9	24,86	27,47	28,84	32,52	35,45	37,78
8	23,51	25,97	27,10	28,14	29,29	30,01
6	21,65	23,90	25,05	26,13	26,87	27,63
5	20,79	22,93	24,01	25,10	25,90	26,48
2	18,05	19,89	20,47	21,04	22,31	23,62

Kirchliche Mitteilungen

77. Personalchronik

[Redacted content]

Laut Aussage des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz ist keine bundesweite zentrale Entsorgung geplant, diese soll dezentral stattfinden. Es stellt sich für alle Pfarrgemeinden und Einrichtungen die Frage der umweltfreundlichen Entsorgung der alten Bücher. Die Entsorgung des alten Gotteslobes soll für die Pfarreien und Einrichtungen möglichst einfach, ökologisch sinnvoll und eventuell mit einem ökonomischen Gewinn durchgeführt werden.

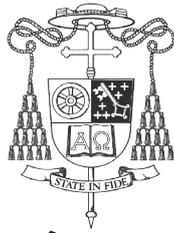
Es bieten sich für die Entsorgung verschiedene Varianten an.

1. Kommunale Abfallentsorgung über Papiertonne. Dabei muss das vorherige Auftrennen des Einbandes/Corpus erfolgen. Der Einband (i.d.R. Leder, Plastik oder Crylux: Ein auf Papier kaschiertes, acrylbeschichtetes, umweltverträgliches Buchüberzug-Material. Crylux wird auf Basis von lateximprägniertem Zellstoffvlies hergestellt. Die Oberfläche ist lackiert) ist der Wertstoffentsorgung zuzuführen.
2. Dienstleistung durch Dritte (Sammlung und eventuell Auftrennung Einband/Corpus), z. B. ein Langzeitarbeitslosenprojekt der Caritas: für die Pfarrei/Einrichtung einfach, ökologisch gut (wenn zentraler Verkauf an Verwerter), mit ökonomischem Gewinn – dieser könnte gespendet werden, z.B. an ein Caritas-Projekt und ein Klimaschutzprojekt von Misereor.

Das Auftrennen der Altexemplare könnte, wenn genügend Exemplare vorhanden sind, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion erfolgen, z. B. der Pfarrjugend.

Die priorisierte Entsorgung ist allerdings die Variante 1, da sie mit dem geringsten Aufwand zu bewerkstelligen ist.

Die Pfarrgemeinden werden daher gebeten, die alten Gotteslobe durch die kommunale Abfallentsorgung über die Papiertonne zu entsorgen.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 1. August 2014

Nr. 8

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014. – Messweinverordnung. Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Juni 2014. – Warnung. – Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung 2015. – Anzeigen.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

81. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Am nächsten Sonntag begehen wir den diesjährigen Caritas-Sonntag unter dem Motto „Weit weg ist näher, als du denkst“.

Wir erleben es in unserem Alltag. In den Geschäften hängen günstige Kleider, die Menschen in Bangladesch oder China gefertigt haben. Wie sind ihre Arbeits- und Lebensbedingungen? Klimaveränderungen führen bei uns zu Verschiebungen von Temperaturen und Niederschlägen, aber für die Menschen in Kenia oder Bolivien sind die Folgen existenziell: Sie verlieren die Sicherheit, die sie durch verlässliche Einkünfte aus der Landwirtschaft hatten. In mindestens 100.000 Haushalten bei uns arbeiten Haushalts- und Pflegehelferinnen, meist aus Osteuropa. Wie steht es um ihr Recht auf Ruhezeiten, Urlaub und gerechte Entlohnung?

„Weit weg ist näher, als du denkst.“ Als Christen leben wir in der Hoffnung auf eine Menschheitsfamilie, die füreinander sorgt und Gottes Liebe bereits jetzt sichtbar und erlebbar werden lässt. Wir können in unseren Pfarrgemeinden damit beginnen.

Darüber hinaus ist der Caritasverband im Auftrag unserer Kirche in Deutschland und weltweit engagiert. Gemeinsam bilden wir so ein Netzwerk der Hilfe und Solidarität. Unzählige Christen setzen sich täglich für ihre Mitmenschen, für gerechte Strukturen und die Überwindung von Not ein.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden

und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Wir danken Ihnen dafür sehr herzlich.

Würzburg, den 24.06.2014

Für das Bistum Mainz

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. September 2014 auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

82. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 16. November 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16.11.2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Verordnungen des Generalvikars

83. Messweinverordnung Beschluss des Ständigen Rats der Deutschen Bischöfskonferenz vom 23. Juni 2014

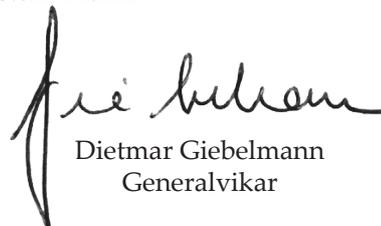
Die Kirche ist seit jeher bestrebt, für die Feier der Eucharistie Brot und Wein in einer Qualität zu verwenden, die der Heiligkeit dieses Sakramentes angemessen ist. Die Grundordnung des Römischen Messbuches hebt (wie ähnlich bereits die Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch von 1975, Nr. 284) hervor: „Der Wein für die Eucharistiefeier muss vom Gewächs des

Weinstockes (vgl. Lk 22,18) stammen und naturrein und unvermischt sein, das heißt ohne Beimischung von Fremdstoffen“ (Nr. 322; vgl. c. 924 § 3 CIC).

Aus diesem Grund hatten die deutschen Bischöfe im Jahre 1976 vor dem Hintergrund des damaligen Lebensmittelrechts die „Verordnung über den Gebrauch von Wein bei der Eucharistiefeier (Messwein)“ verabschiedet (für unsere Diözese abgedruckt in KA Nr. 4, 1976). Da inzwischen das weltliche Recht die Reinheit des Weines strikt normiert und die Beimischung von Fremdstoffen weitestgehend verbietet, ist die besagte kirchliche Verordnung hinfällig und wird hiermit aufgehoben. Einer Approbation einzelner Messweinflieferanten bedarf es daher künftig nicht mehr. Die Priester haben weiterhin gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass bei der Feier der Eucharistie ein Wein verwendet wird, der mindestens den Anforderungen eines Qualitätsweines (nach deutschem Weinrecht) genügt und so der Würde des Sakramentes entspricht.

Mainz, den 25. Juli 2014

Für das Bistum Mainz



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

84. Warnung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein angebliches „Kloster Marien-Quell“ irreführende Werbematerialien versendet. Die Bestellmöglichkeit für vorgebliche Gesundheitsprodukte wird damit gekoppelt, dass die Auszahlung eines vierstelligen Geldbetrags für den Übersender in Aussicht gestellt wird.

Das Kloster gibt es nicht und die unlauteren Werbemaßnahmen sind bereits vor Jahren bekannt geworden. Sie leben offensichtlich derzeit wieder auf.

85. Durchführung und Weiterleitung der Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Sonntag, dem 2. November 2014

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. (Renovabis schickt Ihnen dazu ein Plakat mit Hinweis.)

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2014“ überwiesen werden an Pax-Bank eG Köln, Filiale Mainz, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74 3706 0193 4000 1000 19. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 5309 -44, E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Kirchliche Mitteilungen

86. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]



87. Erwachsenenfirmung 2015

Bitte beachten Sie, dass die bistumsweite Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom zukünftig wieder am Samstag vor dem Zweiten Fastensonntag stattfindet! Der nächste Termin ist demnach am Samstag, 28. Februar 2015, um 15.00 Uhr mit Kardinal Lehmann. Die Pfarrbüros werden gebeten, die daran interessierten FirmbewerberInnen bis zum 27. Januar 2015 beim Bischöflichen Sekretär anzumelden.

88. Anzeigen

Die Pfarrgruppe Darmstadt-Ost sucht für die Pfarrei ihres polnischen Ferienvertreters, Herrn Pfarrer Sekula, folgende Kirchengestaltung (gegen Spende oder geringfügige Beteiligung):

- Elektrische Orgel
- Kerzenständer für Altarkerzen
- Volksaltar und Ambo

Die Homepage der Pfarrei:

<http://parafia-kozala-ryjewo.strefa.pl/modlitwy.html>

Die Pfarrei St. Marien Griesheim sucht für die Fronleichnamprozession zwei Außenaltäre.

Sollten Pfarreien durch Zusammenlegung eventuell solch einen „klappbaren“ Außenaltar –auch gegen eine Gebühr, abzugeben haben, bitten wir um Kontaktaufnahme mit Pfarrer Engelbert Müller, Katholische Pfarrei St. Marien, St. Stephansplatz 1, 64347 Griesheim, Tel: 06155 62407, Fax: 06155 65413, www.katholische-kirche-griesheim.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 8. September 2014

Nr. 9

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 26. Juni 2014. – Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase berufspraktische Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten im Bistum Mainz. – Warnung. – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014. – Hinweis zum Diaspora-Sonntag. – Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014. – Personalchronik. – 1250 Jahre St. Nazarius in Lorsch. – Anzeige. – Bestellung von Druckschriften. – Kurse des TPI.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz

89. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2014

„Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). Unter dieser Verheißung Jesu aus dem Johannes-Evangelium steht die Missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholischen Christen in Deutschland am 26. Oktober feiern. Jesus verheißt den Menschen die Ankunft des Reiches Gottes und lädt dazu ein, am Aufbau dieses Reiches mitzuwirken.

In diesem Jahr blicken wir zusammen mit dem Internationalen Katholischen Missionswerk Missio auf die Kirche in Pakistan: ein Land, in dem das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der Christen von Angst und Gewalt geprägt ist. Trotz drohender Repression bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimischen Gesellschaft in Pakistan eindrucksvoll ihren Glauben.

Liebe Schwestern und Brüder, lassen wir unsere Glaubensgeschwister in Pakistan und andernorts nicht allein! Seien Sie solidarisch mit den ärmsten Diözesen in Asien, Afrika und Ozeanien! Wir bitten Sie um Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte zum diesjährigen Weltmissionssonntag.

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für Missio (Aachen und München) bestimmt.

90. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

Glaube braucht Erfahrung und das Zeugnis der anderen. Für viele sind Familie und Kirchengemeinde, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten der Begegnung mit Jesus Christus und seinem Evangelium geworden. Wir finden den Herrn im Gottesdienst, im Gebet, in den Sakramenten und in der Heiligen Schrift, ebenso aber auch im Nächsten, der unsere Hilfe braucht.

Was jedoch, wenn solche Erfahrungen ausbleiben? Wenn niemand mehr in der Familie über Gott spricht? Wenn kein Nachbar, kein Lehrer, keine Erzieherin von Jesus Christus erzählt, wenn Jugendliche nicht mehr zur Firmung und zur Beichte gehen, die Bibel im Schrank verstaubt und der Gottesdienst als Last empfunden wird?

Niemals, liebe Schwestern und Brüder, dürfen wir uns damit abfinden, dass sich Menschen um uns herum vom Glauben und der Kirche entfremden oder nie vom Evangelium hören. Jeder einzelne Christ ist hier gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: „Keiner soll alleine glauben! Ihre Hilfe: damit der Glaube reifen kann!“

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken trägt in der deutschen Diaspora, in Nordeuropa und im Baltikum dazu bei, dass Glaubensgemeinschaft entstehen kann und erfahrbar wird. Es ermöglicht Menschen aller Generationen eine Begegnung im Glauben und hilft überall dort, wo Menschen in ihrem Glaubensleben zu vereinsamen drohen.

Wir deutschen Bischöfe bitten Sie deshalb: Helfen Sie mit und unterstützen Sie das Bonifatiuswerk am kommenden Sonntag, dem bundesweiten Diaspora-Sonntag, durch Ihr Gebet und Ihre Spende – damit der Glaube reifen kann!

Münster, den 12.03.2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag (16.11.2014) ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

91. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 26. Juni 2014

Teil I

- A. Streichung der Anlage 7a zu den AVR
1. Die Anlage 7a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
 2. Die Änderung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- B. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR
1. In § 5 der Anlage 20 zu den AVR wird der letzte

Halbsatz gestrichen. Damit lautet § 5 der Anlage 20 zu den AVR wie folgt:

„§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.07.2014 in Kraft.

C. Einführung einer neuen Anlage 25 AVR

1. In die AVR wird eine neue Anlage 25 eingefügt – Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden -, die wie folgt lautet:

„Anlage 25: Übergangsregelungen für caritative Träger, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für caritative Träger, die

- die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in ihr Statut übernommen haben und
- spätestens seit dem 01.10.2005 durchgehend die Tarifverträge für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) anwenden.

§ 2 Anwendung von Tarifverträgen

Abweichend von den Bestimmungen der AVR werden den Dienstverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich nach § 1 die tarifvertraglichen Regelungen für die kommunalen Arbeitgeber (TVöD-VKA bzw. TV-Ärzte-VKA und diese ergänzende Tarifverträge) in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

§ 3 Informationspflicht

Vom Geltungsbereich nach § 1 erfasste Träger haben eine schriftliche Information über die Anwendung der Anlage an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu senden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 01.01.2014 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2016 befristet.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 26.06.2014 in Kraft.

Teil II

- D. Entfristung der Anlage 20 zu den AVR
- „Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission verpflichtet sich, spätestens im Jahr 2016 die Anlage 20 zu den AVR mit ihren Regelungsinhalten erneut zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.“

- E. Grundsatzbeschluss zur Einführung einer neuen Anlage 25 AVR
 „Die neue Anlage 25 ist zunächst befristet. Langfristiges Ziel ist es, die Anwendung der AVR in allen Einrichtungen der Caritas sicherzustellen. Daher wird die Bundeskommission eine Übergangsregelung erarbeiten, um die vom Geltungsbereich der neuen Anlage erfassten Träger in die AVR überzuleiten.
 Wird bis zum Ablauf der Geltungsdauer der neuen Anlage keine Überleitungsregelung erarbeitet, wird die Bundeskommission die Geltung der Anlage entsprechend verlängern.“

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. September 2014



Karl Kardinal Lehmann
 Bischof von Mainz

92. Ausbildungsordnung für die zweite Bildungsphase berufspraktische Ausbildung zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten im Bistum Mainz

Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Zielsetzung und Struktur
 - 1.3 Die diözesane Begleitung während der berufspraktischen Ausbildungsphase
2. Durchführung und Organisation
3. Zweite Dienstprüfung
 - 3.1 Zweck der Prüfung
 - 3.2 Prüfungsausschuss
 - 3.3 Gliederung der Prüfung
 - 3.4 Zulassung zur Prüfung
 - 3.5 Schriftliche Hausarbeit
 - 3.6 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral
 - 3.7 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht
 - 3.8 Mündliche Prüfung
 - 3.9 Feststellung des Prüfungsergebnisses
 - 3.10 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
 - 3.11 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten
 - 3.12 Nachprüfung/Wiederholung der Prüfung
 - 3.13 Berufsbezeichnung

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.1.1 Mit erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Katholischen Hochschule (Bachelor) bzw. dem Abschluss der Fachakademie Freiburg ist die erste Bildungsphase beendet. Dieser gilt als erste Dienstprüfung. Es folgt eine zweijährige berufspraktische Ausbildung, auch Assistenzzeit genannt (zweite Bildungsphase). Träger dieser berufspraktischen Ausbildung ist das Bistum. Die Assistenzzeit schließt mit der Zweiten Dienstprüfung ab.
 - 1.1.2 Die berufspraktische Ausbildung (Assistenzzeit) soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und in der Regel nicht unterbrochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Der Antrag zur befristeten Anstellung für die Assistenzzeit ist an das Bistum zu richten. Über die Zulassung und damit über die befristete Anstellung entscheidet das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Gemeindepastorin bzw. Gemeindepastor.
 - 1.2 Zielsetzung und Struktur
 - 1.2.1 Ziel der zweijährigen berufspraktischen Ausbildungsphase ist die Befähigung zur selbstständigen Übernahme des pastoralen Dienstes als Gemeindereferentin oder als Gemeindereferent.
 - 1.2.2 Die Assistenzzeit dient der Einführung der Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren in die Berufspraxis von Gemeinde und Schule. Sie soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen. Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.
 - 1.2.3 Die Praxisanleitung erfolgt in den beiden Bereichen Gemeindepastoral und Religionspädagogik unter Anleitung von Mentorinnen und Mentoren. Die Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in begrenzten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte. Im Schulbereich werden die Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren befähigt, Religionsunterricht zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen

pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen.

1.2.4 Während der Assistenzzeit nehmen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.

1.2.5 Der Einsatz erfolgt auf einer Stelle in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit, die den Zielen und Aufgaben der Berufseinführung entspricht.

1.3 Die diözesane Begleitung während der Berufseinführung

1.3.1 Die diözesane Leiterin (Ausbildungsleiterin) oder der diözesane Leiter (Ausbildungsleiter) des Ausbildungsseminars für die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten im Bistum Mainz wird vom Bischof bestellt. Die Aufgabe umfasst:

- Durchführung und Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung (Assistenzzeit);
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung in dieser Zeit Beteiligten;
- Erstellung einer Gesamtbeurteilung der Auszubildenden in der Assistenzzeit. Die Beurteilung aller an der Ausbildung Beteiligten fließt in die Gesamtbeurteilung mit ein.

1.3.2 Die Fachleiterin oder der Fachleiter für die Bereiche Gemeindepastoral und Religionspädagogik werden vom Bischöflichen Ordinariat bestellt. Sie verantworten die Ausbildung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in Gemeindepastoral und Religionspädagogik. Sie können weitere Referentinnen und Referenten für Teilbereiche der Ausbildung bestellen.

1.3.3 Die geistliche Beratung und Begleitung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in Fragen der spirituellen und menschlichen Entfaltung geschieht in Zusammenarbeit mit den für die Assistenzzeit Verantwortlichen und in Zusammenarbeit mit dem Institut für geistliche Begleitung.

1.3.4 Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten unterstehen während der Ausbildung der Dienstaufsicht des Generalvikars. Alles Weitere regelt das Dekret.

2. Durchführung und Organisation

2.1 Auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters bestimmt das Bistum die Einsatzorte für Pastoral und Schule, in denen die berufspraktische Ausbildung durchgeführt wird.

2.2 Die Praxisanleitung in beiden Bereichen erfolgt durch qualifizierte Mentorinnen und Mentoren, die auf Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters und in Absprache mit den betreffenden Fachleitungen vom Bistum beauftragt werden.

2.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Ausbildung Rücksicht zu nehmen.

2.4 Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.5 Im pastoralen Bereich wird während der Assistenzzeit von den Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten mindestens ein Projekt unter Anleitung vorbereitet, durchgeführt und reflektiert.

2.6 Die Fachleitung für Gemeindepastoral nimmt in der Regel zwei bis drei Mal vor der Praktischen Prüfung an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird.

2.7 Im schulischen Bereich erteilen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten unter Anleitung mindestens je zwei Wochenstunden Katholischen Religionsunterricht in der Grundschule und in der Sekundarstufe I. Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung.

2.8 Die Fachleitung für Religionspädagogik besucht in der Regel zwei bis drei Mal vor der Examenslehrprobe den Unterricht in jeder Schulstufe. Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten legen jeweils einen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor.

2.9 In der Regel findet der letzte Unterrichtsbesuch vor der Prüfungslehrprobe unter den Bedingungen der Prüfungslehrprobe statt. Wird die Prüfungslehrprobe im Grundschulbereich abgelegt, findet dieser Unterrichtsbesuch in der Sekundarstufe I statt bzw. umgekehrt.

2.10 Die Teilnahme an allen vom Ausbildungsplan her vorgesehenen Veranstaltungen und an den Geistlichen Tagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.11 Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter bespricht mit der jeweiligen Gemeindeassistentin/dem jeweiligen Gemeindeassistenten und den jeweiligen Mentorinnen und Mentoren den Ausbildungsstand der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

2.12 Am Ende des ersten Ausbildungsjahres findet eine Ausbildungskonferenz statt. An ihr nehmen teil:

- die Ausbildungsleitung,
- die Fachleitungen für Gemeindepastoral und Religionspädagogik und
- die Mentorinnen und Mentoren der beiden Ausbildungsbereiche.

Gegenstand der Konferenz ist der Ausbildungsstand und die prinzipielle Eignung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten für den Dienst einer Gemeindeferentin/eines Gemeindeferenten. In den Blick genommen werden dabei insbesondere die Fach- und Leitungs-, die sozialen und kommunikativen, die personalen und die spirituellen Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten. Das Ergebnis der Konferenz wird mit der einzelnen Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten ausführlich besprochen.

2.13 Auf gemeinsamen Vorschlag der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters und der Fachleiter oder auf Antrag der Gemeindeassistentin/des Gemeindeassistenten im Benehmen mit der Ausbildungsleitung kann die zweijährige berufspraktische Ausbildung um bis zu 12 Monate verlängert werden.

2.14 Während der Assistenzzeit können gegebenenfalls besondere Ausbildungsinstrumente, wie z.B. ein Coaching oder Einzelsupervision, mit der jeweiligen Gemeindeassistentin/dem jeweiligen Gemeindeassistenten vereinbart werden. Dabei werden in einem Kontrakt Umfang und Ziele zwischen Ausbildungsleitung, Gemeindeassistentin/Gemeindeassistent und Coach/Supervisor festgeschrieben.

2.15 Der befristete Arbeitsvertrag kann auf Wunsch der Gemeindeassistentin/des Gemeindeassistenten einvernehmlich mit dem Bistum aufgehoben werden. Das Bistum kann den befristeten Arbeitsvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

3 Zweite Dienstprüfung

3.1 Zweck der Prüfung

Der Abschluss der Assistenzzeit erfolgt durch die Zweite Dienstprüfung. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten fähig sind, Aufgaben in der Kirchlichen Gemeindegemeinschaft eigenständig wahrzunehmen und Schulischen Religionsunterricht (Primarstufe und Sekundarstufe I) selbständig zu erteilen.

3.2 Prüfungsausschuss

3.2.1 Die Zweite Kirchliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. Sie ist zuständig für die Durchführung der Prüfung, die Feststellung des Prüfungsergebnisses sowie die Festlegung des Umfangs und des Termins der Wiederholungsprüfung.

Ihr gehören an:

- der Leiter des Bischöflichen Prüfungsamtes oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- der Personaldezernent und die Dezernentin/der Dezernent für Schulen und Hochschulen oder je eine von ihnen bestellte Vertreterin oder ein Vertreter,
- die Leiterin/der Leiter des Ausbildungsseminars,
- die beiden Fachleiterinnen/Fachleiter,
- gegebenenfalls weitere vom Bischof bestellte Mitglieder.

3.2.2 Bei Verhinderung von in 3.2.1 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt der Leiter des Bischöflichen Prüfungsamtes geeignete Vertreter.

3.2.3 Der Prüfungsausschuss kann sich zur Durchführung der Praktischen und der Mündlichen Prüfung in Unterausschüsse gliedern. Ein Unterausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

3.2.4 Prüfungsausschuss und Unterausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

3.3 Gliederung der Zweiten Dienstprüfung

Die Zweite Dienstprüfung umfasst:

1. die Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)
2. die Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral
3. die Praktische Prüfung im Aufgabenfeld schulischer Religionsunterricht
4. die Mündliche Prüfung.

3.4 Zulassung zur Prüfung

3.4.1 Das Bischöfliche Prüfungsamt entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

3.4.2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ist neben der prinzipiellen Eignung der Gemeindeassistentin/des Gemeindeassistenten (vgl. 2.11) das Vorliegen der Schriftlichen Hausarbeit (siehe 3.5), die mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt wurde. Die Schriftliche Hausarbeit ist zugleich Bestandteil der Zweiten Dienstprüfung (siehe 3.3).

3.4.3 Wird die Zulassung versagt, so bestimmt das Bischöfliche Prüfungsamt, nach welcher Frist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent frühestens einen neuen Antrag auf Zulassung stellen kann. Die Entscheidung wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Die Gemeindeassistentin/

der Gemeindeassistent kann gegen die Ablehnung der Zulassung Einspruch beim Bischöflichen Prüfungsamt gemäß § 5 der Verordnung über die Errichtung des Bischöflichen Prüfungsamtes (KA Nr. 8 vom 01. 07. 1977, § 5) einlegen.

3.5 Schriftliche Hausarbeit

3.5.1 Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit wird aus dem Aufgabenfeld Gemeindepastoral oder Schulischer Religionsunterricht nach Absprache zwischen der jeweils zuständigen Fachleiterin/dem jeweils zuständigen Fachleiter und der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten festgelegt. Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent teilt das vereinbarte Thema der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter schriftlich mit. Ein Thema, das die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent im Rahmen einer früheren Prüfung schriftlich bearbeitet hat, darf nicht gewählt werden.

3.5.2 Die Ausbildungsleiterin/der Ausbildungsleiter kann auf Vorschlag der Fachleiterin/des Fachleiters je nach Thematik eine Referentin oder einen Referenten benennen, die/der die Hausarbeit begleitet.

3.5.3 Die Hausarbeit ist grundsätzlich praxisbezogen. In ihr beschreibt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent Planung, Durchführung und Reflexion eines Projektes aus der konkreten Gemeindesituation oder der schulischen Unterrichtsarbeit. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen.

3.5.4 Der Umfang der Hausarbeit sollte etwa 20 bis 40 Seiten betragen.

3.5.5 Der Termin für die Abgabe der Schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und der Gemeindeassistenten/dem Gemeindeassistenten rechtzeitig mitgeteilt.

3.5.6 Für die Abfassung der Schriftlichen Hausarbeit können sich die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten für die Dauer von drei Tagen von allen dienstlichen Verpflichtungen entlasten; ausgenommen sind die Verpflichtungen zum Religionsunterricht und zu Ausbildungsveranstaltungen.

3.5.7 Die Schriftliche Hausarbeit ist in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der jeweiligen Fachleiterin/dem jeweiligen Fachleiter abzugeben. Am Ende der Hausarbeit erklärt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

3.5.8 Die Beurteilung der Schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch die jeweilige Fachleiterin/des jeweiligen Fachleiters, gegebenenfalls auf Vorschlag der/des die Arbeit begleitenden Referentin/Referenten. Sie/er setzt gemäß 3.9.1 eine Note fest und teilt sie der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter und der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mit.

3.5.9 Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden und kann nicht zur Zweiten Dienstprüfung zugelassen werden. Wird die Schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden; die Feststellung trifft das Bischöfliche Prüfungsamt.

3.5.10 Ist die Schriftliche Hausarbeit nicht bestanden, kann sie, wie die anderen Teilprüfungen, einmal wiederholt werden. Ein neuer Abgabetermin wird in Absprache mit der jeweiligen Fachleiterin/dem jeweiligen Fachleiter von der Ausbildungsleiterin/vom Ausbildungsleiter festgelegt.

3.6 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral

3.6.1 Als Praktische Prüfung führen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld durch.

3.6.2 Dem Unterausschuss für die Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Gemeindepastoral gehören mindestens an:

- der Personaldezernent oder eine von ihm bestimmte Vertreterin/bestimmter Vertreter als Vorsitzender,
- die Fachleiterin/der Fachleiter für Gemeindepastoral als Prüferin/Prüfer oder eine von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter,
- eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, in der Regel aus der Berufsgruppe.
- beratend (ohne Stimmrecht): die Gemeindementorin/der Gemeindementor und der Pfarrer der Ausbildungsstelle.

3.6.3 Die Fachleiterin/der Fachleiter setzt im Benehmen mit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten den Termin für die Praktische Prüfung fest.

3.6.4 Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat eine schriftliche Vorbereitung zu erstellen. Sie umfasst eine kurze Darstellung des Hintergrundes der geplanten pastoralen Veranstaltung, deren Zielsetzung und Vorgehen, eine theologische,- pastorale und-pädagogische Begründung, das methodische Vorgehen, die Auswahl der Medien und eine Verlaufsplanung.

Die Praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der Schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.6.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in vierfacher Ausfertigung sieben Werktage vor dem Prüfungstermin bei der Fachleiterin/beim Fachleiter einzureichen.

3.6.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Unterausschuss ein Reflexionsgespräch statt. Der Unterausschuss berät nach der Praktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.6.7 Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.7 Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht

3.7.1 Als Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht hält die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent eine Lehrprobe wahlweise in der Primar- oder in der Sekundarstufe I.

3.7.2 Dem Unterausschuss für die Praktische Prüfung im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht gehören mindestens an:

- die Dezernentin/der Dezernent für Schulen und Hochschulen oder eine von ihr/von ihm bestellte Vertreterin/ein bestellter Vertreter als Prüfungsvorsitzende/Prüfungsvorsitzender,
- die Fachleiterin/der Fachleiter für Religionspädagogik als Prüferin/Prüfer oder eine von ihr/von ihm benannte Vertreterin/benannter Vertreter.

3.7.3 Die Fachleiterin/der Fachleiter setzt im Benehmen mit der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten den Termin für die Praktische Prüfung fest.

3.7.4 Im Aufgabenfeld Schulischer Religionsunterricht ergibt sich das Thema der Lehrprobe in der Regel aus der Unterrichtsplanung. Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat die Lehrprobe schriftlich vorzubereiten. Die Vorbereitung umfasst die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Darlegung des Themas, sowie eine ausführliche Unterrichtsverlaufsplanung. Die Praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der Schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.7.5 Die schriftliche Vorbereitung ist in dreifacher Ausfertigung drei Werktage vor dem Tag der Prüfung bei der Fachleiterin/dem Fachleiter einzureichen.

3.7.6 Nach der Durchführung der Veranstaltung findet vor dem Unterausschuss ein Reflexionsgespräch statt. Der Unterausschuss berät nach der Praktischen Prüfung den Entwurf, die Durchführung und das Reflexionsgespräch und setzt eine Note fest. Diese wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten mitgeteilt.

3.7.7 Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.8 Mündliche Prüfung

3.8.1 Zur Mündlichen Prüfung ist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent zuzulassen, deren/dessen Schriftliche Hausarbeit und Praktische Prüfungen jeweils wenigstens mit „ausreichend“ (4) bewertet worden sind. Die Nichtzulassung wird der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten schriftlich mitgeteilt.

3.8.2 Das Bischöfliche Prüfungsamt bestimmt die Termine der Mündlichen Prüfung. Die Mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen in den Aufgabenfeldern Gemeindepastoral und Schulischer Religionsunterricht.

3.8.3 Die Mündlichen Prüfungen werden vor den jeweiligen Unterausschüssen abgelegt; diesen gehören an:

- die/der für die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten zuständige Fachleiterin/zuständige Fachleiter als Prüferin/Prüfer,
- die Protokollführerin/der Protokollführer,
- gegebenenfalls weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses (vgl. 3.2.1).

3.8.4 Die Mündliche Prüfung wird über ein von den jeweiligen Fachleiterinnen/Fachleitern gestelltes Thema geführt.

3.8.5 Die Teilprüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Sie dauern jeweils 20 Minuten. Die Prüferin/der Prüfer schlägt die Note vor, der Unterausschuss berät über die Teilprüfung und setzt eine Note fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin/des Prüfers. Ist die Note schlechter als „ausreichend“ (4), hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent diese Teilprüfung nicht bestanden.

3.8.6 Über den Verlauf der Mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

3.9 Feststellung der Prüfungsergebnisse

3.9.1 Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	1,0 - 1,3
gut	1,7 - 2,3
befriedigend	2,7 - 3,3
ausreichend	3,7 - 4,3
mangelhaft	4,7 - 5,3
ungenügend	5,7 - 6,0

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

3.9.2 Die Gesamtnote wird aufgrund der Noten für die Schriftliche Hausarbeit, die Praktischen und Mündlichen Prüfungsleistungen ermittelt, die gleichgewichtig zu werten sind. Bei der Ermittlung der Endnote bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Endnote wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet: sehr gut (1)

- bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,4;

gut (2)

- bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;

befriedigend (3)

- bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;

ausreichend (4)

- bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

mangelhaft (5)

- bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;

ungenügend (6)

- bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,00.

3.9.3 Für das Gesamtergebnis der Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- mit Auszeichnung bestanden, wenn der Notendurchschnitt besser als 1,5 ist;

- gut bestanden, wenn der Notendurchschnitt 1,5 bis 2,4 beträgt;

- befriedigend bestanden, wenn der Notendurchschnitt 2,5 bis 3,4 beträgt;

- bestanden, wenn der Notendurchschnitt 3,5 bis 4,4 beträgt.

Der Notendurchschnitt ist im Zeugnis zu vermerken.

3.9.4 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten die Noten der einzelnen Teilprüfungen, die Endnote und das Gesamtergebnis bekannt.

3.9.5 Hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent die Prüfung nicht bestanden, so teilt ihr/ihm dies das Bischöfliche Prüfungsamt schriftlich mit.

3.9.6 Über die bestandene Zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Noten der einzelnen Teilprüfungen, die Gesamtnote und das Gesamtergebnis. Das Zeugnis ist vom Leiter des Bischöflichen Prüfungsamtes zu unterschreiben und mit dem Siegel des Bischöflichen Prüfungsamtes zu versehen.

3.9.7 Die Gemeindeferentin/der Gemeindeferent kann nach Abschluss der Prüfung auf Antrag innerhalb eines Jahres in Gegenwart einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters des Bischöflichen Prüfungsamtes Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte nehmen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

3.10 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

3.10.1 Ist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent durch Krankheit oder sonstige von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände an der Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung (Teilprüfung) verhindert, so hat sie/er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen.

Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Bischöfliche Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen und entscheidet, ob eine von der Gemeindeassistentin/dem Gemeindeassistenten nicht zu vertretende Verhinderung und damit eine Unterbrechung der Prüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Prüfung an einem vom Bischöflichen Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie nicht älter als zwei Jahre sind.

3.10.2 Versäumt die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent ohne ausreichende Entschuldigung einen Termin der Praktischen bzw. Mündlichen Prüfung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (6) bewertet.

3.11 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

3.11.1 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling schriftlich mit.

3.11.2 Hat die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent bei der Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Bischöfliche Prüfungsamt auch nachträglich das Gesamtergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

3.12 Nachprüfung/Wiederholung der Prüfung
Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die jeweilige Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

3.13 Widerspruch
Die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent hat das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Bischöflichen Prüfungsamt schriftlich Widerspruch einzulegen. Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet das Bischöfliche Prüfungsamt über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine evtl. Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtprüfung. Das Prüfungsamt kann Fachberaterinnen/Fachberater hinzuziehen.

3.14 Berufsbezeichnung
Mit dem Bestehen der Zweiten Kirchlichen Prüfung ist die Gemeindeassistentin/der Gemeindeassistent berechtigt, die Berufsbezeichnung „Gemeindereferentin/Gemeindereferent“ zu führen. Das Bestehen der Zweiten Kirchlichen Prüfung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung im Dienste des Bistums Mainz.

Mainz, 21. Juli 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

93. Warnung

Das Päpstliche Staatssekretariat weist darauf hin, dass ein gewisser Pater Jonathan Mahajire OSB Cam., der sich als Superior der Kamaldulenser-Benediktiner im Bistum Kondoa präsentiert, betrügerisch Geld für verschiedene falsche Projekte in Tansania, in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo zu sammeln versucht.

94. Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Monat der Weltmission 2014

Die missio-Aktion zum diesjährigen Sonntag der Weltmission, den die katholische Kirche in Deutschland am 26. Oktober feiert, steht unter dem Leitwort „Dein Kummer wird sich in Freude verwandeln“ (Joh 16,20b). In diesem Jahr lenkt das Internationale Katholische Missionswerk missio den Fokus auf das Leben der Kirche in Pakistan. In diesem Land ist das Recht auf freie Religionsausübung eingeschränkt und der Alltag der religiösen Minderheiten von Angst und Gewalt geprägt. Trotz drohender Repressalien bezeugen Christen in der mehrheitlich muslimisch geprägten pakistanischen Gesellschaft in beeindruckender Weise ihren eigenen Glauben.

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission unterstützt missio die Christinnen und Christen in Pakistan sowie in anderen Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien.

Eröffnung der missio-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission findet vom 03.-05. Oktober in der Diözese Fulda statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus Pakistan feiert missio um 11:30 Uhr im Hohen Dom zu Fulda einen weltkirchlichen Gottesdienst unter der Leitung von Bischof Algermissen.

missio-Aktion in den Gemeinden

In Kooperation mit den missio-Diözesanstellen werden Gäste aus Pakistan in den Diözesen und Gemeinden zu Begegnungen und Gesprächen unterwegs sein. Wenn Sie an einer Begegnung mit einem unserer Partnerinnen und Partner interessiert sind, melden Sie sich bitte bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

Anfang September gehen allen Gemeinden die vorbereiteten Materialien zum Sonntag der Weltmission zu: Leitfaden, Plakat, Gebetskarten-Aktion und liturgische Hilfen.

Mit der Gebetskarte zu Pakistan haben Gemeinden und Gruppen die Möglichkeit, ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen in Pakistan in besonderer Weise zum Ausdruck zu bringen. Ihre Botschaft in Form eines Gebetes oder eines Wunsches wird direkt an den Vorsitzenden der katholischen Bischofskonferenz in Pakistan, Erzbischof Joseph Coutts, gesendet. Der Erzbischof wird sich persönlich bei allen Teilnehmern der Aktion mit einem Segensgruß für die Solidarität der deutschen Katholiken mit den Christen in Pakistan bedanken.

Im Vorfeld des Sonntags der Weltmission, vor allem im Oktober, finden öffentliche Aktionen zum Thema Religionsfreiheit statt. Nähere Infos erhalten Sie bei Ihrer missio-Diözesanstelle.

missio-Kollekte am 26. Oktober

Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2014, in allen Gottesdiensten statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z.B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen, u.a. auch Kurzfilme zum Engagement der katholischen Kirche in Pakistan, finden Sie direkt auf der missio-Homepage: www.missio-hilft.de/wms.

Gerne können Sie Materialien zum Sonntag der Weltmission bestellen: Tel: 0241 7507-350; Fax: 0241 7507-336 oder bestellungen@missio.de

Bei inhaltlichen Fragen zum Sonntag der Weltmission wenden Sie sich bitte an:

Werner Meyer zum Farwig; Tel.: 0241 7507-289 oder w.meyer-zum-farwig@missio.de

95. Hinweis zum Diaspora-Sonntag

„Keiner soll alleine glauben

Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“, dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholiken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundesweiten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben.

In diesem Jahr findet der Diaspora-Sonntag bundesweit am 16. November statt. Dabei lautet das Motto der Diaspora-Aktion „Keiner soll alleine glauben. - Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“. Das Spendenhilfswerk für katholische Christen in der Minderheit nimmt damit die besondere Herausforderung in den Blick, Kindern und Jugendlichen in der Diaspora den Glauben weiterzugeben.

„Was jedoch, wenn niemand mehr über Gott spricht oder von Jesus Christus erzählt? Wir dürfen uns nicht damit abfinden, dass sich Menschen vom Glauben entfernen oder nie vom Evangelium hören. Jeder Christ ist gefordert. Daran erinnert das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion: ‚Keiner soll alleine glauben!‘

Ihre Hilfe: Damit der Glaube reifen kann“, sagt der Generalsekretär des Bonifatiuswerkes, Monsignore Georg Austen.

Die Diaspora-Kollekte am 16. November ist die elementare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfügung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Informationen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: 05251 2996-0, Mail: info@bonifatiuswerk.de

96. Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2014

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2014

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51/29 96 - 53 oder per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de.

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang/Mitte Oktober 2014

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Aktion > Download.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A5 Format) und legen Sie die Heftchen »Kirche im Kleinen« am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl der Drucksachen und den Aufsteller einfach per Faxformular, per Telefon 0 52 51/29 96 - 53, per Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de oder unter www.bonifatiuswerk.de/kirche-im-kleinen.

Montag, 20. Oktober 2014

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 25./26. Oktober 2014

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag/Sonntag, 8./9. November 2014

Sorgen Sie bitte für die Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 15./16. November 2014

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre »Gottesdienst-Impulse« sowie das Diaspora-Jahrheft, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugeschickt wird.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die Heftchen »Kirche im Kleinen« an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 22./23. November 2014

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Kirchliche Mitteilungen

97. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Museumszentrum: Nibelungenstraße 35, 64653 Lorsch,
Tel.: 06251 103820, E-Mail: muz@kloster-lorsch.de

Kultur- und Tourismusamt der Stadt Lorsch, Stift-
straße 1, 64653 Lorsch, Tel.: 06251 5967501, E-Mail:
KULTour@lorsch.de

99. Anzeige

Angeboten werden zwei Truhenorgeln (Orgelbau
Kuhn, Esthal):

Orgel 1: Gebraucht und von Orgelbaumeister general-
überholt in bestem Zustand (8', 4', 2', 11/3'). Gesamt-
preis 12.000 Euro, Privatverkauf.

Orgel 2: Baugleiche, aber neue, Orgel 18.000 Euro,
Privatverkauf.

Das gebrauchte Instrument war schon bei der 900-Jahr-
feier des Speyerer Domes im Einsatz.

Kontakt und Informationen über Pfarrer Clemens Mat-
thias Wunderle, Tel.: 06405 91270, E-Mail: c.wunderle@
gmx.net.

100. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird
in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Die deutschen Bischöfe

Nr. 99

Qualifikationsrahmen für die religiöse Bildung von Er-
zieherinnen und Erziehern an katholischen Fachschu-
len und Fachakademien

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Wissen-
schaft und Kultur

Nr. 40

Katholische Erwachsenenbildung in Deutschland –
Grundauftrag, Situation, Perspektiven

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei
angefordert werden oder bei: Sekretariat der deut-
schen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn,
Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

98. 1250 Jahre St. Nazarius in Lorsch

Nachdem 2014 die Stadt Lorsch die Kloster- und Orts-
gründung vor 1250 begehen konnte, denken wir 2015
daran, dass im Jahre 765 die Reliquie des Hl. Nazarius
nach Lorsch gebracht wurde.

Aus diesem Grund ist für Gruppen verschiedenen
Alters Lorsch als Ausflugsziel im Jahr 2015 sicher in-
teressant. Das nun eröffnete Karolingische Freilichtla-
bor Lauresham, das neu gestaltete Klostergelände, die
Zehntscheune, die mit Exponaten aus dem ehemaligen
Kloster ausgestattet ist und die Pfarrkirche mit der
Reliquie des Hl. Nazarius laden ein. Es gibt über den
Hl. Nazarius auch eine kleine Infobroschüre mit zwei
Liedern, die eine bekannte Melodie haben, die man zu
einem Gottesdienst oder einer Andacht gut einsetzen
kann.

Interessierte wenden sich bitte an: Pfarramt St. Na-
zarius Lorsch, Römerstraße 5, 64653 Lorsch, Tel.:
06251 52332, Fax: 06251 56043, E-Mail: Pfarramt@
nazarius-lorsch.de

101. Kurse des TPI

K 14-18

Thema: Von Erfahrungen Anderer profitieren
Theologische Spurensuche im Film
Im Kurs werden Filme ganz oder in Einzel-
sequenzen angeschaut und im Blick auf die
Fragestellung analysiert und besprochen.
Der zwei-tägige Kurs ist Teil der insgesamt
sechs Module umfassenden Reihe „Theolo-
gisch in der Gegenwart ankommen“.

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referent: Prof. Dr. Reinhold Zwick

Termin: 06.11.2014, 10:00 Uhr bis
07.11.2014, 17:00 Uhr

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, 63768
Hösbach

K 14-19

Thema: „Das wahre Licht ... kam in die Welt“ Joh 1,9
Eine geerdete Lektüre des Johannes-
evangeliums

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller

Referent: Prof. Dr. Joachim Kügler, Bamberg

Termin: 10. – 13. November 2014 Beginn: 14:30 Uhr
Ende: ca. 13:00 Uhr

Ort: 63768 Hösbach, Tagungszentrum
Schmerlenbach

K 14-22

Thema: Vom heiligen Erwin und anderen Typen
Ein Workshop mit Lesen, Diskutieren und
Selberschreiben

Kursleitung: Dr. Katrin Brockmüller

Referentin: Jasna Mittler (Schriftstellerin,
Diplom-Kulturpädagogin)

Termin: 02.12.-03.12.2014 Beginn: 10.00 Uhr
Ende: ca. 18.00 Uhr

Ort: Waldbreitbach, Rosa Flesch-Tagungszentrum

Anmeldung: Homepage: www.tpi-mainz.de, E-Mail:
info@tpi-mainz.de, Tel.: 06131 27088-0



Inhalt: Wort des Bischofs zum Caritas-Auftrag im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der erneuerten Satzungen der Caritasverbände. – Satzung für den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. – Satzung für den Caritasverband Darmstadt e.V. – Satzung für den Caritasverband Gießen e. V. – Satzung für den Caritasverband Mainz e.V. – Satzung für den Caritasverband Offenbach e.V. – Satzung für den Caritasverband Worms e.V.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

102. Wort des Bischofs zum Caritas-Auftrag im Bistum Mainz anlässlich der Inkraftsetzung und Veröffentlichung der erneuerten Satzungen der Caritasverbände

Der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. und die fünf Bezirks Caritasverbände Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach und Worms haben ihre bisherigen Satzungen tief greifend geändert. Mit der Satzungsreform werden das Zusammenwirken der persönlichen Mitglieder und der katholischen caritativen Einrichtungsträger sowie ihre Mitwirkung als Mitglieder im Verband neu geordnet. Ich danke allen, die dabei beteiligt sind. Das Ergebnis wird hiermit veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Die Caritas als die Erfüllung des Gebotes Jesu Christi zur Nächstenliebe ist Auftrag und unverzichtbare Lebensäußerung der Kirche. Diese Aufgabe steht in einem größeren Zusammenhang: Ziel der Caritas der Kirche ist es, hinzuführen zur Gemeinschaft der Menschen mit Gott und untereinander. Dies wird Wirklichkeit in der Gemeinde, die sich aufbaut und lebt aus der Verkündigung des Glaubens, aus der Feier des Gottesdienstes sowie der Sakramente und aus der tätigen Caritas gegenüber dem Nächsten. Es gehört darum zum Leben der Pfarrgemeinde, dass sie sensibel ist für die Not vor Ort, die Initiativen praktischer Caritas wahrnimmt und unterstützt. Für viele Menschen sind diese Initiativen auch Wege, den Glauben für ihr Leben neu zu entdecken und Zugang zur Kirche zu finden. Dabei weitet sich gewiss auch der Blick für die Nöte in der ganzen Welt.

Caritas ist zunächst eine Aufgabe jedes einzelnen Christen, der verschiedenen Gemeinschaften und Verbände vor Ort und der ganzen Pfarrgemeinde. Sie kommt dabei freilich auch im Blick auf ihre Möglichkeiten an Grenzen. Deshalb sucht die Pfarrgemeinde

die Zusammenarbeit mit den anderen katholischen Trägern, besonders auch mit dem Caritasverband und den in ihm zusammengeschlossenen Fachverbänden. Die Caritasverbände sind in diesem Sinne die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas in der Diözese Mainz und in den von den Dekanaten her geordneten Bezirken, die eingangs genannt worden sind. Sie haben alle den Auftrag, die Pfarrgemeinden in ihrem Handeln und in ihren Anliegen zu unterstützen.

Verbandliche Caritas und Caritas der Gemeinde gehören so eng zusammen. Dieses ergänzende Zusammenspiel zu gewährleisten, bleibt eine dauernde Aufgabe. Ihrer kontinuierlichen und zielorientierten Verwirklichung dienen die einzelnen Satzungen der Caritasverbände auf der Ebene des Bistums und der Bezirksverbände. Sie regeln das Zusammenwirken der katholischen Träger der Caritas im Verbandsgebiet, ihre einzelnen Rechte und Pflichten, ihre Vertretung in deren Organen sowie die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter.

Um der Mitarbeit und Mitverantwortung der Pfarrgemeinden in den Caritasverbänden mehr Raum zu geben, gibt es viele Möglichkeiten im Leben der Kirche, angefangen von der Glaubensunterweisung bis zur praktischen Zusammenarbeit. Um diese zu stärken und auch institutionell zu stützen, möchte ich hiermit auch die Mitgliedschaft der Pfarrgemeinden in dem für sie örtlich zuständigen Bezirks Caritasverband für verbindlich erklären und sie hiermit anordnen. Das Nähere zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte regeln die Satzungen der Caritasverbände.

Die Caritasverbände haben mit ihren Einrichtungen auf allen Ebenen eine große Verantwortung nicht nur den hilfsbedürftigen Menschen gegenüber, sondern auch im Blick auf die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Anzahl der in den anderen Wirkungsbereichen der Kirche Tätigen weit übersteigen. Dies bringt auch eine erhöhte, große finanzielle Verantwortung mit. Dafür sind, wie gerade auch einige

Vorfälle der letzten Jahre lehren, eine möglichst hohe Transparenz und eine ständige unabhängige Überprüfung notwendig, wie sie auch zunehmend durch staatliche Verordnungen und Gesetze verlangt werden. Diese Struktur zeigt sich in der Satzungsreform auch durch die Neuordnung der Zusammensetzung und der Funktionen der Verbandsorgane.

Sowohl bei der caritativen Arbeit in den Pfarrgemeinden, den Helfergruppen, den Einrichtungen als auch bei der Übernahme von Verantwortung in den Verbandsorganen ist es wichtig, dass hierbei möglichst viele Christen an dem Grundauftrag Jesu Christi zur Ausübung der Nächstenliebe mitwirken. Dabei soll das Verhältnis zwischen den Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen in Richtung eines sich ergänzenden Zusammenwirkens immer mehr verbessert und vertieft werden.

Ich danke allen, die sich auf viele Weise und an vielen Orten engagiert für die Aufgaben der kirchlichen Caritas einsetzen. So hoffe ich auch, dass die erneuerten Satzungen für alle das Erreichen unserer Ziele erleichtern und verstärken helfen. Dazu erbitte ich für alle Gottes Segen!

Mainz, 18. Februar 2004



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

103. Satzung für den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

Satzung vom 5.9.2003, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 23.2.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 5.3.2013, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz am 12.6.2013

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebotes Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht der Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.“, (Verband).

(2) Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche in der Diözese Mainz. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

(3) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

(4) Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321-326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde am 03.07.1917 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation des Verbandes

(1) Der Verband gliedert sich in Bezirks Caritasverbände (Gliederungen). Die Arbeit der Caritas der Diözese Mainz vollzieht sich auf der Ebene des Diözesan Caritasverbandes, der Bezirks Caritasverbände sowie auf der Pfarrebene.

(2) Die in der Diözese Mainz tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände ordnen sich dem Verband zu. Soweit sie im Verbandsgebiet der Bezirks Caritasverbände tätig sind, ordnen sie sich auch den entsprechenden Bezirks Caritasverbänden zu.

(3) Die in der Diözese Mainz tätigen Träger caritativer Einrichtungen bilden durch Beschluss der Vertreterversammlung diözesane Arbeitsgemeinschaften. Entsprechend können gemeinsam mit den betreffenden anderen Diözesan Caritasverbänden Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Geschäftsführung der diözesanen Arbeitsgemeinschaften wird vom Verband wahrgenommen.

(4) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Gliederungen und Fachverbände üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung der Zwecke der deutschen Caritas mit:

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. in der Diözese Mainz insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrages der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der

- Kirchengemeinde, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in der Diözese Mainz an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
- c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört es auch, den Erfahrungsaustausch für die Praxis der sozialen Arbeit zu organisieren und Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.
 - d. Er führt für die Caritas im Verbandsgebiet die Einheitlichkeit der Grundsätze und Ziele und, soweit erforderlich, gemeinsames Handeln unter anderem durch verbindliche Grundsätze, Rahmenregelungen und Richtlinien herbei und fördert und schützt das Ansehen der Caritas in Staat und Gesellschaft.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit in der Diözese Mainz im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er führt Aktionen sowie Werke von diözesaner oder überdiözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Mitgliedern und dem Deutschen Caritasverband e. V. durch.
 - g. Er gestaltet das kirchliche Arbeitsrecht, die Personalentwicklung, die Führungsverantwortung und -überwachung in den Diensten und Einrichtungen gemeinsam mit seinen Mitgliedern.
2. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem auch durch Unterstützung der Beratungsangebote der Mitglieder. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der landesweiten und kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten. In der Funktion als Spitzenverband schließt er rechtlich verbindliche Rahmenregelungen für die Einrichtungen und Dienste mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.
 - c. Er vertritt die Mitglieder in den Organen des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber dem Bischof von Mainz.
 - d. Er vertritt die Mitglieder in den Gremien der Hessen-Caritas und der Arbeitsgemeinschaft der Caritasverbände in Rheinland-Pfalz und mit diesen gemeinsam in den Gremien der Ligen in Hessen und Rheinland-Pfalz
 3. Qualitätsentwicklung
 - a. Der Verband fördert fachliche Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus- und Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen
 - b. Er entwickelt und sichert Qualitätsstandards caritativer Arbeit.
 - c. Er entwickelt Eckpunkte zur Qualitätssicherung und unterstützt Qualitätssicherungsprozesse.
 4. Strukturentwicklung
 - a. Der Verband fördert die Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch die Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte.
 - b. Er entwickelt allgemeine Strategien in den unterschiedlichen Feldern der caritativen Arbeit im Verbandsgebiet.
 - c. Er initiiert, unterstützt und führt Entwicklungsprozesse des Verbandes durch.
 5. Erbringung von Dienstleistungen für die Mitglieder
 - a. Der Verband informiert, berät und unterstützt die Einrichtungen und Dienste in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen des Betriebes sozialer Einrichtungen.
 - b. Er unterstützt die Gewinnung und Aus- Fort- und Weiterbildung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas.
 - c. Er begleitet und unterstützt die Mitglieder bei Qualitätssicherungs- Verbandsentwicklungs- und sonstigen Projekten.
 6. Besondere Aufgaben
 - a. Der Verband leistet Amtshilfe bei der kirchenrechtlichen Vereinsaufsicht des Bischofs von Mainz.
 - b. Er hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5
Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

1. Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet.
2. Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(2) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Bezirks Caritasverbände der Diözese Mainz und deren persönliche und korporative Mitglieder
2. und die im Verbandsgebiet tätigen vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Bezirks Caritasverbände entscheiden deren Vorstände beziehungsweise Caritas-Aufsichtsräte.

(2) Über die nach den Satzungen der Bezirks Caritasverbände erforderliche Zustimmung zur Aufnahme von korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Aufnahme überdiözesan tätiger korporativer Mitglieder bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes e. V..

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitgliedes,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband hierzu beschlossenen Rahmenregelungen zu beachten und seinen Grundsätzen und Richtlinien für die caritative Arbeit Rechnung zu tragen.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet zu fördern und die Mitgliedschaft beim Verband in ihrer Satzung festzulegen,
 2. die vom Verband beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,

4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
5. dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesem herzustellen,
6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen; das Verlangen ist zu begründen,
7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Die in Wahrnehmung der Spitzenverbandsfunktion durch den Verband abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. jeweils einer oder einem von den Bezirks Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der persönlichen Mitglieder,
 2. jeweils einer oder einem von den Bezirks Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der Kirchengemeinden,
 3. jeweils einer oder einem von den Bezirks Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter der sonstigen korporativen Mitglieder der Bezirks Caritasverbände,
 4. jeweils zwei weiteren von den Bezirks Caritasverbänden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern,
 5. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes, die mindestens in zwei Verbandsgebieten der Bezirks Caritasverbände der Diözese Mainz soziale Einrichtungen betreiben,

6. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachverbände im Verbandsgebiet,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sachausschusses „Caritative und soziale Aufgaben“ der Diözesanversammlung,
8. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Bezirks Caritasverbände regeln in ihren Satzungen die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Nr. 1 bis 4.

(3) Bei Vertreterinnen und Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrates und des Tätigkeitsberichtes des Caritas-Aufsichtsrates,
 5. die Entlastung des Vorstandes und des Caritas-Aufsichtsrates,
 6. die Beschlussfassung über Grundsätze zur Aufnahme von persönlichen und korporativen Mitgliedern durch den Verband und die Bezirks Caritasverbände sowie die Ordnung für die Mitgliedsbeiträge,
 7. die Beschlussfassung über verbindliche Rahmenregelungen, Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Herbeiführung gemeinsamen Handelns der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz und dem Schutz des Ansehens der Caritas,
 8. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die verbindliche Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Aufgaben der im Verband zusammengefassten Caritas der Diözese Mainz,
 9. die Beschlussfassung über die Errichtung der diözesanen und Landesarbeitsgemeinschaften und deren Ordnungen,
 10. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,

11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 21.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr.1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 10. Die Bestimmungen des Absatzes 5 Satz 3 und § 21 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(8) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden und diese sowie die diözesanen

Arbeitsgemeinschaften mit der Erarbeitung von Beschlussvorlagen beauftragen.

(9) Sie kann die Vorstandskonferenz der Caritasverbände der Diözese Mainz damit beauftragen, zu den Aufgaben nach § 11 Abs.1 Nr.6 bis 8 Beschlussvorlagen zu erarbeiten oder über bestimmte Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse im Konsens zu fassen.

(10) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(11) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritativer Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrates von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrates

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,

2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Erarbeitung einer Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 20 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.
11. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der Bezirks Caritasverbände.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrates

teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrates, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden und bis zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz bestellt und abberufen. Für die Bestellung und Abberufung unterbreitet der Caritas-Aufsichtsrat dem Bischof Vorschläge.
- (3) Der Caritas-Aufsichtsrat benennt für die weiteren Vorstandsämter jeweils mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes nach Absatz 3 durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der Zustimmung des Bischofs von Mainz.
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen den Titel „Diözesancaritasdirektorin“ oder „Diözesancaritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (6) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die

Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs.1 Nr.2 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes e. V.
5. die Mitwirkung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nach den Satzungen der Bezirks Caritasverbände.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr. 1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr. 4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrates kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei

verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18
Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19
Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20
Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,

3. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes nach § 21 der Satzung.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr.4 prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz eine Ausfertigung des Prüfberichtes.

§ 21
Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 22
Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Bischof von Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23
Inkrafttreten

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

104. Satzung für den Caritasverband Darmstadt e.V.

Satzung vom 18.10.2003, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 29.4.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 12.12.2013, eingetragen im Vereinsregister am 20.12.2013

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde

wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Darmstadt e.V., Heinrichstraße 32A, unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Darmstadt e.V.“ (Verband).

(2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

(3) Der Verband umfasst die Dekanate: Darmstadt, Dieburg, Erbach, Bergstraße-Mitte, Bergstraße-Ost, Bergstraße-West.

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde 1923 gegründet und wurde am 29.6.1949 erneut in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Darmstadt. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3

Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung

an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und

Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.

- c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
3. Interessenvertretung
- a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der

für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(4) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatzes 2 und 3,
2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

(3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie

auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen.
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritas-Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus

1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.

(3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,

7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs.5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritative Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.
- (5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.
- (6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.
- (7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt
 1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
 3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,

4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs
- (4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung

aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Abschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.
- Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§19

Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der

Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur

- Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
 4. Übernahme von Bürgschaften,
 5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
 6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

(1) Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

105. Satzung für den Caritasverband Gießen e. V.

Satzung vom 10.9.2003, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 20.3.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 17.5.2013, eingetragen im Vereinsregister am 12.7.2013

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Gießen e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1
Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Gießen e.V.“ (Verband).

(2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

(3) Der Verband umfasst die Dekanate: Alsfeld, Gießen, Wetterau-Ost, Wetterau-West

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde am 28.8.1956 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Gießen. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3
Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.
1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört

es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.

(3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.

(4) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatzes 2 und 3,

2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

(3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

(1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über

- den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen.
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.

(3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (4) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.
- (5) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.
- (6) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs.5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritative Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

- (8) Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt
1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstands und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
 3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
 7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
 8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,

10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

(3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.

(2) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.

(3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs.

(4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,

4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche

Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§19

Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die

nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,

6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

106. Satzung für den Caritasverband Mainz e.V.

Satzung vom 24.11.2003, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 23.10.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 12.12.2013, eingetragen im Vereinsregister am 30.1.2014.

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Mainz e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Mainz e.V.“ (Verband).

(2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

(3) Der Verband umfasst die Dekanate: Mainz-Stadt, Mainz-Süd, Bingen und Alzey-Gau-Bickelheim.

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und

wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde am 10. Januar 1968 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nr. 14 VR 0878 am 6. Februar 1968, zuletzt geändert am 22. November 2003, eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Mainz. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbstständig aus.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

(3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatzes 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.

- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen.

7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

- (5) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind,

endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf 5 Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs.5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritative Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt
 1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
 3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstandes zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
 6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
 7. auf Antrag des Vorstandes die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
 8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
 10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

(3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.

(2) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.

(3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der über den

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs

(4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

(7) Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(8) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(9) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(11) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan

sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauer-schuldverhältnisse einzubeziehen.

(12) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§19

Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats

sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu

verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

107. Satzung für den Caritasverband Offenbach e.V.

Satzung vom 18.11.2013, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 6.3.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 2.4.2013, eingetragen im Vereinsregister am 27.2.2014

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not

und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Offenbach/Main e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1

Name, Stellung und Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Offenbach e.V.“ (Verband).

(2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.

(3) Der Verband umfasst die Dekanate: Dreieich, Offenbach, Rodgau, Rüsselsheim, Seligenstadt.

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde am 1.12.1945 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Offenbach. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3

Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

(1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.

(2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.

1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden. Die §§ 52 - 54 der Abgabenordnung werden berücksichtigt.
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben.
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.
 - b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
 - c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
 - d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.
- (4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatzes 2 und 3,
 2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
 3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.
- (5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6
Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7
Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.
- (3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.
- (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8
Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
 6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen, das Verlangen ist zu begründen,
 7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
 8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.
- (3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs.5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts

anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.

(2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.

(3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritative Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstands und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,

5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.
- (3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer

zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.
- (2) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.
- (3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs
- (4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.
- (5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.
- (4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.
- (6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
 2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
 3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
 4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.
- Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen

Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§19

Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung

von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21 Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,

3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan
2. Feststellung des Jahresabschlusses
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

108. Satzung für den Caritasverband Worms e.V.

Satzung vom 5.11.2003, Änderungsbeschluss der Vertreterversammlung vom 20.2.2013, genehmigt durch den Bischof von Mainz am 18.3.2013, eingetragen im Vereinsregister am 3.9.2013

Präambel

Caritas als Erfüllung des Liebesgebots Christi gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebensäußerungen der Kirche. Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe einer jeden Christin und eines jeden Christen, aber auch Aufgabe einer jeden christlichen Gemeinschaft und Gemeinde und Aufgabe des ganzen Bistums. Nur wo Menschen sich in der Liebe Jesu gegenseitig annehmen, und nur wo sie die Liebe Jesu dazu bewegt, sich gerade den Armen und Verlassenen zuzuwenden, kann geschwisterliche Gemeinde wachsen. Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrags wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher und seelischer Not und in sozial ungerechten Verhältnissen zu. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Bischofs. Daher steht der Caritasverband Worms e.V. unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz. In diesem Verband sind alle der Caritas der Katholischen Kirche dienenden Einrichtungen und Dienste, die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Er vertritt die Caritas seines Bereichs nach außen.

§ 1
Name, Stellung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Worms e.V.“ (Verband).
- (2) Der Verband ist die vom Bischof von Mainz anerkannte institutionelle Zusammenfassung der Caritas als eine Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche sowie die Vertretung der Caritas für den Verbandsbereich. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Mainz.
- (3) Der Verband umfasst das Dekanat Worms.

(4) Er ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V. und führt dessen markenrechtlich geschütztes Verbandszeichen. Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege.

(5) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts) und wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

(6) Der Verband wurde im November 1925 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

(7) Der Sitz des Verbandes ist Worms. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO.

(2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

§ 3
Organisation des Verbandes

(1) Dem Verband sind die in seinem Verbandsgebiet tätigen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände zugeordnet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fachverbände und Vereinigungen üben ihre satzungsgemäße Tätigkeit selbständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Die Caritas widmet sich dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft. Diese Aufgaben verwirklichen ehrenamtliche/freiwillige und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ihren gemeinsamen Einsatz.
- (2) Der Verband wirkt als Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. gemeinsam mit seinen Mitgliedern an der Verwirklichung folgender Zwecke der deutschen Caritas mit.
1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie auf ihrem Weg zu mehr Chancengleichheit und einem selbständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zu Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 5. Er verwirklicht gemeinsam mit seinen Mitgliedern den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben und deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in kirchlichen Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf den jeweiligen Ebenen mit allen Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband nimmt als regionale Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes und als Träger caritativer Arbeit insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Träger von Diensten und Einrichtungen
 - a. Der Verband hilft Menschen, die sich in Not befinden (§ 53 AO).
 - b. Der Verband ist selbst Träger von Einrichtungen und Diensten i.S. der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet.
 - c. Zu den Aufgaben des Verbandes gehört es auch, Betriebsträgergesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 verfolgen, zu gründen oder Anteile an ihnen zu erwerben
 2. Gestaltung der sozialen Arbeit
 - a. Der Verband stellt das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und nach außen glaubwürdig dar und vertritt es engagiert.
 - b. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden, koordiniert die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder, beeinflusst und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Verbandsgebiet an. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen unter anderem auch im Rahmen von Projekten.
 - c. Er bewirkt durch innerverbandliche Kommunikation, Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes die Koordination und das Zusammenwirken der Mitglieder im Verbandsgebiet. Hierzu gehört auch, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabenwahrnehmung zu beachten.
 - d. Er trägt zur Einheit der Caritas im Bistum Mainz durch Zusammenarbeit, Zielvereinbarungen und gemeinsames Handeln auf Diözesanebene bei.
 - e. Er fördert, vertieft und regt die ehrenamtliche Caritasarbeit im Verbandsgebiet im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern an.
 - f. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 3. Interessenvertretung
 - a. Der Verband vertritt die Interessen von Not leidenden und benachteiligten Menschen unter anderem durch seine Beratungsangebote. Er nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft. Hierzu gehört

es auch, Not und Benachteiligung von Menschen und Gruppen öffentlich bewusst zu machen, deren Interessen zu vertreten und die Öffentlichkeit über Fragestellungen der Caritas im Verbandsgebiet zu informieren. Er übt das Verbandsklagerecht zugunsten hilfebedürftiger und benachteiligter Personen aus.

- b. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder bei der Gestaltung und Aushandlung der kommunalen Rahmenbedingungen und Regelungen gegenüber staatlichen Stellen und Sozialleistungsträgern. Hierzu gehört es auch, die Anliegen der Caritas im Verbandsgebiet zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie den anderen Wohlfahrtsverbänden zusammenzuarbeiten.
- c. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Organen des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V., des Deutschen Caritasverbandes e. V. und gegenüber den Kirchengemeinden und den Dekanaten seines Verbandsgebietes.
- d. Er vertritt die Interessen der Mitglieder in den Gremien der diözesanen Arbeitsgemeinschaften und der Hessen-Caritas.

(4) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch. Der Verband darf Einrichtungen im Verbandsgebiet eines anderen Caritasverbandes nur eröffnen, wenn der für dieses Verbandsgebiet zuständige Caritasverband damit einverstanden ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann sein, wer bereit ist, an der Erfüllung des Auftrages der Caritas mitzuwirken und den festgesetzten regelmäßigen Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann persönliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn diese in besonderer Weise ehrenamtlich tätig sind.
- (3) Korporatives Mitglied kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste sein, der nach seinen satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche im Verbandsgebiet erfüllt und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung anwendet.
- (4) Mitglieder des Verbandes sind:
 1. die persönlichen und korporativen Mitglieder i.S.d. Absatz 2 und 3,

2. die im Verbandsgebiet tätigen dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen zentralen katholischen caritativen Fachverbände und deren Mitglieder,
3. und die Kirchengemeinden des Verbandsgebietes.

(5) Die Mitglieder des Verbandes sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme von korporativen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.
- (3) Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist auch die Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
2. durch den Tod eines Mitglieds,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat auf Antrag des Vorstands. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch bei der Vertreterversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritas-Aufsichtsrat einzulegen.

§ 7

Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der persönlichen Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes persönliche Mitglied hat Anspruch auf regelmäßige Information über die Entwicklungen in der Caritas sowie auf Beratung und Unterstützung des Verbandes bei seiner caritativen Tätigkeit. Über Art und Umfang entscheidet der Vorstand.

(3) Es hat das Recht, Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand einzureichen und eine Antwort zu erhalten.

(4) Es ist verpflichtet, im Rahmen der caritativen Tätigkeit diese Satzung und die vom Verband sowie dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. hierzu beschlossenen Rahmenregelungen und deren Grundsätze und Richtlinien für die caritative Arbeit zu beachten.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung.

§ 8

Rechte und Pflichten der sonstigen Mitglieder

- (1) Die sonstigen Mitglieder haben das Recht,
 1. ihre satzungsgemäßen Rechte in der Vertreterversammlung wahrzunehmen,
 2. sich als Einrichtung der Caritas im Bistum Mainz zu bezeichnen,
 3. das Zeichen des Flammenkreuzes zu führen,
 4. die Vertretung, Beratung und sonstige Unterstützung des Verbandes bzw. des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. in Anspruch zu nehmen,
 5. auf regelmäßige Information über die Entwicklungen der Caritas im Verbandsgebiet,
 6. Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beschwerden beim Vorstand des Verbandes sowie auch beim Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzureichen und eine Antwort zu erhalten.
- (2) Die sonstigen Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes und das Zusammenwirken der Caritas im Verbandsgebiet und in der Diözese zu fördern und in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
 2. die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. beschlossenen Rahmenregelungen für die caritative Arbeit zu beachten sowie den Grundsätzen und Richtlinien Rechnung zu tragen,
 3. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Dienstvertragsrecht, die Mitarbeitervertretungsordnung und das kirchliche Datenschutzrecht anzuwenden sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Anspruch auf zusätzliche betriebliche Altersversorgung zu verschaffen,
 4. die Bedingungen der Gemeinnützigkeit zu erfüllen, ihre Satzungen sowie Satzungsänderungen dem Verband nach Möglichkeit vor Beschlussfassung zur Kenntnisnahme vorzulegen,
 5. dem Verband und dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben und über

- den Beginn, die Erweiterung und Beendigung caritativer Aufgaben das Benehmen mit diesen herzustellen,
6. ihr Rechnungswesen ordnungsgemäß zu gestalten und gemäß den für sie jeweils geltenden Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Satzung prüfen zu lassen sowie Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte auf Verlangen dem Verband vorzulegen. Das Verlangen ist zu begründen.
7. dem Verband existenzgefährdende wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich mitzuteilen und Empfehlungen zu beachten,
8. den Mitgliedsbeitrag gemäß der von der Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beschließenden Beitragsordnung zu entrichten.

(3) Bei Fachverbänden und korporativen Mitgliedern, die in den Verbandsgebieten mehrerer Caritasverbände tätig sind, bestehen die Pflichten nach Absatz 2 Nr.6 und Nr.7 gegenüber dem Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.

(4) Die vom Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. in Ausübung seiner Spitzenverbandsfunktion abgeschlossenen Verträge begründen, soweit dort nichts anderes geregelt ist, unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder des Verbandes.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Vertreterversammlung,
 2. der Caritas-Aufsichtsrat,
 3. der Vorstand.

§ 10

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. je Dekanat des Verbandsgebiets zwei von diesen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden,
 2. je einer oder einem von den weiteren korporativen Mitgliedern zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter,
 3. jeweils einer oder einem von den Caritasmitgliedergruppen des Verbandsgebiets zu entsendenden Vertreterin oder Vertreter; entsendeberechtigt sind nur vom Verband anerkannte Caritasmitgliedergruppen mit mindestens sieben caritativ tätigen Mitgliedern und eigener Ordnung,
 4. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 5. einer oder einem von den Mitarbeitervertretungen des Verbandes gemeinsam entsandten Vertreterin oder Vertreter.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Nr.1 werden vom jeweils zuständigen Dekanatsrat gewählt.

(3) Bei Vertreterinnen oder Vertretern, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz 1 Mitglied der Vertreterversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Wahl und Abberufung der auf fünf Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates,
 2. die Wahl der in die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des für das kommende Jahr geltenden Wirtschaftsplans,
 4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands mit der Stellungnahme des Caritas-Aufsichtsrats und des Tätigkeitsberichts des Caritas-Aufsichtsrats,
 5. die Entlastung des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats,
 6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben im Verbandsgebiet,
 7. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritas-Aufsichtsrat beschlossenen Ausschluss,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes nach § 22.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Vertreterversammlung verabschiedet wird.

(3) Die Amtsdauer der Vertreterversammlung beträgt fünf Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist in der Regel zweimal im Jahr abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Vertreterversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats,

bei ihrer oder seiner Abwesenheit von der stellvertretenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, geleitet.

(4) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrates unbeschadet des Absatzes 8. Die Bestimmungen des Abs.5 S.3 und § 22 bleiben unberührt.

(7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil, sofern die Vertreterversammlung über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, Anträge zu stellen und bei Wahlen Vorschläge zu machen.

(9) Die Vertreterversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Der Caritas-Aufsichtsrat

- (1) Der Caritas-Aufsichtsrat hat fünf bis elf Mitglieder.
- (2) Die oder der Vorsitzende wird vom Bischof von Mainz berufen.
- (3) Weitere Mitglieder werden von der Vertreterversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder dürfen hauptamtliche Vertreter caritative Einrichtungsträger sein. Die Mitglieder führen ihr Amt so lange fort, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Caritas-Aufsichtsrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz 1 überschritten wird.

(5) Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats wird vom Caritas-Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt.

(6) Abhängig beschäftigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats werden.

(7) Mitglieder des Caritas-Aufsichtsrats, die mehr als dreimal im Kalenderjahr die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats versäumen, können auf Antrag des Caritas-Aufsichtsrats von der Vertreterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden.

§ 14

Aufgaben und Pflichten des Caritas-Aufsichtsrats

Dem Caritas-Aufsichtsrat obliegt

1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Förderung, Beratung und Kontrolle des Vorstands und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über die Angelegenheiten des Verbandes,
3. die Stellungnahme zu Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Tätigkeits- und Finanzbericht des Vorstands zur Vorlage bei der Vertreterversammlung und die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts,
4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Erteilung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
5. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Vertreterversammlung,
6. die Zustimmung zur Aufnahme korporativer Mitglieder und die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands,
7. auf Antrag des Vorstands die Entscheidung über die Zustimmung zu den Rechtsgeschäften nach § 21 Abs.1 und weiterer nach der Geschäftsordnung zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte,
8. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
10. die Bestellung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats von Unternehmensbeteiligungen des Verbandes.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats

(1) Der Caritas-Aufsichtsrat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Bedarf in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen, jedoch mindestens fünfmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritas-Aufsichtsrats bei der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritas-Aufsichtsrat.

(3) Die Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritas-Aufsichtsrats teil, sofern er über deren Teilnahme im Einzelfall zu bestimmten Tagesordnungspunkten nichts anderes beschließt.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Caritas-Aufsichtsrats, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist die oder der Vorsitzende des Caritas-Aufsichtsrats verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Caritas-Aufsichtsrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritas-Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und von der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei oder drei hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Caritas-Aufsichtsrat bestellt werden.

(2) Eine vom Caritas-Aufsichtsrat und vom Diözesan-Caritas-Aufsichtsrat eingesetzte paritätische Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidaten-Liste wird über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung bestellt der Caritas-Aufsichtsrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Mainz ernannt wird.

(3) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Caritas-Aufsichtsrat bedarf der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden Zustimmung des Bischofs

(4) Die Vorstandsmitglieder tragen den Titel „Caritasdirektorin“ oder „Caritasdirektor“ und haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes und leitet seine Sitzungen.

(5) Der Caritas-Aufsichtsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, schließt die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten.

§ 17

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätzen und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich. Er ist für die Erledigung aller Aufgaben zuständig, soweit nicht die anderen Verbandsorgane nach dieser Satzung zuständig sind.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritas-Aufsichtsrats und der Vertreterversammlung,
 2. die Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichts, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses beim Caritas-Aufsichtsrat und der Vertreterversammlung,
 3. die Aufnahme und die Mitwirkung beim Abschluss von Mitgliedern,
 4. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2. durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e. V.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben. Sie sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet und

streben in allen Angelegenheiten einvernehmliche Lösungen an.

(4) In einer vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstands auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.

(5) Der Vorstand hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten und nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr.

(6) Der Vorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Caritas-Aufsichtsrat wahrzunehmen und alles zu veranlassen, was die Kontrolle der Tätigkeit des Vorstands erleichtert. Er hat den Caritas-Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes einschließlich seiner mit ihm verbundenen Unternehmen zu unterrichten, insbesondere über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
2. die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage,
3. den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes,
4. Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können.

Die Berichte zu Nr.1 sollen mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 und Nr. 3 sollen mindestens zweimal jährlich dem Caritas-Aufsichtsrat vorgelegt werden. Die Berichte zu Nr.4 sollen so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der Caritas-Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

(7) Darüber hinaus ist dem Caritas-Aufsichtsrat aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(8) Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand einen Bericht verlangen über Angelegenheiten des Verbandes, über seine rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage des Verbandes erhebliche Auswirkungen haben können. Auch ein einzelnes Mitglied des Caritas-Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den gesamten Caritas-Aufsichtsrat, verlangen. Der Caritas-Aufsichtsrat kann jederzeit selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Personen die Bücher und Schriften des Verbandes einsehen, sowie die Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes prüfen lassen.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, den intern erstellten ungeprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30. 6. des Folgejahres dem Caritas-Aufsichtsrat vorzulegen. Das gleiche gilt für den vom Vorstand in analoger Anwendung der §§ 290 ff HGB zu erstellenden Abschluss, der auch die verbundenen Unternehmen des Verbandes einbezieht.

(10) Der Vorstand erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan sowie einer Stellenübersicht. In den Investitionsplan sind auch Miet-, Pacht-, Leasing- und andere Dauerschuldverhältnisse einzubeziehen.

(11) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt.

§ 18

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung. Näheres regelt die vom Caritas-Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 19

Vertretung

(1) Der Vorstand hat die Aufgaben des Vertretungsvorstands im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Verbandes bedarf es der Unterschrift eines Vorstandsmitglieds.

(2) Das Nähere über die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis und die Erteilung von Vollmachten an weitere Personen regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Schlichtungsverfahren

(1) Das Schlichtungsverfahren gilt für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband über die nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Organe des Verbandes und des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. zu beurteilenden Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten über die Wahrnehmung sozialer Aufgaben und die Art und Weise der nach dieser Satzung erforderlichen innerverbandlichen Zusammenarbeit.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und einem oder mehreren Mitgliedern können sowohl der Verband als auch die betroffenen Mitglieder jederzeit den Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung anrufen. Gegen die Schlichtungsentscheidung können die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens Widerspruch beim Caritas-Aufsichtsrat des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. einlegen, der in der Angelegenheit endgültig entscheidet. Vor den Schlichtungsentscheidungen des Vorstands und des Caritas-Aufsichtsrats sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens jeweils anzuhören.

(3) Der Vorstand soll bei Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Kommt eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande oder erscheint sie von Anfang an als aussichtslos, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V. mit der Bitte um Schlichtung vor. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 21

Zustimmungsvorbehalt

(1) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen über den Caritasverband für die Diözese Mainz e.V. einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Mainz:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Durchführung von Baumaßnahmen mit einem Kostenvoranschlag im Wert von 100.000,00 Euro und darüber, wobei dann, wenn mehrere Baumaßnahmen im Zusammenhang stehen, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
3. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswerts zusammengefasst werden,
4. Übernahme von Bürgschaften,
5. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
6. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. einzuholenden schriftlichen Genehmigung des Bischofs von Mainz:

1. Wirtschaftsplan,
2. Feststellung des Jahresabschlusses,
3. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes nach § 22 der Satzung.

(3) Der Verband lässt sich gemäß § 14 Nr. 4. prüfen und übersendet dem Bischof von Mainz über den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. eine Ausfertigung des Prüfungsberichts. Der Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, weitere Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachzuprüfen.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Mainz sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 23

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Caritasverband für die Diözese Mainz e. V. ersatzweise an den Bischof von Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Mainz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 14. Oktober 2014

Nr. 11

Inhalt: Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates. – Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (rheinland-pfälzischer Anteil). – Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil. – Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (baden-württembergischer Anteil). – Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil. – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2014. – Inspektion von Spielplätzen. – Stellenausschreibungen. – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe. – Erwachsenenfirmung. – Kurse des TPI.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

109. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zur Jahresrechnung 2012
 „Die Jahresrechnung 2012 der Diözese Mainz (inkl. Bischöflicher Stuhl), die mit einem Volumen von 319.466.040,10 EUR in Erträgen und Aufwendungen und einem Jahresüberschuss von 1.999.084,26 EUR abschließt, wird genehmigt. Der Jahresüberschuss von 1.999.084,26 EUR wird als Gewinnvortrag in das Wirtschaftsjahr 2013 übertragen“
- II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung
 „Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2012 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 30.09.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

110. Beschlüsse des Diözesan-Kirchensteuerrates

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zur Jahresrechnung 2013
 „Die Jahresrechnung 2013 der Diözese Mainz (inkl. Bischöflicher Stuhl), die mit einem Volumen von 331.067.979,35 EUR in Erträgen und Aufwendungen und einem Jahresüberschuss von 33.648.867,41 EUR abschließt, wird genehmigt.“

Das Gesamtergebnis von 35.647.951,67 EUR wird wie folgt verwendet:“

Verwendung	Betrag
Zuf. zur Kirchensteuer-Clearingrücklage	5.648 T€
Zuf. zur zweckgebundenen Rücklage für Kirchengemeinden und Kindertagesstätten	10.000 T€
Zuf. zur allgemeinen Rücklage	20.000 T€
Summe	35.648 T€

- II. Zur Entlastung der Finanzverwaltung
 „Der Finanz- und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariates wird für das Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) 2013 Entlastung erteilt.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesen Beschlüssen zu und setze sie hiermit in Kraft.

Mainz, den 30.09.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

111. Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz (rheinland-pfälzischer Anteil)

vom 18. November 1971 (KiABI. S. 121), zuletzt geändert am 30.09.2014

A. KIRCHENSTEUERPFLICHT

§ 1

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der röm.-kath. Kirche, die in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung vom 16.3.1976 haben und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

(2) Als Katholik gilt jeder, der durch die Taufe in der katholischen Kirche oder durch Übertritt von einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft oder nach empfangener Taufe durch Eintritt oder durch Rücktritt der katholischen Kirche angehört und nicht nach den Bestimmungen des Staatsrechts sich von ihr losgesagt hat (aus der Kirche ausgetreten ist).

(3) Die Kirchensteuerpflicht wird durch kirchliche Maßnahmen, welche die kirchlichen Rechte von Steuerpflichtigen einschränken, nicht berührt.

B. DIÖZESAN-KIRCHENSTEUER

§ 2

(1) Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder kath. Werke und Einrichtungen, des überdiözesanen Finanzbedarfs sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesan-Kirchensteuer erhoben.

(2) Die Diözesan-Kirchensteuer wird einzeln und nebeneinander erhoben als

- a) Kirchensteuer vom Einkommen mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer/Kapitalertragsteuer),
- b) Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer,
- c) besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist.

(3) Der Hundertsatz der Diözesan-Kirchensteuer wird vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz und vom Bischof der Diözese Mainz gemäß der Verordnung über den Diözesankirchensteuerrat des Bistums Mainz vom 28. Januar 2007 festgesetzt. Das besondere Kirchgeld (Abs. 2c) wird nach Maßgabe der Tabelle erhoben, die einen Bestandteil dieser Kirchensteuer-Ordnung bildet.

(4) Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss wird nach Anerkennung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht. Der Diözesan-Kirchensteuerbeschluss bleibt in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird.

(5) Die kirchlichen Behörden haben die Aufnahme oder Wiederaufnahme der in die Kath. Kirche aufgenommenen oder Wiederaufgenommenen den staatlichen und gemeindlichen Steuerbehörden mitzuteilen; sie haben ferner die in die Kirche aufgenommenen oder wiederaufgenommenen Lohnsteuerpflichtigen anzuhalten, den Religionsvermerk bei den zuständigen staatlichen Stellen berichtigen zu lassen.

§ 3

(1) Das Aufkommen an Diözesan-Kirchensteuer wird entsprechend dem -Wirtschaftsplan der Diözese auf die Diözesan-Verwaltung, die Kirchengemeinden und die sonstigen Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 aufgeteilt.

(2) Über einen notwendigen Finanzausgleich zwischen der Diözese Mainz und den anderen Diözesen, in denen Diözesan-Kirchensteuer erhoben wird, einigen sich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Bischöfliche Behörde der Diözese Mainz und die anderen Diözesen.

C. ORTSKIRCHENSTEUER

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden der Diözese Mainz sind berechtigt, von den Katholiken, die der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angehören, Ortskirchensteuer zu erheben. Zur Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge können alle Katholiken herangezogen werden, die von einer Gemeinde zur Grundsteuer veranlagt werden.

(2) Von dieser Erhebung kann mit Zustimmung des Bischofs Gebrauch gemacht werden, soweit die Zuweisungen aus Diözesan-Kirchensteuer und die sonstigen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(3) Bestehen in einer politischen Gemeinde mehrere Kirchengemeinden, so sollen die Hundertsätze vom Grundsteuermessbetrag und das Kirchgeld in gleicher Höhe für die einzelnen Kirchengemeinden festgesetzt werden.

§ 5

Die Ortskirchensteuer kann einzeln oder nebeneinander erhoben werden als

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem festen Hundertsatz der Grundsteuermessbeträge, soweit diese auf Grundbesitz in Rheinland-Pfalz entfallen,
- b) festes oder gestaffeltes Kirchgeld, unbeschadet des besonderen Kirchgeldes.

§ 6

(1) Art und Höhe der Ortskirchensteuer werden durch Beschluss des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde festgesetzt. Der Ortskirchensteuerbeschluss bedarf der Genehmigung der Bischöflichen Behörde und, soweit keine allgemeine staatliche Anerkennung vorliegt oder soweit die allgemein anerkannten Sätze überschritten werden, der Anerkennung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Er bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt oder durch die staatliche Anerkennungsbehörde widerrufen wird. Auch die Bischöfliche Behörde kann anstelle von Einzelgenehmigungen die Ortskirchensteuerbeschlüsse aller Kirchengemeinden, die sich im Rahmen der staatlich allgemein anerkannten Sätze bewegen, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Diözese allgemein genehmigen.

(2) Der genehmigte Ortskirchensteuerbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

D. VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER KIRCHENSTEUER

§ 7

Die Veranlagung und Erhebung der Diözesan-Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2a, b, c) erfolgt nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Rheinland-Pfalz vom 24. Februar 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 S. 59) in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Für das besondere Kirchgeld gelten die Bestimmungen über die Einkommensteuer, soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz oder aus dieser Kirchensteuerordnung nichts anderes ergibt.

§ 8

(1) Es ist zulässig, die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuermessbetrag A) oder auf das sonstige Grundvermögen (Grundsteuermessbetrag B) zu beschränken, oder diese beiden Vermögensarten mit verschiedenen hohen Hundertsätzen zur Kirchensteuer heranzuziehen.

(2) Die Ortskirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge kann auf Antrag der Kirchengemeinde, in der der Grundstückseigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, auch von der Kirchengemeinde des Belegenheitsortes

des Grundbesitzes verwaltet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Kirchengemeinde des Belegenheitsortes einer anderen Diözese angehört.

(3) Die Kirchensteuer nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge bemisst sich nach den Grundsteuermessbeträgen, die einer Grundsteuerschuld des Kirchensteuerpflichtigen zugrunde zu legen sind. Soweit für mehrere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, gilt als Grundsteuermessbetrag des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages, der auf ihn entfällt, wenn der gemeinsame Messbetrag in dem Verhältnis aufgeteilt wird, in dem die auf die einzelnen Beteiligten entfallenden Anteile am festgestellten Einheitswert des Grundbesitzes zueinander stehen. Soweit für Ehegatten oder Lebenspartner, die zu Beginn des Steuerjahres beide kirchensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, oder für solche Ehegatten oder Lebenspartner und noch andere Personen ein Grundsteuermessbetrag gemeinsam festzusetzen und ihrer gemeinsamen Grundsteuerschuld zugrunde zu legen ist, bemisst sich die Kirchensteuer für den einzelnen Ehegatten oder Lebenspartner abweichend von Abs. 3 Satz 1 und 2 nach der Hälfte der auf die Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 Satz 2 insgesamt entfallenden Teil des gemeinsamen Grundsteuermessbetrages. Die Ehegatten oder Lebenspartner sind insoweit Gesamtschuldner. Gehören im Falle des Abs. 3 Satz 3 die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen Kirchen an, so kann jeder von ihnen der Steuererhebung nach Abs. 3 Satz 3 widersprechen und beantragen, dass die Kirchensteuer für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach Abs. 3 Satz 1 und 2 bemessen wird.

(4) Antragsberechtigte Kirchenbehörde für die Übernahme der Verwaltung der Kirchengrundsteuer durch die Gemeinden (§ 16, Abs. 1 Satz 1 und 3 des Kirchensteuergesetzes vom 24. Februar 1971) ist das Bischöfliche Ordinariat in Mainz.

§ 9

(1) Das Kirchgeld wird erhoben von allen Mitgliedern der Kirchengemeinde, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vorjahr eigene Einkünfte oder Bezüge hatten, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet waren. Unterhalt bei Tätigkeit im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt gewährt, gilt als eigenes Einkommen. Dies gilt nicht für Ehegatten oder Lebenspartner ohne eigenes Einkommen.

(2) Der Kreis der Kirchgeldpflichtigen kann von der Kirchengemeinde enger als in Abs. 1 vorgesehen gefasst werden.

(3) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.

(4) Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von € 6 jährlich erhoben werden. Es kann ferner als gestaffeltes Kirchgeld je nach Höhe der Einkünfte oder Bezüge (Abs. 1) oder des zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommens oder nach anderen festen Maßstäben festgesetzt werden, wobei der Mindestsatz € 3 und der Höchstsatz € 30 jährlich nicht übersteigen dürfen.

(5) Ehegatten oder Lebenspartner werden jeder für sich nach der in ihrer jeweiligen Person gegebenen Bemessungsgrundlage zum Kirchgeld veranlagt.

§ 10

Bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes müssen die Grundsätze für die Staffelung in dem Beschluss über das Kirchgeld so angegeben werden, dass jeder Kirchgeldpflichtige die Höhe seines Kirchgeldes nachprüfen kann.

§ 11

(1) Bei mehrfachem Wohnsitz ist für die Erhebung des Kirchgeldes bei Verheirateten diejenige Kirchengemeinde zuständig, in deren Bereich die Familie wohnt, und bei Ledigen diejenige Kirchengemeinde, von der aus der Kirchgeldpflichtige seiner Beschäftigung nachgeht. Im Zweifelsfall entscheidet die Bischöfliche Behörde.

(2) Wechselt ein Kirchgeldpflichtiger während des Jahres seinen Wohnsitz innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so steht das Kirchgeld für das laufende Jahr derjenigen Kirchengemeinde zu, in deren Bereich der Kirchgeldpflichtige am 1. April seinen Wohnsitz hatte.

§ 12

Die kirchlichen Behörden und die an der Veranlagung, Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer beteiligten Personen sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften verpflichtet.

E. RECHTSMITTEL

§ 13

Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Kirchensteuerpflichtigen der Widerspruch nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl II S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.

§ 14

(1) Widersprüche gegen die Diözesan-Kirchensteuer sind beim Finanzamt einzulegen.

(2) Widersprüche gegen die Ortskirchensteuer sind beim Verwaltungsrat der Kirchengemeinde oder im Falle der Verwaltung durch die Gemeinde bei der Gemeindeverwaltung einzulegen. Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde legt die Widersprüche der Bischöflichen Behörde mit seiner Stellungnahme vor, soweit er Widersprüchen gegen Ortskirchensteuern nicht abhilft.

(3) Die Einlegung des Widerspruchs hat für die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer keine aufschiebende Wirkung.

§ 15

In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche das Finanzamt bzw. das Landesamt für Steuern nach Anhörung der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen entscheidet die Bischöfliche Behörde. In den in § 14 Abs. 2 aufgeführten Fällen entscheidet über Widersprüche im Falle der Verwaltung der Ortskirchensteuer durch die Gemeinde die Gemeindeverwaltung oder der Stadt- bzw. Kreisrechtsausschuss nach Anhörung des Verwaltungsrat der Kirchengemeinde und der Bischöflichen Behörde. In den übrigen Fällen des § 14 Abs. 2 entscheidet die Bischöfliche Behörde.

§ 16

Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 17

(1) Für die Stundung und den Erlass sind, unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes, bei der Diözesan-Kirchensteuer die Bischöfliche Behörde, bei der Ortskirchensteuer der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zuständig.

(2) Die Bischöfliche Behörde hat hinsichtlich der Diözesan-Kirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsmaßnahmen zu treffen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Die für die Kirchengemeinden ergangenen Bestimmungen dieser Kirchensteuer-Ordnung finden auf die Gesamtverbände sinnngemäße Anwendung. Die dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zustehenden Befugnisse werden von dem Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 19

Die Kirchensteuerordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt wird die Kirchensteuerordnung vom 25. März 2009 aufgehoben.

§ 20

Die zur Durchführung dieser Kirchensteuerordnung im innerkirchlichen Bereich erforderlichen Bestimmungen werden von der Bischöflichen Behörde erlassen.

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2c Kirchensteuerordnung

Stufe	Bemessungsgrundlage (nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermitteltes gemeinsames zu versteuern- des Einkommender der Ehegatten oder Lebenspartner)*	jährliches beson- deres Kirchgeld
1	30.000 € bis 37.499 €	96 €
2	37.500 € bis 49.999 €	156 €
3	50.000 € bis 62.499 €	276 €
4	62.500 € bis 74.999 €	396 €
5	75.000 € bis 87.499 €	540 €
6	87.500 € bis 99.999 €	696 €
7	100.000 € bis 124.999 €	840 €
8	125.000 € bis 149.999 €	1.200 €
9	150.000 € bis 174.999 €	1.560 €
10	175.000 € bis 199.999 €	1.860 €
11	200.000 € bis 249.999 €	2.220 €
12	250.000 € bis 299.999 €	2.940 €
13	300.000 € und mehr	3.600 €

* Das nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen erhöht sich um die nach § 32d Absatz 1 und § 43 Absatz 5 EStG gesondert besteuerten Kapitalerträge des Kirchensteuerpflichtigen, wenn der Kirchensteuerpflichtige die Anrechnung der auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer beantragt.

Mainz, 30. September 2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

112. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

VI. Kirchensteuerbeschluss rheinland-pfälzischer Anteil

„Für den rheinland-pfälzischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Rheinland-Pfalz vom 24.02.1971, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommenssteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2014. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012- S 2447 A-99-001-441 (BStBI 2012 Teil I Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29.10.2008 - S 2447 A-06-001-04-441 (BStBI 2009 Teil I Seite 332) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, rheinland-pfälzischer Anteil, vom 18.11.1971, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 hinaus weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 30.09.2014

+ Karl Kard. Lehmann

Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

**113. Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz
(baden-württembergischer Anteil)**

in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung.

Nachstehend wird der Wortlaut der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz (KiStO) neu bekannt gemacht:

Der Bischof erlässt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz-KiStG) vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67) nach Beratung im Diözesankirchensteuerrat nachstehende Kirchensteuerordnung:

§ 1
Besteuerungsrecht

(1) Die Diözese übt das Besteuerungsrecht zur Deckung ihrer Bedürfnisse nach Maßgabe des staatlichen Kirchensteuergesetzes und der als Steuerordnung erlassenen kirchlichen Bestimmungen aus.

(2) Die Kirchensteuern werden von der Diözese als Diözesankirchensteuer erhoben.

§ 2
Steuerpflicht

Diözesankirchensteuerpflichtig ist, wer der römisch-katholischen Kirche angehört und in der Diözese Mainz im Bereich des Landes Baden-Württemberg einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der

- a) auf die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche oder
- b) auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Diözese folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

- a) durch Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
- c) durch Erklärung des Kirchenaustritts (§ 26 KiStG) mit Ablauf des Monats, in dem die Erklärung wirksam geworden ist.

§ 4
Diözesankirchensteuer

(1) Die Diözesankirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Der Hundertsatz der Diözesankirchensteuer wird vom Bischof der Diözese Mainz unter Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates festgesetzt. Die Mitwirkung des Diözesankirchensteuerrates richtet sich nach der in den Diözesan-Statuten enthaltenen Satzung des Diözesankirchensteuerrates.

(2) Der Diözesankirchensteuerbeschluss wird nach Genehmigung durch die Staatsbehörde im Amtsblatt der Diözese Mainz veröffentlicht.

§ 5 - Steuerbeschluss für die Diözesankirchensteuer
(1) Der Diözesankirchensteuerrat (Landeskirchensteuervertretung im Sinne des KiStG) beschließt die Erhebung der Diözesankirchensteuer und den Hebesatz.

(2) Liegt ein Steuerbeschluss nicht vor, wird die Diözesankirchensteuer bis zu sechs Monaten in der bisherigen Höhe vorläufig weiter erhoben.

§ 6 - Verwaltung der Diözesankirchensteuer
Die Diözesankirchensteuer wird vom Bischöflichen Ordinariat in Mainz verwaltet, soweit ihre Verwaltung nicht gemäß § 17 KiStG den Landesfinanzbehörden übertragen ist.

§ 7
Steuergeheimnis

Das Steuergeheimnis ist zu wahren. Die zu seinem Schutz erlassenen staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

§ 8
Rechtsbehelfe

Es gelten die Regelungen des Kirchensteuergesetzes des Bundeslandes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

- (1) Gegen Bescheide in Kirchensteuersachen, die nicht von den Landesfinanzbehörden erlassen sind, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- (2) Der Steuerpflichtige kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch bei dem Bischöflichen Ordinariat in Mainz erheben.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat erlässt einen Widerspruchsbescheid.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage an das zuständige Verwaltungsgericht gegeben. Sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides erhoben werden.

Sie soll einen Klageantrag enthalten und mit einer Begründung versehen sein. Der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

- (5) Durch die Erhebung des Widerspruchs und der Klage wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides, insbesondere die Erhebung der Steuern, nicht aufgehoben. Die Widerspruchsbehörde kann jedoch auf Antrag die Vollziehung des Bescheides aussetzen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Kirchensteuerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Sie ist erstmals auf die Haushaltspläne und Steuerbeschlüsse für das Kalenderjahr 2015 anzuwenden. Die Kirchensteuerordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mainz, 30. September 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

114. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss gefasst:

VIII. Kirchensteuerbeschluss baden-württembergischer Anteil

„Der Steuersatz für die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/ Lohn-/ und Kapitalertragsteuer wird für das Kalenderjahr 2015 auf 8 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommenssteuer auf Sachzuwendungen nach § 37b Einkommenssteuergesetz. Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2012 - 3 - S 244.4/2 - (BStBII S. 1083) 6 % der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 des Erlasses des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 28. Dezember 2006 - 3 - S 244.4/15- (BStBI 2007 I S. 76) 6 % der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchensteuerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 30. September 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

115. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 09.11.2014

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

116. Inspektion von Spielplätzen

Das Bistum Mainz hat mit der Fa. Spielplatzmobil GmbH einen Rahmenvertrag über die jährliche Inspektion von Spielplätzen abgeschlossen. Die Pfarreien sind für die Organisation der Spielplatzkontrolle selbst verantwortlich. Auf das Rundschreiben des Generalvikars vom 29.08.2014 wird hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Tel.: 06131 253-141, E-Mail: leitung.arbeitssicherheit@bistum-mainz.de

117. Stellenausschreibungen

Pastoralreferent/inn/en und Diakone mit entsprechender Qualifikation:

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 01.02.2015 – ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Krankenhausseelsorge im Dekanat Dieburg:
Kreisklinik Groß-Umstadt (75%)
und St. Rochus Krankenhaus Dieburg (25%)

Auskunft zu der Stelle erteilt Herr OR Hans Jürgen Dörr, Tel.: 06131 253-250

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt – spätestens zum 01.02.2015 – ist folgende Stelle zu besetzen:

1.0 Dekanatsreferent/in im Dekanat Offenbach

Auskunft zu der Stelle erteilen: Herr Dekan Michael Kunze, Tel.: 069 831712, Herr Johannes Brantzen, Ref. Gemeindeaufbau, Bischöfliches Ordinariat, Tel.: 06131 253-245

Bewerbungen bis 06.10.2014 an: Bischöfliches Ordinariat, Personaldezernat, Abt. 1, Ref. 4, z.Hd. Frau Carola Daniel, Postfach 1560, 55005 Mainz, E-Mail: pastoral-ref@bistum-mainz.de

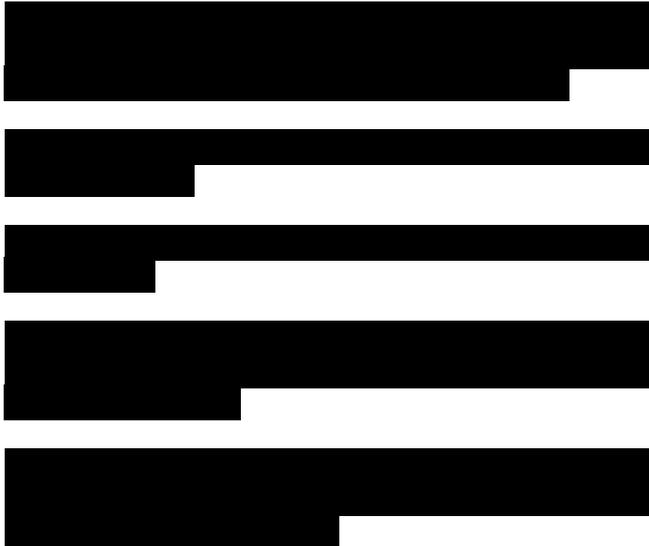
Die vorliegenden Stellenausschreibungen wurden durch Rundschreiben bereits veröffentlicht.

Kirchliche Mitteilungen

118. Personalchronik

[Redacted text block]

[Redacted text block]



120. Erwachsenenfirmung

Am Samstag, 28. Februar 2015 um 15.00 Uhr, wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Bitte beachten Sie, dass die Firmung im Dom zukünftig wieder am Samstag vor dem Zweiten Fastensonntag stattfindet!

Bitte melden Sie die daran interessierten FirmbewerberInnen bis spätestens Dienstag, 27. Januar 2015, beim Bischöflichen Sekretär, Herrn Pfarrer Michael Leja, schriftlich an (Adresse: Bischöflicher Sekretär – Bischofsplatz 2a – 55116 Mainz).

Bei Fragen ist Herr Pfarrer Leja telefonisch unter 06131 253-103 zu erreichen oder per E-Mail unter michael.leja@bistum-mainz.de. Für die Anmeldung werden das entsprechende Anmeldeformular (e-Mip) im Original (!) und eine Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) benötigt. Bitte denken Sie daran, dass auf dem Anmeldeformular der jeweilige Wohnortpfarrer (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache) unterschreiben muss! Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und Anmeldeschluss.

www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung

119. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, sind, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom eingeladen. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 21. Februar 2015, um 15.00 Uhr

Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)

Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

121. Kurse des TPI

K 14-23

10. Mainzer Symposion

„Systemtheorie und Praktische Theologie im Gespräch“

Thema: Netzwerk Kirche – eine Ideologie?!

Leitungsteam: Dr. Christoph Rüdeshim (TPI), Prof. Dr. Richard Hartmann (Fulda), Dr. Gundo Lames (BGV Trier), Prof. Dr. Martin Lörsch (Trier)

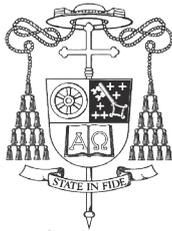
Zeit: Beginn: 11. Dezember, 11.00 Uhr (ab 10.30 Uhr Stehkaffee)

Ende: 12. Dezember, 16.00 Uhr

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, Mainz

Kosten: 155 € für Unterkunft, Verpflegung und Honoraranteil

Informationen und Anmeldung: TPI Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 11. November 2014

Nr. 12

Inhalt: Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen in der Fassung vom 1. Oktober 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014. – Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes. – Förderungsrichtlinien Diözesanjugendplan (DJP). – Aufwandsentschädigung an Diakone mit Zivilberuf. – Gestellungsgelder für Ordensangehörige. – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014. – Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015. – Personalchronik. – Weihetermine 2015. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 21. Februar 2015 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom. – Kardinal-Bertram-Stipendium. – Bestellung von Druckschriften. – Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

122. Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen in der Fassung vom 1. Oktober 2014

§ 1 Ursprung der Aktion

Die „Aktion Dreikönigssingen“, nachstehend Aktion genannt, wurde 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (Kindermissionswerk „Die Sternsinger“) ins Leben gerufen.

Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Gaben für die Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion bei.

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat im Jahre 1968 die Aktion für alle Pfarreien empfohlen.

Seit 2003 gilt der Gesamtzusammenhang der Aktion Dreikönigssingen (auch die Bezeichnung und das Logo) als urheberrechtlich geschützt.

§ 2 Ziel der Aktion

Die Aktion Dreikönigssingen greift einen alten kirchlichen Brauch auf. Die Sternsinger stellen sich in den Dienst der Kirche, die am Beginn des Jahres die

Weihnachtsbotschaft und Gottes Segen verkündet. Das Ziel der Aktion besteht darin, in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Partnern Projekte zu unterstützen, die ausschließlich Kindern und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa dienen. Dieser Dienst umfasst die Verkündigung des Evangeliums, das missionarische Zeugnis und den [...] Einsatz für die weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. Die Aktion leistet die dazu notwendige pastorale Bildungsarbeit in unserem Land.

§ 3 Gremien der Aktion

(1) Die Jahreskonferenz dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aller deutschen (Erz-)Bistümer Sitz und Stimme. Mit beratender Stimme nimmt ein Vertreter des Bereichs Weltkirche und Migration des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz an den Sitzungen teil.

(2) Die Vergabekommission entscheidet über die Verteilung der Projektmittel.

(3) Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesvorstand verantworten die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Sie berufen zur Erarbeitung jährlich eine Redaktionsgruppe.

(4) Die abschließende Beschlussfassung über Inhalte und zentrale Materialien der jeweiligen Jahresaktion (Beispielland, Plakatmotiv, Leitwort) obliegt der Unterkommission für Missionsfragen (insbesondere Missio) der Deutschen Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 4

Erfassung und Verwaltung der Mittel

Die Sammlung erfolgt ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es ist nicht zulässig, weitere Zwecke mit der Sammlung zu verbinden. Die Sammelgefäße sind in geeigneter Weise zu sichern (Siegel, Plombe, Schloss o.ä.). Bei der Öffnung der Sammelgefäße und dem Zählen des Geldes ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten. Das gesammelte Geld ist zeitnah und ohne Abzüge an das Kindermissionswerk zu überweisen. Die in den Pfarreien gesammelten Mittel der Aktion werden vom Kindermissionswerk ordnungsgemäß verwaltet, in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt und durch eine unabhängige Treuhandgesellschaft geprüft.

Der Präsident des Kindermissionswerkes und der BDKJ-Bundesvorstand legen jährlich einen Rechenschaftsbericht vor:

- der Jahreskonferenz
- der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz
- der Unterkommission für Missionsfragen der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz und
- dem Generalsekretariat des Kindermissionswerkes (Kongregation für die Evangelisierung der Völker)

§ 5

Vergabe der Mittel

(1) Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung der Projektanträge bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“ in der von der Vergabekommission beschlossenen Fassung.

(2) Antragsberechtigt sind katholische Partner aus Übersee und Osteuropa (vgl. § 1). Im Ausnahmefall können Mittel aus der Aktion für Projektwünsche, die aus deutschen Bistümern, Pfarreien und Verbänden vorgetragen werden, zur Verfügung gestellt werden, sofern sie den „Grundsätzen“ entsprechen und zu einer entsprechenden Vorprüfung frühzeitig eingereicht wurden. Das Kindermissionswerk erarbeitet die Beschlussvorlagen für die Sitzung der Vergabekommission.

(3) In der Vergabekommission sind durch hierzu beauftragte Personen stimmberechtigt vertreten:

- a. das Kindermissionswerk durch seinen Präsidenten und ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung
- b. der BDKJ-Bundesvorstand
- c. das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Bereich Weltkirche und Migration)
- d. das Referat für Entwicklungsfragen des BDKJ-Bundesvorstands

- e. Adveniat
- f. Misereor
- g. Missio Aachen
- h. Missio München
- i. Deutscher Caritasverband
- j. Renovabis
- k. die Mitgliederversammlung des Kindermissionswerkes durch zwei zu wählende Diözesandirektoren, davon einer aus den bayerischen (Erz-) Diözesen

(4) Der Präsident des Kindermissionswerkes, der/die Vertreter/in des BDKJ-Bundesvorstandes und der/die Vertreter/in des Sekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bilden den Vorstand. Sie leiten im Wechsel die Vergabekommission.

(5) Die Vergabekommission tagt in der Regel viermal jährlich.

(6) Die Vergabekommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit führen die jeweiligen Vorsitzenden eine Entscheidung herbei.

(7) Die Vergabekommission entscheidet über die Mittelvergabe.

(8) Im Ausnahmefall kann der Präsident des Kindermissionswerkes über Anträge bis zur Höhe von 5.000,- Euro entscheiden.

(9) Wenn in besonderen dringenden Fällen Hilfe erforderlich wird, die mindestens 5.000,- Euro beträgt und 50.000,- Euro nicht übersteigt, entscheidet der Vorstand. Über Bewilligungen durch den Präsidenten und den Vorstand erhält die Vergabekommission einen Bericht.

Die Ordnung zur Aktion Dreikönigssingen wurde erstmalig am 25./26. April 1993 durch die Deutsche Bischofskonferenz erlassen.

Sie tritt in dieser Form am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. September 2014

123. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2014

Liebe Schwestern und Brüder,

in zahlreichen Schulen und Bildungshäusern in Lateinamerika brennt die halbe Nacht das Licht. Weil es nicht genug Räume gibt, muss der Unterricht schichtweise erfolgen. Auch zu später Stunde drücken Hunderttausende Jugendliche noch die Schulbank.

Kinder und Jugendliche bilden die Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika. Sie leiden unter Armut, fehlenden und zu teuren Bildungsmöglichkeiten, alltäglicher Gewalt und familiärer Not. Jeder zweite Jugendliche hat keine Arbeit, die meisten haben keine oder keine gute Ausbildung. Die Jugendlichen wollen aber eine Zukunft, die sie hoffen lässt.

„Gegenwart und Zukunft: alles gehört Euch“. Mit diesem Wort aus dem Brief des Apostels Paulus an die Gemeinde in Korinth macht unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat in diesem Jahr auf die Situation der Jugendlichen aufmerksam. Adveniat unterstützt die Kirche in Lateinamerika dabei, Jugendliche auszubilden und stark zu machen, damit sie ein menschenwürdiges Leben führen und aus dem Glauben heraus gestalten können.

Bitte helfen Sie Adveniat dabei – mit Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 14. Dezember 2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

124. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2015

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

In den ersten Tagen des kommenden Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie bringen allen Menschen, denen sie begegnen, und den Kindern in anderen Ländern den Segen Gottes. So legen die Sternsinger Zeugnis ab und zeigen, was Kinder überall auf der Welt bewegen können.

Das biblische Leitwort der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen bringt das Anliegen der Sternsinger mit den Worten Jesu auf den Punkt: „Gib uns heute das Brot, das wir brauchen“ (Mt 6,11). Damit richten

die Sternsinger den Blick auf die vielen Kinder, die nicht genug zu essen haben oder die zu arm sind, sich gesund zu ernähren. Am Beispielland Philippinen lernen die Sternsinger deren Lebenswirklichkeit kennen. Weltweit sterben jedes Jahr 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Unterernährung. Deshalb lautet das Motto der neuen Sternsingeraktion: „Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 25. September 2014

Für das Bistum Mainz



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

125. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regionalkommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes

Antrag Nr. 10/2014/RK Mitte
Südhessischer Klinikverbund gemeinnützige GmbH (SHK), Rodensteinstraße 94, 64625 Bensheim

- a) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 zu den AVR des Südhessischen Klinikverbunds gemeinnützige GmbH (SHK), Rodensteinstraße 94, 64625 Bensheim in den Einrichtungen Heilig-Geist Hospital Bensheim, Sankt Marien Krankenhaus Lampertheim, Luisen Krankenhaus Lindenfels wird die Weihnachtsszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR bzw. die Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2014 i. H. v. 50 % abgesenkt.
- b) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 zu den AVR der o. g. Einrichtungen wird die Auszahlung der Weihnachtsszuwendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie der Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2014

i. H. v. 50 % vorläufig ausgesetzt. Die Hälfte dieses ausgesetzten Betrages ist spätestens bis zum 31.12.2016 auszuführen. Von der zweiten Hälfte des ausgesetzten Betrages sind Beträge ebenfalls bis spätestens zum 31.01.2017 unter folgender Bedingung und nach folgenden Modalitäten zu zahlen:

Soweit der Endbestand der Liquidität sich besser entwickelt hat als in dem der UK 10 der Regionalkommission Mitte am 02.09.2014 vorgelegten Liquiditätsplan, sind die übersteigenden Beträge bis maximal zur Höhe dieser zweiten Hälfte auszuführen. Maßgebend ist hierbei die Zeile 24 dieses vorgelegten Planes; andernfalls entfällt der Anspruch i. H. v. 25 % endgültig. Der Antragsteller wird verpflichtet, dem Jahresabschlussprüfer des Jahres 2016 den Auftrag zu erteilen, eine Bescheinigung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Bedingung zu erteilen.

2. Für alle Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 30 zu den AVR der o. g. Einrichtungen wird das individuelle Grundentgelt November 2014 bis Februar 2015 um 1/12 abgesenkt.
3. Der Dienstgeber trifft mit leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 bis 2.
4. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
5. Von den Kürzungen nach Ziffern 1 bis 3 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
6. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 11.09.2014 bis 31.01.2017 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der zuständigen MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils nach Ziffern 1 bis 3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubehalten. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
7. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission

versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

8. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass während der Laufzeit des Beschlusses einer/einem Mitarbeitervertreter/in der Gaststatus im Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.
9. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 3 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung).
Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffern 1 bis 3 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuführen.
10. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 11.09.2014 und endet am 31.01.2017.
11. Der Beschluss tritt am 11.09.2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 1. November 2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

126. Förderungsrichtlinien Diözesanjugendplan (DJP)

Mit Wirkung zum 15.11.2014 treten die folgenden Förderrichtlinien des Diözesanjugendplanes (DJP) in Kraft. Im Wesentlichen wurden die Richtlinien vereinfacht und die beiden Bereiche „Förderung der religiösen Bildungsarbeit“ und „Schülerinnen und Schülerseelsorge“ in einer neuen Förderrichtlinie zusammengefasst. Im gleichen Kontext erfolgte eine Überarbeitung und Zusammenführung des Verwendungsnachweises. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Maßnahmenförderung nur noch dann stattfindet, wenn alle betreuenden Personen an einer Präventionsschulung, gemäß der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz teilgenommen haben.

Förderung der religiösen Bildungsarbeit und der Schülerinnen und Schülerseelsorge

1. Aus dem Diözesanjugendplan werden Maßnahmen der religiösen Kinder- und Jugendbildung und der außerunterrichtlichen Schülerinnen- und Schülerseelsorge bezuschusst, wenn die Teilnehmer/-innen, die Veranstalter/-innen, die Pfarrei oder andere Jugendpläne (Land, Kreis, Stadt) hierfür nicht ausreichende Mittel aufbringen können.
2. Im Einzelnen können nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes folgende Zuschüsse gewährt werden:
 - für Tagesveranstaltungen bis zu 4,50 € je Teilnehmer/-in
 - für Kurzveranstaltungen (eine Übernachtung) bis zu 7,60 € je Teilnehmer/-in
 - für mehrtägige Veranstaltungen bis zu 6,50 € je Tag und Teilnehmer/-in
 - für Referenten/-innenkosten bis zu 25,00 € je Tag (nicht für hauptberufliche Mitarbeiter/-innen).
3. Die Berechnung der Programmzeiten geschieht in Anlehnung an den Landesjugendplan Rheinland-Pfalz:
 - Für einen Veranstaltungstag ist ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden erforderlich, halbe Veranstaltungstage mit mindestens 3 Stunden können mit dem halben Tagessatz bezuschusst werden.
 - An- und Abreisetag bei Veranstaltungen von mehr als 2 Tagen gelten dann als Veranstaltungstag, wenn ein Programm von mindestens je 3 Stunden durchgeführt wird.
 - Bei Kurzveranstaltungen ist ein Programm von mindestens 6 Zeitstunden erforderlich.
4. Es werden Maßnahmen mit mind. 5 Teilnehmer/-innen gefördert. Zuschussberechtigt sind Teilnehmer/-innen zwischen 6 und 27 Jahre. Pro 5 Teilnehmer/-innen kann ein/e Betreuer/-in gefördert werden.
Alle Betreuer/-innen müssen an einer Präventionsschulung teilgenommen haben (gemäß Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz; März 2011, § 7, Abs. 2).
5. Folgende Maßnahmen werden auf Antrag gefördert:
 - religiöse Bildung für Jugendliche
 - Sakramentenkatechese
 - religiöse Schulung für Mitarbeiter/-innen und Verantwortliche
 - Schulentage
 - Maßnahme mit Schüler/-innen im außerunterrichtlichen Bereich
 - Maßnahmen zur Weiterbildung von Lehrer/-innen in Bezug auf Schüler/-innenseelsorge

- Gemeinsame Maßnahmen von Schüler/-innen mit Eltern bzw. Lehrer/-innen
 - Dekanats- und Diözesantage können mit bis zu 1,50 € je Teilnehmer/-in gefördert werden
 - Fahrten an Stätten mit besonderer religiöser Bedeutung im Ausland (z.B. Rom, Israel, Taizé) können mit bis zu 5,50 € je Tag und Teilnehmer/-in (ohne Reisetage und Freizeit) gefördert werden.
- Maßnahmen mit überwiegendem Freizeitcharakter sind nicht bezuschussungsfähig!
6. Exerzitien mit Jugendlichen (qualifizierte Exerzitien-Betreuung vorausgesetzt, sowie erhöhte Hausrechnung, Einzelzimmer etc.) können wie unter 2. und 7. beschrieben mit einem doppelten Zuschuss gefördert werden. Hier ist eine entsprechende Voranmeldung erforderlich.
 7. Formblätter und Teilnehmer/-innenliste für das Antragsverfahren sind beim Bischöflichen Jugendamt, in allen Katholischen Jugendzentralen und unter www.bdkj-mainz.de erhältlich.
Die Formblätter müssen vollständig ausgefüllt werden und sind spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme beim Bischöflichem Jugendamt
 - Geschäftsführung -
Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz
einzureichen.
 Benötigt werden Antrag/Verwendungsnachweis, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmer/-innen, Programm mit Zeitangabe (Beginn und Ende der einzelnen Arbeitseinheiten) und die detaillierte Hausrechnung in Kopie. Alkohol und Pfand werden nicht in die Gesamtkosten mit einbezogen.
Der/die Antragsteller/-in hat alle Originalbelege aufzubewahren.
Bei jedem 10. Antrag werden die Belege und Teilnahmebescheinigungen der Präventionsschulung in Kopie zur Prüfung angefordert!
 8. Die Förderung dieser Maßnahmen ist durch die Budgetierung des Diözesanjugendplanes begrenzt.

Für Rückfragen und Antragsberatungen stehen Ihnen im Bischöflichen Jugendamt Frau Alexandra Glinka, Beate Nauth (Sachbearbeitung) und Herr Wolfgang Knauer (Geschäftsführung) unter der Nummer 06131 253-623 oder über e-mail bdkj-bja-geschfuehrung@bistum-mainz.de zur Verfügung.

127. Aufwandsentschädigung an Diakone mit Zivilberuf

Entsprechend § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz erhalten die Diakone im Zivilberuf für die Übernahmen von seelsorgerlichen Aufgaben (entsprechend Dekret) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

Diese Verordnung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Mainz, 27. Oktober 2014



Dietmar Giebelmann
Generalvikar

128. Gestellungsgelder für Ordensangehörige

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zu Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächste Erhöhung der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgt demnach erst zum 01.07.2015 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2015 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:

62.400,00 € pro Jahr (monatlich 5.200,00 €)

Gestellungsgruppe II:

47.280,00 € pro Jahr (monatlich 3.940,00 €)

Gestellungsgruppe III:

36.000,00 € pro Jahr (monatlich 3.000,00 €)

129. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2014

Unter dem Leitwort „Gegenwart und Zukunft: alles gehört euch“ (vgl. 1 Kor 3,22) stellt Adveniat im Advent 2014 die Jugend in Lateinamerika in den Mittelpunkt. Heranwachsende und Jugendliche bilden die große Mehrheit der Bevölkerung in Lateinamerika und der Karibik. Armut, soziale Ungleichheit, Bildungsungerechtigkeit, hohe Jugendarbeitslosigkeit, gesellschaftliche Ausgrenzung oder Gewalt gehören für viele Jugendliche zum Alltag und verhindern faire Chancen für ihre Zukunft. Aus der „vorrangigen Option für die Jugend“ heraus stellen sich viele pastorale und soziale Aktivitäten der Kirche Lateinamerikas auf die Seite der Jugendlichen.

Als Hilfe für die Adveniat-Aktion wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle vielfältige Materialien zum Thema „Jugend in Lateinamerika“ an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adveniat-Aktion 2014 wird am 1. Adventssonntag, dem 30. November 2014, mit einem Gottesdienst im Dom zu Augsburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 9.30 Uhr live vom Domradio übertragen und als Video-Livestream im Internet auf domradio.de und katholisch.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag (30. November 2014) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag (14. Dezember 2014) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Gabe auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2014“ vollständig bis spätestens zum 10. Januar 2015 auf das Konto der Bistumskasse Mainz bei der Pax-Bank eG Köln, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE74370601934000100019 zu überweisen. Auf die Angabe Koll.1451 sowie der jeweiligen Statistischen Belegnummer und Pfarreinumnummer ist unbedingt zu achten. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an. Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2014 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

130. Hinweise zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen 2015

„Segen bringen – Segen sein. Gesunde Ernährung für Kinder auf den Philippinen und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2015. Die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – lenken damit für die inhaltliche Vorbereitung der Sternsinger in Gemeinden und Gruppen den Blick auf die Bedeutung von ausgewogener Ernährung und Ernährungsbildung auf den Philippinen und weltweit. Jedes Jahr sterben 2,6 Millionen Kinder unter fünf Jahren, weil sie mangel- und unterernährt sind. Eine ausreichende und ausgewogene Ernährung ist die zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder gesund aufwachsen können.

Ab dem 24. September 2014 erhalten alle Gemeinden und alle im Kindermissionswerk bekannten Gruppen und Sternsinger-Verantwortlichen ein Infopaket mit Materialien zur Vorbereitung:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2015 bietet umfangreiches Material zum Thema Ernährung. Im Fokus stehen Sternsinger-Projekte auf den Philippinen. Außerdem finden Sie im Werkheft Ideen für Gruppenstunden, Spiele, Lieder und praktische Tipps sowie den beliebten Sternsinger-Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt.

Die Gottesdienst-Bausteine bieten Modelle für eine Eucharistiefeier am Epiphanie-Tag, einen Wortgottesdienst mit Sternsängern, Aussendung und Dank, katechetische Impulse und Tagzeitengebete.

Eindrücklich schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel im Film „Unterwegs für die Sternsinger: Willi auf den Philippinen“, was Mangel- und Unterernährung für Kinder auf den Philippinen bedeutet – und er zeigt, wie die Sternsinger helfen.

Diese und weitere Materialien können Sie auch über die Internetseite www.sternsinger.de oder im Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-44 oder -48 bestellen.

Die bundesweite Eröffnung der kommende Aktion Dreikönigssingen findet am 30. Dezember 2014 mit einem bunten Programm in der Innenstadt von Paderborn und einem Gottesdienst im Dom statt. Interessierte

Sternsinger-Gruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Die Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsängern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zu Gute kommen, und dass die Mittel wirksam, nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

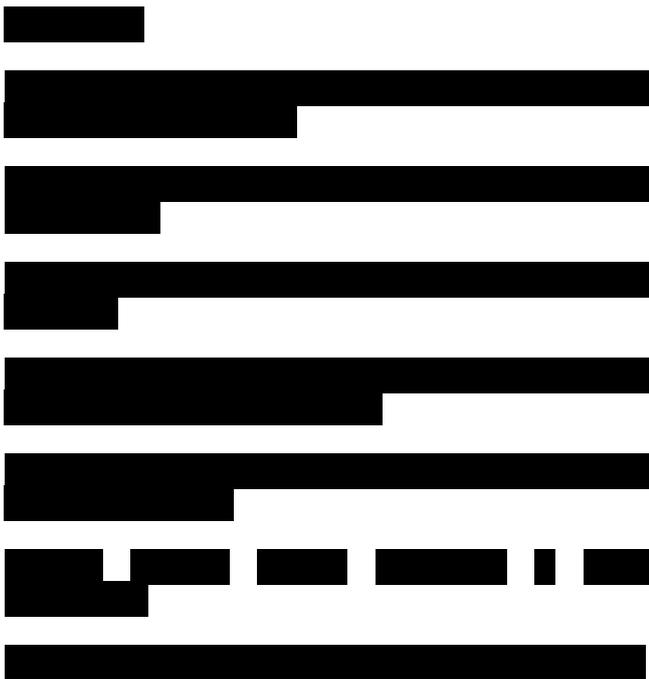
Alle Fragen rund um das Sternsingen richten Sie bitte an: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Herr Sebastian Ulbrich, Tel. 0241 4461-18, E-Mail: ulbrich@sternsinger.de oder an Frau Constanze Groth, Tel. 0241 4461-39, E-Mail: groth@sternsinger.de.

Kirchliche Mitteilungen

131. Personalchronik

[Redacted content]

[REDACTED]



132. Weihetermine 2015

Ständige Diakone:
Samstag, 23. Mai 2015, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz

Priesterweihe:
Samstag, 18. Juli 2015, 9:30 Uhr im Dom zu Mainz.

133. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 21. Februar 2015 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, sind eingeladen, zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom ein. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 21. Februar 2015, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/-innen mit den Katechumenatsbegleiter/-innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: gemeindekatechese@bistum-mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

134. Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom

Am Samstag, 28. Februar 2015 um 15.00 Uhr, wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Bitte beachten Sie, dass die Firmung im Dom zukünftig wieder am Samstag vor dem Zweiten Fastensonntag stattfindet! Bitte melden Sie die daran interessierten Firmbewerber/-Innen bis spätestens Dienstag, 27. Januar 2015, beim Bischöflichen Sekretär, Herrn Pfarrer Michael Leja, schriftlich an (Adresse: Bischöflicher Sekretär – Bischofsplatz 2a – 55116 Mainz).

Bei Fragen ist Herr Pfarrer Leja telefonisch unter 06131 253-103 zu erreichen oder per E-Mail unter michael.leja@bistum-mainz.de. Für die Anmeldung benötigt werden das entsprechende Anmeldeformular (e-Mip) im Original (!) und eine Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion). Bitte denken Sie daran, dass auf dem Anmeldeformular der jeweilige Wohnortpfarrer (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache) unterschreiben muss! Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung

135. Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2015 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Pfarrer Johannes Melz (1884-1957). Ein oberschlesischer Priester im aktiven Widerstand gegen die braune Diktatur und im Leiden unter der roten Diktatur. Auf der Grundlage der Tagebücher (1933, 1938-1947).
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5972523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Die Not war groß. Dr. Herbert Czaja und seine Bemühungen um die Linderung der Not 1946-1953.
Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel.: 07071 640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
Frau Christine Czaja (Stuttgart)

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2015 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

135. Bestellung von Druckschriften

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz wird in Kürze folgende Broschüren herausgeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 198

Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens:

Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens

Arbeitshilfen
Nr. 270

Nicht länger Sklaven, sondern Brüder und Schwestern
Welttag des Friedens 2015

Nr. 271

Ehe und Familie – Liebe miteinander leben: Knotenpunkt Familie

Familiensonntag 2015

Nr. 272

Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Irak

Die Broschüren können in der Bischöflichen Kanzlei angefordert werden oder bei: Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: 0228 103-205, Fax: 0228 103-330, www.dbk.de

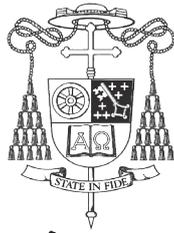
136. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog Urlaubszeit. In allen Monaten, besonders in der Vor- und Nachsaison, das heißt außerhalb der Schulferien in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, werden hier Priester gebraucht – für die Feier der Eucharistie, seelsorgliche Gespräche und ggf. in den Sommermonaten zur Unterstützung der Angebote der Urlauberseelsorge. Die Aufenthaltsdauer kann sich über mehrere Tage (inklusive ein Wochenende) bis zu mehreren Wochen erstrecken. Es ist selbstverständlich ausreichend Zeit für eine private Urlaubsgestaltung. Die Offenheit der Menschen in einer Urlaubssituation bietet ein außergewöhnliches pastorales Feld und ermöglicht besondere Erfahrungen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Einsatzorten finden Sie unter: www.urlauberseelsorger.de.

Kontaktaufnahme für Anfragen:

- Inseln Baltrum, Langeoog und Spiekeroog: Büro ‚Kirche an der Küste‘ Norden, E-Mail: kontakt@kircheanderkueste.de, Telefon: 04931 936696
- Insel Norderney, E-Mail: kontakt@kirche-norderney.de, Telefon: 04932 456
- Insel Juist, E-Mail: m-wachendorfer@t-online.de, Telefon: 04935 921282
- Insel Borkum, E-Mail: bildungsreferent-borkum@gmx.de, Telefon: 04922 3905



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 8. Dezember 2014

Nr. 13

Inhalt: Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Nieder-Olm. – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Unterkommission der Regional-kommission Mitte des Deutschen Caritasverbandes. – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2015). – Personalchronik. – Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 21. Februar 2015 im Mainzer Dom. – Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom. – Gabe der Erstkommunionkinder 2015. – Gabe der Gefirmten 2015. – Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg. – Kurse des TPI.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

137. Urkunde über die Aufhebung der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Nieder-Olm

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß der cc. 50 und 515 § 2 CIC ordne ich an:

Die Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim werden aufgehoben und gemäß can. 121 CIC zu einer neuerrichteten Pfarrei vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarreien übergehen, ist die neue Pfarrei „St. Franziskus von Assisi“, Alte Landstraße 30 in 55268 Nieder-Olm.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel „St. Georg“ geweihte Kirche in Nieder-Olm. Die Kirchen Mariä Opferung in Sörgenloch und St. Bartholomäus in Zornheim werden zu Filialkirchen der Pfarrei St. Franziskus von Assisi; gemäß can. 858 § 2 CIC besteht das Taufrecht zugunsten der Gläubigen fort.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim werden zum 30.11.2014 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei „St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm“ in Verwahrung

genommen. Ab dem 01.12.2014 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der Pfarrei „St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm“.

Die neue Pfarrei führt ein Kirchensiegel mit der Umschrift:

KATHOLISCHE PFARREI
ST. FRANZISKUS VON ASSISI NIEDER-OLM

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim.

Die beiliegende Kartographie – Anlage 1 – ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- a. Die Kirchenrechnungen der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim werden bis zum 31.12.2014 fortgeführt. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.
- b. Mit der Aufhebung der genannten Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die Pfarreien belastenden Verbindlichkeiten.

- c. Die Rücklagen der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratien werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 01.12.2014 vom Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Der bestehende Gesamtpfarrgemeinderat der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim bildet den Pfarrgemeinderat der neuerrichteten Pfarrei St. Franziskus von Assisi und bleibt bis zur nächsten, allgemein angesetzten Neuwahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Mainz im Jahr 2015 im Amt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim endet am 30.11.2014. Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm.

Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Pfarrei St. Franziskus von Assisi, Nieder-Olm findet durch den am 7./8. November 2015 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.12.2014 in Kraft.

Mainz, 14.10.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Die durch Urkunde des Bischofs vollzogene Aufhebung der Pfarreien St. Georg, Nieder-Olm, Mariä Opferung, Sörgenloch und St. Bartholomäus, Zornheim und Neuerrichtung der Pfarrei St. Franziskus von Assisi in Nieder-Olm ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier vom 18. September 1975 von der Rheinland-Pfälzischen Kultusministerin, Frau Staatsministerin Vera Reiß zur Kenntnis genommen worden. Die Urkunde wurde im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 44 vom 24. November 2014 auf der Seite 1157 ff ordnungsgemäß veröffentlicht.

**138. Inkraftsetzung eines Beschlusses der
Unterkommission der Regionalkommission
Mitte des Deutschen Caritasverbandes**

Antrag Nr. 08/2014/RK Mitte

St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Kratzengasse 4, 64807 Dieburg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 und 33 zu den AVR der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Kratzengasse 4, 64807 Dieburg gelten die Vergütungswerte gültig ab 01. Januar 2013 unverändert fort bis zum 30.06.2016. Ab dem 01. Juli 2016 gelten für die o.g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die jeweils aktuell gültigen Vergütungswerte der Regionalkommission Mitte.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 und 33 zu den AVR der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Dieburg wird die Weihnachtswendigung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie der Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31 und nach § 15 der Anlage 33 zu den AVR in den Kalenderjahren 2014 und 2015 gestrichen.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 2 zu den AVR der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Dieburg wird das Urlaubsgeld nach §§ 6, 7 der Anlage 14 zu den AVR im Kalenderjahr 2015 gestrichen.

4. Für alle Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 30 zu den AVR der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Dieburg wird eine fiktive Jahressonderzahlung 2014 bzw. 2015 analog § 16 der Anlage 31 zu den AVR berechnet. Dabei wird ein Bemessungssatz von 60 v.H. zugrunde gelegt. Der so errechnete Betrag wird jeweils vom Tabellenentgelt November 2014 und November 2015 abgezogen.
5. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlagen 2 und 31 und 33 zu den AVR der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Dieburg wird in Abweichung von § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR für die Zeit vom 01.11.2014 – 31.10.2016 die regelmäßige Arbeitszeit auf durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich erhöht ohne entsprechenden Vergütungsausgleich. Bei in Teilzeit beschäftigten Mitarbeitern/innen erhöht sich die Arbeitszeit entsprechend anteilig des jeweils vereinbarten Beschäftigungsumfangs.
6. Die Dienstgeberin trifft mit leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen wie die entsprechenden Maßnahmen in Ziffern 1 bis 5.
7. Ausgenommen von den obigen Regelungen sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.
8. Von den Kürzungen nach Ziffern 1 bis 6 sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Kürzung eine unbillige Härte darstellt. Die Dienstgeberin prüft und entscheidet einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung (MAV) das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
9. Die bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils angefallenen Überstunden sind gemäß den Überstundenregelungen und Bestimmungen über die Zeitzuschläge und die Überstundenvergütung in § 9a AVR i.V.m. Anlagen 6, 6a, 30 – 33 zu den AVR abzugelten.
10. Sollte das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2014 und jeweils für die folgenden Wirtschaftsjahre bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen jeweils einen positiven Überschussbetrag in Höhe der jeweils eingesparten Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld ausweisen, wird der jeweils überschießende Betrag bis insgesamt zur Höhe der Kürzungsbeträge an die von den Kürzungen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt. Sofern eine Ergebnisverbesserung des testierten Jahresergebnisses (Jahresüberschusses/ Jahresfehlbetrages) über der Wirtschaftsplanung, aber unterhalb der eingesparten Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtsgeld bzw. Urlaubsgeld liegt, erfolgt die Auszahlung nach einem zwischen der Dienstgeberin und der MAV zu vereinbarenden Schlüssel.
11. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 02.10.2014 bis 31.10.2016 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die jeweils nach Ziffern 2, 4 bzw. 6 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
12. Die Dienstgeberin informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass die Dienstgeberin die Mitarbeitervertretung mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
13. Die Dienstgeberin setzt sich dafür ein, dass während der Laufzeit des Beschlusses einer/einem Mitarbeitervertreter/in der Gaststatus im Vorstand der St. Rochus-Krankenhaus gGmbH i.G., Dieburg gewährt wird.
14. Soweit die Einrichtung während der Laufzeit des Beschlusses von Insolvenz, Schließung, Veräußerung oder einem Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB betroffen ist, entfällt die Anwendung der Maßnahmen nach Ziffer 1 bis 6 dieses Beschlusses. (Auflösende Bedingung). Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesem Fall der nach Ziffern 1 bis 6 einbehaltene Betrag mit der auf die Betriebsänderung nach Satz 1 folgenden Monatsvergütung auszuzahlen.
15. Die Laufzeit des Beschlusses beginnt am 02.10.2014 und endet am 31.10.2016.
16. Der Beschluss tritt am 02.10.2014 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, den 24.11.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Opferung“ und Zornheim „St. Bartholomäus“ zum

[REDACTED]



dass die Firmung im Dom zukünftig wieder am Samstag vor dem Zweiten Fastensonntag stattfindet! Bitte melden Sie die daran interessierten Firmbewerber/Innen bis spätestens Dienstag, 27. Januar 2015, beim Bischöflichen Sekretär, Herrn Pfarrer Michael Leja, schriftlich an (Adresse: Bischöflicher Sekretär – Bischofsplatz 2a – 55116 Mainz).

Bei Fragen ist Herr Pfarrer Leja telefonisch unter 06131 253-103 zu erreichen oder per E-Mail unter michael.leja@bistum-mainz.de. Für die Anmeldung benötigt werden das entsprechende Anmeldeformular (e-Mip) im Original (!) und eine Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion). Bitte denken Sie daran, dass auf dem Anmeldeformular der jeweilige Wohnortpfarrer (abweichende Regelung bei den Gemeinden anderer Muttersprache) unterschreiben muss! Weitere Informationen erfolgen dann nach erfolgter Anmeldung und dem Anmeldeschluss. www.bistum-mainz.de/erwachsenenfirmung

141. Feier der Zulassung Erwachsener zur Taufe am 21. Februar 2015 im Mainzer Dom

Erwachsene, die sich auf die Taufe vorbereiten, sind zusammen mit den Katechumenatsbegleiter/ -innen zur Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe in den Mainzer Dom eingeladen. Die Feier selbst ist ein Schritt auf dem Weg zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche.

Zeit: Samstag, den 21. Februar 2015, um 15.00 Uhr
Ort: Mainzer Dom (Ostkrypta)
Thema: Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe

Im Anschluss an die Feier sind die Taufbewerber/ -innen mit den Katechumenatsbegleiter/ -innen, sowie den engsten Angehörigen zu Kaffee und Kuchen in den Erbacher Hof eingeladen.

Bitte melden Sie die Katechumenen, die sich derzeit auf die Feier der Erwachsenentaufe vorbereiten und deren Erwachsenentaufe für die Osternacht bzw. für die Osterzeit vorgesehen ist, dem Referat Gemeindekatechese, Telefon: 06131 253-241, Fax: 06131 253-558, Mail: Gemeindekatechese@Bistum-Mainz.de. Weitere Informationen zum Ablauf der Zulassungsfeier erhalten Sie nach erfolgter Anmeldung.

142. Erwachsenenfirmung am 28. Februar 2015 im Mainzer Dom

Am Samstag, 28. Februar 2015 um 15.00 Uhr, wird Kardinal Lehmann im Dom zu Mainz Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden. Bitte beachten Sie,

143. Gabe der Erstkommunionkinder 2015

„Mithelfen und Teilen“
„Wer teilt, gewinnt“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Speisung der Fünftausend (Joh 6,1-15).

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen

Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2015.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Sommer 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

144. Gabe der Gefirmten 2015

„Mithelfen durch Teilen“

„Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“ (Mt 6,21) - unter dieses Leitthema stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora- Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,

- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2015 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Denn wo dein Schatz ist, da ist auch dein Herz“. Der „Firmbegleiter 2015“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2016 können zudem bereits ab Juni 2015 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: 05251 29 96-53, Fax: 05251 29 96-88, E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

145. Urlaubsseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann als PDF-Datei auf der Webseite des Erzbistums Hamburg unter Erzbischöfliche Kurie im Downloadbereich abgerufen werden unter: www.erzbistum-hamburg.de/ebhh/bistum_intern/download/general_download/Urlaubseelsorge_Liste_2015.pdf oder beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de, angefordert werden.

146. Kurse des TPI

K 15-01

Titel: Das zielorientierte Kurzgespräch
Aufbaukurs

Zielgruppe: TN, die den Grundkurs bereits besucht haben

Kursleitung: Andrea Ebel, Jörg Machel

Termin: Mi 28. bis Sa 31. Januar 2015,

Beginn 14:30 Uhr, **Ende:** 13:00 Uhr mit Mittagessen

Ort: Erbacher Hof, Mainz

Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 132,00 € (92,00 Unterkr./Verpfl.+ 40,00 Honoraranteil). Andere Teilnehmer zahlen 369,00 €

Sonstiges: max. 10 TN bei einer Trainerin

K 15-02

Titel: „Alles, was wir haben, sind nur Gottes Gaben“.

Skizzen zu einer Theologie der Gabe

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen und Religionslehrer/-innen

Kursleitung: Dr. Engelbert Felten

Referent/-innen: Prof. Dr. Veronika Hoffmann, Siegen

Termin: 09.-11. Februar 2015

Ort: Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempff-Haus

Kosten: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 109,00 € (69,00 Unterkr./Verpfl.+ 40,00 Honoraranteil) Andere Teilnehmer zahlen 213,00 €.

Sonstiges: Kooperation mit Institut für Lehrerfortbildung (ILF), Mainz

K 15-03

Titel: Gespräche zwischen Tür und Angel

Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung

Zielgruppe: Alle pastoralen Berufsgruppen

Referent/-innen: Claudia Simonis-Hippel, Religions- und Erwachsenenpädagogin, Gemeindefereferentin, Trainerin AgK (Arbeitsgemeinschaft Kurzgespräch), Winnweiler und Andrea Ebel

Termine: 4.- 6. März 2015 und 17.-19. Juni 2015

Ort: Tagungszentrum Schmerlenbach, Hösbach

Kosten pro Abschnitt: Teilnehmer die hauptamtlich in den Trägerdiözesen beschäftigt sind zahlen als Eigenanteil 109,00 € (69,00 Unterkr./Verpfl.+ 40,00 Honoraranteil) Andere Teilnehmer zahlen 233,00 €

Sonstiges: max. 16 Personen

Informationen und Anmeldung: TPI Mainz, Große Weißgasse 15, 55116 Mainz, Tel.: 06131 27088-0, E-Mail: info@tpi-mainz.de



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

156. Jahrgang

Mainz, den 15. Dezember 2014

Nr. 14

Inhalt: Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

147. Kirchensteuerbeschluss hessischer Anteil

Der Diözesan-Kirchenstauerrat hat auf seiner Sitzung am 13. Dezember 2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Für den hessischen Anteil der Diözese Mainz wird aufgrund des Kirchensteuergesetzes Hessen vom 12.02.1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2014 und der Kirchensteuerordnung der Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

a) Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt 9 v.H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Kalenderjahr 2014. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer.

In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23.10.2012 – S 2444 A-007-II 3b (BStBl 2012 Teil I Seite 1083) bzw. vom 17.11.2006 BStBl 2006 Teil 1 Seite 716) oder nach dem gleich lautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28.12.2006 - S 2444 A-018-II 3b (BStBl 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

b) Das besondere Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes) bemisst sich nach der Tabelle zur Kirchensteuerordnung für die Diözese Mainz, hessischer Anteil, vom 12.12.1968, in der jeweils geltenden Fassung.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.“

Gemäß § 8 der Verordnung über den Diözesan-Kirchenstauerrat stimme ich diesem Beschluss zu und setze ihn hiermit in Kraft.

Mainz, den 13.12.2014



Karl Kardinal Lehmann
Bischof von Mainz

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Mainz – Prälat Dietmar Giebelmann, Generalvikar

Druck: Bischöfliche Kanzlei

Bezugspreis jährlich € 15,- einschl. Versandkosten